



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„*Testamentum sive ultima voluntas*“ - Ausgewählte
Testamente von Universitätsangehörigen des 16.
Jahrhunderts.

verfasst von

Mag.^a Petra Rebecca Marik

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl
Studienblatt:

It. A 066 803

Studienrichtung
Studienblatt:

It. Masterstudium Geschichte

Betreut von:

a.o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Meta Niederkorn

Vorwort

Mit dieser Arbeit beende ich mein Masterstudium Geschichte mit dem Schwerpunkt auf mittelalterliche Geschichte.

Ich möchte mich daher – sehr, sehr herzlich – bei meiner Betreuerin Univ. Prof. Dr. Mag. Meta Niederkorn bedanken, deren Hilfe nicht nur während dieser Arbeit, sondern der ganzen Studienzeit unbeschreiblich war. Die zahlreichen Anmerkungen, Literaturvorschläge und vor allem die viele Zeit ermöglichten es mir, diese Arbeit so rasch zu verfassen.

Großer Dank gilt auch dem Archiv der Universität Wien für das rasche zur Verfügung stellen von allen Materialien.

Abschließend soll noch meinen Eltern, meiner Großmutter, meinem Bruder Simon, meinen Freunden und Studienkollegen Dank ausgesprochen werden – für das regelmäßige Motivieren, Reden und dem fachlichen Austausch.

Eidesstattliche Erklärung

„Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.“

Wien, am 6.10.2014

1	Einleitung	6
2	Stand und Möglichkeiten der Forschung mit der Hilfe von Testamenten	9
3	Wien im 15. und 16. Jahrhundert	12
4	Universität Wien	15
	Gründung der Universität	15
	Rudolf IV., der Stifter	25
	Die Universität Wien im 15. und 16. Jahrhundert	28
	Die sozialen Strukturen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wien	34
5	Allgemeine Informationen zum Testieren in Wien	42
	Der Begriff des Testaments	42
	Das Wiener Testamentsrecht	43
	Formen des Testaments	45
	Besonderheiten der Testamente von Universitätsangehörigen	50
	Aufbau eines Testaments	51
6	Die Fallstudie	54
	Auswertung der Testamente	54
	Transkription	54
	Formale Kriterien des Ausgangsmaterials	55
	Formaler Aufbau des Ausgangsmaterials	57
	Bestimmung des Ausgangsmaterials	57
	Fragestellung der Analyse der Testamente	59
	Festlegung der Analyseschritte	59
	Kategorien	59
	Ausgewählte Testamente	62
	Testament Johannes Caspar (fol. 14 ^r -15 ^v ;)	62
	Testament Caspar Friedberger (fol. 16 ^r -17 ^r ;)	64
	Testament Paul Moser (fol. 17 ^v -18 ^r)	67
	Testament Johannes Wiesinger (fol. 18 ^r)	68
	Testament Sixtus Sibnhar (fol. 18 ^v -19 ^v)	70
	Testament Conrad Celtis (fol. 20 ^r -22 ^v)	72
7	Vererbbares Gut und stiftende Legate	81
	Legate an geistliche Institutionen	81
	Legate zugunsten von Familienmitgliedern	83
	Legate zugunsten anderer Personen oder Institutionen	84
	Bücherschenkungen	85
	Stipendien	87
	Sozialgeschichtliche Faktoren	88
8	Zusammenfassung und Fazit	91
9	Quellen und Literatur	93
	Quellen	93
	Literatur	93
	Internetquellen	101
10	Anhang	102
	Transkription	102
	Testament des Johannes Caspar, Testamentenbuch (fol. 14 ^r - 16 ^r):	102
	Testament des Caspar Friedberger, Testamentenbuch (fol. 16 ^r - 17 ^r):	104
	Testament des Paul Moser, Testamentenbuch (fol. 17 ^v - 18 ^r):	107
	Testament des Johannes Wiesinger, Testamentenbuch (fol. 18 ^r):	108
	Testament des Sixtus Sibnhar, Testamentenbuch (fol. 19 ^r - 19 ^v):	108
	Testament des Conrad Celtis, Testamentenbuch (fol. 20 ^r - 22 ^v):	110
	Scans des Originals „Liber Testamentorum 1501- 1551“	115

Testament des Johannes Caspar, Testamentenbuch (fol. 14 ^r - 16 ^r):.....	115
Testament des Caspar Friedberger, Testamentenbuch (fol. 16 ^r - 17 ^r):	119
Testament des Paul Moser, Testamentenbuch (fol. 17 ^v - 18 ^r):.....	122
Testament des Johannes Wiesinger, Testamentenbuch (fol. 18 ^r):.....	123
Testament des Sixtus Sibnhar, Testamentenbuch (fol. 19 ^r - 19 ^v):.....	124
Testament des Conrad Celtis, Testamentenbuch (fol. 20 ^r - 22 ^v):	126
11 Abstract.....	132
12 Kurzfassung.....	133
13 Lebenslauf	134

1 Einleitung

Die Universität Wien ist heute ein wichtiger Teil der Stadt Wien sowie der Republik Österreich, an der im Jahr 2014 in etwa 90 000 Studenten und Studentinnen studieren. Besonders interessant ist außerdem, dass sie die älteste Universität im deutschsprachigen Raum ist und auch als die älteste Universität im deutschsprachigen Raum gelten kann, da Prag nicht im deutschsprachigen Raum liegt.¹ Von diesen Fakten inspiriert, habe ich beschlossen, mich genauer mit den testamentarischen Schenkungen zu Gunsten der Universität auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang werde ich mich mit letztwilligen Verfügungen von mehreren Universitätsangehörigen des 15. und 16. Jahrhunderts befassen.

Testamentarische Schenkungen sind aus mehreren Gründen interessant: sie stellen nicht nur ein wichtiges Beispiel innerhalb des Quellenmaterials insgesamt, und so auch des Mittelalters dar, weil wir daraus nicht nur biographische Daten erhalten, sondern, wie zu zeigen sein wird, die Verflechtung der Professoren mit der Gesellschaft an sich und schließlich auch nicht wenige Informationen zum Alltagsleben erhalten. Auch wenn ein Testament ein sehr förmliches Dokument war, stellt sich die Frage, inwieweit man Rückschlüsse auf die Personen ziehen kann und wie sich Beziehungskonstruktionen und Familienbanden dadurch erschließen. Ob es nun zu einer persönlichen Darstellung des Testators kommt, ist kontrovers zu diskutieren. Es sei allerdings gesagt, dass man die Wertschätzung bestimmter Personen und geistlicher Einrichtungen anhand des Testaments durchaus konstruieren kann.

Allerdings gibt ein Testator nicht nur Informationen zu seiner Person selbst, sondern auch über seine persönlichen Interessen und Zugehörigkeitsgefühle. Im Fall von Universitätsangehörigen werden zahlreiche geistliche Institutionen, sowie die Universität Wien erwähnt und bedacht. Anhand der Wertigkeit der jeweiligen Schenkungen könnte auf ihre persönliche Bevorzugung der unterschiedlichen Institutionen rückgeschlossen werden. Ich werde versuchen, derartige „Prioritätsstufen“ zu konstruieren.

¹ <http://www.univie.ac.at/universitaet/ueber-die-universitaet-wien/> (Zugriff: 1.6.2014).

Ein weiterer interessanter Aspekt dieser Analyse könnte es sein, Aufschluss über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Wien zu erhalten. Testamente, die im 15. und 16. Jahrhundert getätigt wurden (oder auch in früheren Jahren), zeigen, dass beträchtliche Summen an Geld vererbt oder gestiftet, und/ oder auch große Besitztümer (Häuser und Weingärten) weitergegeben wurden. Diese Aspekte könnten einerseits Aufschluss über den sozialen der testierenden Person geben, aber auch, sollte dieser Fall öfters auftreten, Einblick in die wirtschaftliche, liquide Lage einer Stadt (in diesem Fall Wien) geben.

Diese Arbeit beschäftigt sich vorrangig mit der Frage, wie Universitätsangehörige im 15. und 16. Jahrhundert testierten, wen sie bedachten, was sie vererbten und welche Beträge sie für ihr Seelenheil vorsahen. Testamente stellen als Quelle des Mittelalters und der Frühen Neuzeit eine Möglichkeit dar, sozialgeschichtliche und realienkundliche Aspekte des Alltags aufzudecken. Sie können zum Beispiel zeigen, wer die Universität in Wien besuchte, und welche familiären, amicalen und beruflichen Netzwerke aufgrund des Studiums und der beruflichen Tätigkeiten erworben, hergestellt waren.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, Gemeinsamkeiten und Unterschiede anhand sechs ausgewählter Testamente in einem Zeitraum von 1506 - 1508 zu finden. Diese wurden dem „*liber testamentorum 1501- 1551*“² entnommen.

Der erste Teil der Masterarbeit umgibt eine umfangreiche theoretische Fundierung bestehend aus Angaben zur Geschichte Wiens und der Universität vom 14. bis in das 16. Jahrhundert, sowie des Testamentsrechts. Die Erklärungen der Besonderheiten des Testamentsrechts der Universitätsangehörigen, die im Zuge dessen ebenfalls angesprochen werden, sind für diese Masterarbeit von Bedeutung, da sie die Regelungen für den Rechtsbereich der Universität nochmals genauer konkretisieren.

Der zweite Teil dieser Arbeit stellt die durchgeführte Fallstudie vor. Hierfür werden vorab die formalen Kriterien für die Analyse der Testamente festgelegt und Fragestellungen, sowie Analyseschritte vorgestellt. Den Schwerpunkt des empirischen Teils stellen die ausgewählten Testamente der „*libri testamentorum*“ dar,

² Der „*liber testamentorum 1504- 1551*“ ist ein Teil der „*libri testamentorum 1504- 1701*“ und wird in der Arbeit als „*liber testamentorum*“ ausgewiesen. Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1- R 32.3.

welche anhand von Kategorien wissenschaftlich zu untersuchen sind. Die Testamente werden anfangs deskriptiv behandelt und im Kapitel 7 anhand der Kategorien auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten untersucht.

2 Stand und Möglichkeiten der Forschung mit der Hilfe von Testamenten

Seit dem 19. Jahrhundert beschäftigt sich die deutschsprachige Literatur mit der Analyse von Testamenten aus dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Man erstellte eine inhaltliche Zusammenfassung der letztwilligen Verfügungen und bekam somit einen kleinen Einblick in die Vererbungskultur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine genauere Analyse findet erst seit den letzten vierzig Jahren statt.³

Erst seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts spielen Testamente eine wichtige Rolle für die historische Forschung. Als Pioniere in diesem wissenschaftlichen Diskurs waren Loose (1970) und von Brandt (1973) tätig, die erstmals zeigten, dass Quellen, die ursprünglich für juristische Zwecke angedacht waren, für eine vielfältige Forschungsanalyse herangezogen werden können. Neben gesellschafts-, wissenschafts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten können auch Informationen über die religiöse und materielle Kultur der Bevölkerung gewonnen werden. Testamente verdeutlichen auch, wie wichtig die schriftliche Fixierung von rechtlichen Inhalten letztendlich war und ab wann diese vermehrt eingesetzt wurden. Im Wiener Raum sind Bürgertestamente aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Nicht nur im bürgerlichen Bereich lassen sich letztwillige Verfügungen finden, auch aus dem geistlichen und universitären Umfeld sind Sammlungen solcher Dokumente erhalten geblieben. Ohler hält fest, dass seit dem 13. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum Testamente zunächst im geistlichen Bereich⁴, vor allem im 14. Jahrhundert vermehrt aufgesetzt wurden, entwickelten und dort immer stärkeren Gebrauch fanden, bis sie sich im bürgerlichen Milieu verbreiteten und „demokratisierten“.⁵

Auch Maisel weist darauf hin, dass Testamente als Quellengattung Aufschluss über realienkundliche und sozialhistorische Umstände geben können, wobei die Bearbeitung und dementsprechende wissenschaftliche Ausnutzung im deutschsprachigen Raum für den Quellenbereich der Professorentestamente noch kaum durchgeführt wurde. Zudem gibt er an, dass oftmals nur die rechtshistorische

³ Pohl- Resl, 1998, S. 180- 185.

⁴ Entwickelt hat sich die Textgattung im „Verschriftlichungsprozess“ des Rechtes im italienischen Raum; es wurden daher wichtige Studien an diesem Material durchgeführt, um die Textgattung zu analysieren.

⁵ Ohler, 1990, S. 45.

Perspektive Ziel einer Analyse war. Aus diesem Grund sieht er es durchaus für die Forschung als zielführend an, sich näher mit dieser vielfältigen Quelle auseinander zu setzen.⁶

Ab dem Jahr 1504 wurde ein Kopialbuch der Testamente („*liber testamentorum*“) angelegt. Maisel zufolge kann man nicht genau bestätigen, ob es allgemein Usus war, dass Universitätsangehörige testierten. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage eines Kopialbuches⁷ notwendig war, um eine tatsächliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁸ Auch die Testamente des „*libri testamentorum*“ sind kaum wissenschaftlich erfasst und bearbeitet worden.⁹

Die immer häufigere Verschriftlichung von Rechtsgeschäften führte zu einer Verminderung der Formalität – dies trifft natürlich auch für Testamente zu, wenngleich die Rechtsbereiche genauestens einzuhalten waren. Man begann Testamentsbücher anzulegen, welche der Verwaltung und als Gebrauchsgegenstände vorgesehen waren. Diese Vereinfachung in der Schriftführung erlaubt es uns heute, die letztwilligen Verfügungen als geschlossenen Akt zusammengefasst disponieren zu können. Eine Zusammenfassung dieser Willenserklärung gibt Zeugnis über den materiellen Besitz, die soziale und finanzielle Stellung eines Einzelnen und einer Stadt.¹⁰

Der Erblasser vermerkt in seiner letztwilligen Verfügung nicht nur all jene Dinge, die von hohem finanziellen, sondern auch persönlichem und ideellem (Seelgerätsstiftungen) Wert waren. Dennoch geben Testamente der Nachwelt keinen Aufschluss über den gesamten Besitz eines Erblassers.¹¹ Jaritz' Annahme, bei der Analyse nicht genau auf den Besitz eines Testators schließen zu können, zeigt sich auch an einer formelhaften Aussage, die in fast allen Testamenten zu finden ist: *all jenes Gut, das übrig bleibt, soll (...).*

„Alles das über sein geschäft überbeleibt das hierinn nit begriffen ist, das sol man verkauffen und das anlegen zu hail seiner seel.“¹²

⁶ Maisel, 1991, S. 61- 62.

⁷ Zur Textgattung Kopialbuch vergleiche: Hans Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Band 1 (=Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, 1986, S. 9-64.

⁸ Maisel, 1991, S. 65.

⁹ Maisel, 1991, S. 66.

¹⁰ Jaritz, 1984, S. 172.

¹¹ Jaritz, 1979, S. 176.

¹² Testament (fol. 14^r- 16^r): Joannes Caspar: Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 14^r.

Bei einer Analyse ist es daher unmöglich zu bestimmen, was all das übrige Gut sein sollte.

Zudem verweist Jaritz auf Wohnhäuser, Einrichtungsgegenstände und Lebensmittel, deren Vielfältigkeit nahezu gänzlich in Testamenten fehlt. Selten werden einzelne, aber, wenn sie vorkommen, Möbelstücke genannt, die auch besonders genau beschrieben werden und somit wieder die persönliche Wertschätzung des Testators zum Ausdruck bringen. Dadurch, dass sie selten Erwähnung finden, erwecken sie auch den Anschein, etwas Besonderes und Seltenes zu sein. Zudem ist es auch für die Forschung schwierig auf die Einzigartigkeit, das konkrete Erscheinungsbild oder auch Materialien des Objektes schließen zu können, da diese selten oder gar nicht ausgeführt werden. An Nahrungsmitteln wird – wenn überhaupt – nur Wein genannt.¹³

Das Gleiche hinsichtlich der seltenen Nennung gilt auch für Kleidung. Es können grundsätzlich Informationen gewonnen werden, welche Kleidungsstücke nicht nur finanziellen Wert hatten, sondern auch in welcher Farbe diese vorlagen und an welche Personengruppen sie in der Regel vererbt wurden. Ferner ist es aber für die Forschung möglich, Aufschluss über die Machart oder das Aussehen des jeweiligen Kleidungsstückes zu geben.¹⁴

Neben der Auseinandersetzung und Sammlung des vererbten Gutes ist es für die Forschung aber auch schwer festzustellen, ob es sich bei den vererbten Gegenständen um tägliche Gebrauchsobjekte handelte, oder ob man sie lediglich im Sinne von Prestigeobjekten für bestimmte Feiertage nutzte. Die Analyse von Testamenten hadert somit zusätzlich mit der Interpretation des Vererbten.¹⁵

¹³ Jaritz, 1979, S. 177.

¹⁴ Englisch & Jaritz, 1970, S. 55.

¹⁵ Sandgruber, 1987, S. 25- 26.

3 Wien im 15. und 16. Jahrhundert

Herzog Albrecht III. verstarb im Jahr 1395. Die Erbfolge war strittig: Albrecht III. sollte sein Sohn, Albrecht IV. folgen. Aber auch die Neffen Albrechts III. Wilhelm, Leopold IV., Friedrich IV. und Ernst standen zur Debatte. Erst knapp ein Jahrzehnt später konnten die Dispute durch den Vertrag von Hohenzollern beigelegt werden und Leopold IV. übernahm die Herrschaft über Österreich. Albrecht IV. war in der Zwischenzeit verstorben und sein Sohn (Albrecht V.) war noch minderjährig gewesen. Kärnten, Krain, sowie die Vorlande und Tirol fielen an Friedrich IV. und Ernst erhielt die Steiermark. Die Dreiteilung des Landes sorgte für eine politisch, aber auch wirtschaftlich schwierige und bedrohliche Lage.¹⁶

In Wien selbst war zu Beginn des 15. Jahrhunderts die politische Situation stabil geblieben, dennoch zeigten sich wirtschaftliche Defizite, welche durch die Unruhen im Umland bedingt waren. Diese Streitigkeiten sorgten schließlich ab dem Jahr 1408 auch in Wien für Veränderungen der politischen Situation. Es stellte sich die Frage der Zugehörigkeit der Ortschaft Pitten, wonach diese entweder dem Herzogtum Steiermark oder Österreich angehören sollte. Im Zuge der Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern versuchte Leopold IV. die Bürger, ein weniger einflussreicher Teil der Bevölkerung, zahlenmäßig aber der größte, zu begünstigen. Leopold konnte somit die Universität als Institution, ärmere Handwerker und Ritter für sich begeistern. Ernst hingegen hatte allerdings den Bürgermeister Konrad Vorlauf auf seiner Seite. Als schließlich Wiener Handwerker im Auftrag von Ernst und Vorlauf hingerichtet wurden, ließ Leopold IV. den Bürgermeister und sieben Ratsherren verhaften und wenige Tage später hinrichten. Diese inneren Streitigkeiten schaden selbstverständlich der inneren Wirtschaft, aber auch der Position Wiens als Handelsplatz.¹⁷

Albrecht V. war von den Ständen zum Landesfürsten ernannt worden. Durch diese Ernennung konnte Albrecht einige Jahre in Ruhe sein Amt als Fürst ausüben. Albrecht war als Unterstützer der Durchsetzung einer Kirchenreform in Österreich tätig gewesen. Als allerdings die Hussitenkriege ausbrachen, musste Albrecht König

¹⁶ Niederstätter, 2004, S. 178-205.

¹⁷ Csendes, 2001, S. 145-149.

Sigmund zur Hilfe eilen, da sein Herrschaftsbereich direkt an Böhmen angrenzte, da dieser von den Hussiten nicht als Herrscher akzeptiert wurde. Die Kriege, die in der Folge auch gegen Österreich geführt wurden, schädigten das Land in finanzieller Sicht stark. Erst um 1431 kam es zu einem Ende der kriegesischen Auseinandersetzung mit den Hussiten am Reichstag in Nürnberg. Albrecht, welcher der Schwiegersohn Sigmunds war, konnte nach Sigismunds Tod im Dezember 1437 nach einer vorab vereinbarten Erbfolge zum römisch- deutschen König ernannt werden. Ab dem Jahr 1438 wurde unter der Führung von Herzog Albrecht V., König Albrecht II. Wien zur Reichs- und Residenzstadt des heiligen- römischen Reichs. Als Albrecht jedoch bereits 1439 verstarb hinterließ er nur Töchter und eine schwangere Witwe, weshalb die Nachfolge ungeregelt blieb. Die Stände setzten Albrechts Neffen Herzog Friedrich als Herrscher ein.¹⁸

Aber auch in den darauffolgenden Jahren wurde die Sicherheit der Stadt Wien immer wieder durch Krisen und Gefahren in Frage gestellt. Die finanzielle Lage Österreichs und der Stadt Wien war durch Albrechts Kriege redlich ausgeschöpft worden. Als nun der – nach dem Erbrecht rechtmäßige König Ladislaus Postumus („der Nachgeborene“), Friedrich III. nach dem Tod der Mutter Elisabeth (von Luxemburg) (Dezember 1442) als Mündel vorgesetzt bekam, und dieser die eigentliche Herrschaft inne hatte, war Wien in der Frage der Akzeptanz des Herrschers gespalten worden. Die Stände allerdings forderten von Friedrich die Herausgabe Ladislaus, da sie diesen als Herrscher anerkennen würden und in ihre Obhut nehmen wollten. Friedrich musste sich schließlich 1452 dem Druck der Stände beugen und Ladislaus ausliefern. Mit der Volljährigkeit Ladislaus setzte dieser seinen Onkel Ulrich von Cilli als Ratgeber und indirekten Regenten über Österreich ein. Politische Wirren sorgten dafür, dass die Unterstützer Ladislaus' und Friedrichs oftmals die Fronten wechseln. Ladislaus starb unerwartet im Jahr 1457, musste ein neuer Vertreter für die Erblande gefunden werden, da die albertinische Linie nun vollständig ausgestorben war. Zur Wahl standen Friedrich III. und sein Bruder Albrecht VI., sowie Sigmund von Tirol. Nach langen Unterredungen und einer gewaltsamen Attacke Albrechts konnte 1458 eine Regelung in Form einer

¹⁸ Csendes, 2001, S. 149- 154.

Landesteilung erreicht werden. Österreich war fortan entlang der Enns geteilt – ob der Enns regierte Albrecht, unter der Enns Friedrich.¹⁹

Zwischen 1485 und 1490 gelang es dann schließlich auch dem langjährigen Gegner Matthias Corvinus Wien einzunehmen und es bis zu seinem Tod zu beherrschen.²⁰

Als Corvinus 1490 unerwartet starb, erlosch der Einfluss, denn Matthias war der illegitime Sohn und die Habsburger konnten sich auf den Erbvertrag von 1463/64 berufen. Ungarn hatte nämlich keine Vorherrschaft in den österreichischen Ländern, sondern nur Matthias als ungarischer König. Es kam zur erneuten Übernahme Wiens durch Friedrich III.. Durch die Vermählung seines Sohnes Maximilian I. mit Maria von Burgund und den damit gewonnen Erweiterungen – Burgund – schuf er einen Grundstein von vielen weiteren – für den Aufstieg der Habsburger, die im 16. Jahrhundert – insbesondere seit den Eroberungen in Südamerika – die Weltmacht beanspruchten.²¹

¹⁹ Niederstätter, 1996, S. 239-250, S. 348- 350.

²⁰ Niederstätter, 1996, S. 351-352.

²¹ Niederstätter, 2004, S. 351- 356.

4 Universität Wien

Gründung der Universität

Das Konzept Universität wird als ein spezifisch europäisches Phänomen gesehen, da die ersten Universitäten in Bologna und Paris gegründet wurden und weitere auf dem ganzen Kontinent im Laufe des Spätmittelalters entstanden. Besonders diese beiden Gründungen sind für die späteren Entwicklungen wichtig, da mit ihnen zugleich auch zwei verschiedene Universitätstraditionen, nämlich der „modus Bononiensis und der modus Parisiensis“²² entstanden. Außerdem sind die Entwicklungen, bevor es zu einer Universitätsgründung kam, in beiden Städten recht unterschiedlich. Norditalienische Städte waren im Vergleich zu anderen Städten weiter entwickelt, vor allem im Bereich der Kultur und Bildung, zudem waren deutlich wohlhabender, größer, politisch und wirtschaftlich aktiver sowie sozial differenzierter und mobiler. Daher kann eine frühe Rationalisierung, aber auch Verrechtlichung festgestellt werden. Auf privater Ebene, also von Personen oder Personenverbänden, gab es in Bologna ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Rechtsschulen, welche nach 1180 als eine Universität vereint wurden.²³ Die Nachfrage nach Fachleuten für die Verwaltung, als auch für die Rechtsordnung war gegeben, daher war die Universität eine Institution, welche in die Stadt eingegliedert wurde.²⁴ Die Gründungsurkunde der Universität Bologna kann als eine „Magna Charta der europäischen Universitäten“²⁵ gelten. Bereits 1245 machte die Stadt Bologna der Universität Zugeständnisse, nämlich, dass die Autonomie anerkannt wurde und den Studenten dieselben Garantien wie den Bürgern gewährt würden.²⁶

Jedoch stellt sich die Frage, warum die ersten Zusammenschlüsse von Lehrern und Schülern bereits im Laufe des 11. Jahrhunderts sich institutionalisierten. Rüegg zufolge ist einer der Gründe bei eben dieser Ausbildung von freien Rechtsschulen zu suchen, die von der geistlichen Dominanz autonom waren.²⁷

²² Weber, 2002, S. 21.

²³ Rüegg, 1993, S. 59.

²⁴ Moraw, 1993, S. 228.

²⁵ Weber, 2002, S. 20.

²⁶ Verger, 1993, S. 60.

²⁷ Rüegg, 1993, S. 24- 25.

In diesem Zusammenhang wäre es bei der Bearbeitung dieser Frage durchaus von Bedeutung, die Universität per se näher zu definieren, denn schließlich sind auch Medizinschulen, wie jene in Salerno, als „Universität“ verstanden worden. Der lateinische Begriff der „*universitas*“, von dem sich das heutige Wort Universität ableitet, war im Mittelalter und der Frühen Neuzeit eine durchaus gängige Bezeichnung für eine Gemeinschaft. So verstand man zum Beispiel unter einer „*Universitas magistrum et scholarium*“ eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden – eine Genossenschaft der geistigen Elite.²⁸ Dabei kann hier angeführt werden, dass das Netz der Elementarschulen immer dichter geworden war und vermehrt Bürgerschulen und Ordensschulen gegründet wurden. Als Beispiel kann hier die Bürgerschule bei Sankt Stephan herangezogen werden, da vermutet wird, dass diese die erste Heimatstätte der Universität war.²⁹

Die Schule zu Sankt Stephan war allerdings nicht die bedeutendste Bildungseinrichtung auf österreichischem Boden oberhalb und unterhalb der Enns gewesen. Vielmehr war diese in Passau angesiedelt, da aus ihr der höhere Klerus entstammte.³⁰ Daneben gab es zahlreiche Klosterschulen. Besonders wichtig zu erwähnen gilt aber, dass die Ausbildung an der Stadtschule zu Sankt Stephan als Elementarunterricht beschrieben werden kann, der, wenn die Lehrkräfte ein entsprechendes Niveau hatten, dem an einer Artistenfakultät glich. Zudem gab es aber auch theologische Vorlesungen, wodurch ein Teil des niederösterreichischen Klerus ausgebildet wurde. Die Stadtschule erhielt somit mehr Bedeutung, weshalb Uiblein zur „*Frühgeschichte der Universität*“ die Vermutung äußerte, dass die Grundlage für eine höhere Entwicklung des Bildungswesens darin begründet sein könnte.³¹ Der einzige Unterschied bestand darin, dass es keine Möglichkeit zur Promotion gab, da diese nur an einer Universität oder Hochschule erfolgen konnte. Es kann also festgehalten werden, dass eine gewisse Dichte von Bildungseinrichtungen notwendig war, damit der nächste Schritt, nämlich jener der Gründung einer Universität, vollzogen werden konnte.³² Eine Grundbildung war notwendig, jedoch nicht maßgeblich erforderlich für die Gründung einer Universität.

²⁸ Rüegg, 1993, S. 13.

²⁹ Csendes & Opll, 2001, S. 78.

³⁰ Uiblein, 1999, S. 24.

³¹ Uiblein, 1999, S. 24-26.

³² Mühlberger, 1993, S. 56-57.

Aufgrund dieser unterschieden Historiker wie Rüegg und Miethke eine Medizinschule Salernos ganz konkret von einer Universität.³³

Die tatsächliche Gründung wurde von einer universellen Macht vollzogen, daher waren das Interesse des Papstes, Königs oder Landesherrn sowie die Standortfrage wichtiger. Auch die rechtliche Bewilligung einer Universitätsgründung war an eine Universalmacht gebunden. Universitäten, die ab dem 14. Jahrhundert durch Städte gegründet wurden, benötigten ebenfalls die Zustimmung des Papstes, beziehungsweise der kirchlichen Institution. Diese Zustimmung war schließlich auch verantwortlich für das sich daraus resultierende „internationale Netzwerk“. Universitäten mit einem geringeren königlichen oder päpstlichen Interesse, sowie ohne berühmte Lehrende entstanden erst später. An dieser Stelle sind zum Beispiel Padua und Pavia zu nennen.³⁴

Zu den weiteren Entwicklungen in Europa kann festgehalten werden, dass die Universitäten Bologna und Paris sehr schnell Ableger in den unterschiedlichen Städten Europas fanden. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sind es bis zu 30 Universitäten, die auf dem Kontinent gegründet wurden. Dabei muss jedoch zwischen jenen unterschieden werden, die eher klein waren und weniger Universitätsbesucher hatten, und jenen, nämlich die Universitäten von Bologna und Paris, die bereits im Mittelalter tausende Besucher hatten.³⁵

Die Ergebnisse von Ulrike Denk aus dem Jahr 2013 zusammengefasst, sind die wichtigsten Merkmale von mittelalterlichen Universitäten wie folgt „1. *Der korporative Charakter, der durch die Bezeichnung als universitas (magistorum et) scholarium zum Ausdruck kommt*; 2. *Das Recht sich selbst Statuten zu geben*; 3. *Die Führung eigener Siegel*; 4. *Die Bestätigung durch den Papst oder Kaiser, was zu einer (relativen) Unabhängigkeit von lokalen Amtsträgern führte*; 5. *Das Recht zu Graduserteilungen*; 6. *Die Prinzipiell allgemein gültige Lehrbefugnis der Graduierten*.“³⁶

Natürlich sind nicht immer alle Merkmale auf die verschiedenen Universitäten zutreffend, denn die Gründung der Universitäten verlief in unterschiedlichen Teilen

³³ Rüegg, 1993, S. 25.

³⁴ Rüegg, 1993, S. 32.

³⁵ Weber, 2002, S. 24-25.

³⁶ Denk, 2013, S. 48.

Europas sehr heterogen. Wie schon vorhin erwähnt, wurden sie von einer universellen Macht gegründet, wobei dies sowohl Papst und König, als auch nichtköniglicher Landesherr sein konnte. Ab dem Jahr 1155 war auch von fürstlich-kaiserlicher Seite – nämlich im speziellen Fall von Friedrich Barbarossa – die Bitte entstanden, die Schüler und ihr Studium (rechtlich) zu sichern. Diesen Schutz und diese Privilegien der Lehrenden und Lernenden wurden in der Urkunde und im Kommentar – der mit den Worten „*Authentica Habita*“³⁷ beginnt – festgehalten.³⁸ Die ersten fürstlich gestifteten Universitäten fand man in Prag (1348), Wien (1365) und Pécs (1367). Anfänglich war allerdings die Stiftung durch eine geistliche Institution häufiger, wie Rüegg am Beispiel von Paris (1215), Montpellier (1220), aber auch Bologna (1252) festhält. Grund hierfür war, dass durch das theologische Studium neben der Lehrhoheit auch der Glauben gesichert werden konnte und auch eine Ausbildung eines neuen Berufsstandes im Bereich der Kirche möglich war. Des Weiteren konnte dadurch die päpstliche Zentralgewalt gestärkt werden. Ab dem 13. Jahrhundert hatten fast alle Päpste eine Universität besucht.³⁹ Eine von der Stadt, beziehungsweise den Bürgern gegründete Universität ist jene zu Köln im Jahr 1388.⁴⁰

Im Gründungsjahr 1365 stellte Herzog Rudolf eine umfassende, in lateinischer und deutscher Sprache ausgefertigte Urkunde, die in der editierten Version neun Seiten lang ist, mit Universitätsgründungsprivilegien aus. Auch die Stadt Wien stellte 1366 eine Urkunde aus, in der sie sich verpflichtete, die weitreichenden Hochschulprivilegien zu achten und zu schützen.⁴¹ Der Stiftungsbrief fasste somit unter anderem die räumlichen Bedingungen zusammen, also „die Zuweisung eines großen Areals zwischen Stadtmauer, den Klöstern der Schotten und Minoriten und der Herrengasse als „*pfaffenstatt*““⁴². Rudolf IV. sah es vor, die Universität in die bevorzugte Wohngegend Wiens – „*von der Burg bis zum Schottentor und von der Herrengasse bis zur Stadtmauer*“⁴³ – zu setzen.⁴⁴ Die geografische Lage lässt somit

³⁷ Durch die „*Authentica Habita*“ ging die Jurisdikation von der Stadt auf die Lehrenden und Lernenden über. (Verger, 1993, S. 59).

³⁸ Nardi, 1993, S. 83-84.

³⁹ Verger, 1993, S. 35.

⁴⁰ Schwinges, 1993a, S. 166.

⁴¹ Lackner, 1997, S. 114-129.

⁴² Rüegg, 1993, S. 35-36.

⁴³ Lackner, 2001, S. 214.

⁴⁴ Nähere Informationen hierzu: Faltplan – Abbildung alter Universität und Bursen – bei Aschbach I, 1865 – nach Tafel V.

auch auf die Bedeutung der Universität schließen, welche Rudolf ihr zukommen ließ.⁴⁵

Auch die Gerichtsbarkeit des Rektors über die Universitätsangehörigen, sowie die Bestellung des Propstes von Sankt Stephan zum Kanzler⁴⁶ und die Disposition in vier Nationen zur Wahrung der individuellen Rechte der Studierenden wurden vermerkt.⁴⁷ Die Wiener Bürgerschaft war stark von all dem betroffen, denn es kam zur Planung des „quartier latin“, einer sogenannten „*pfaffenstatt*“, welche ein beträchtliches Areal umfasste, das von der Gerichtsbarkeit der Stadt separiert werden sollte. In diesem Teil sollten dann die Universitätsbesucher untergebracht werden, die von der allgemeinen Steuer befreit sein sollten. Dies geschah zum Unmut der Bevölkerung, welche steuerpflichtig war. Man kann feststellen, dass die fürstliche Politik des Herzogs Rudolf eher pro Universität und eher negativer der Stadt gegenüber war.⁴⁸ Wäre die Universität nach den Ideen ihres Stifters tatsächlich realisiert worden, hätte sich die Stadt Wien nachhaltig verändert. Nicht nur ein großer Teil im Inneren der Stadtmauer, sondern auch das Gebiet rund um den Fluss Alser sollte der Universität Wien gewidmet werden. Da der Landesherr jedoch bereits einige Monate nach der Unterzeichnung der Urkunde am 27. Juli 1365 in Mailand verstarb⁴⁹, wurden seine Pläne nie realisiert. Als Nachfolger reagierte Rudolfs Bruder Herzog Albrecht auf die neue Situation und erließ noch einmal eine Urkunde und ließ sie erneut von der Stadt Wien bestätigen. Dabei fiel die Gründung des geplanten Studentenviertels weg. Des Weiteren sollten alle künftigen Wiener Amtsträger bei Amtsantritt dem Universitätsrektor die Einhaltung und Wahrung der universitären Privilegien beschwören. Außerdem wird auch sehr deutlich zwischen den zwei qualitativ unterschiedlichen Organisationsformen des Studiums unterschieden, zum einen die Universität, zum anderen die Schulen unter kirchlicher oder städtischer Oberaufsicht.⁵⁰

Die Universität musste sich mit der Stadt gutstellen – und umgekehrt. Eine gute Beziehung zueinander brachte Vorteile und vermied Unruhen. So stellte sich die

⁴⁵ Lackner, 2001, S. 214.

⁴⁶ Rüegg, 1993, S. 35-36.

⁴⁷ Verger, 1993, S. 59.

⁴⁸ Lackner, 2001, S. 255, S. 267-268.

⁴⁹ Rüegg, 1993, S. 37.

⁵⁰ Rexroth, 1993, S. 15-23.

Universität auch mit Türhütern des Herzogs gut, wie aus den Rektoratsakten des Jahres 1384 zu erkennen ist.⁵¹

Weiteren Nutzen von Universitätsangehörigen zog die Stadt aus Apotheker und Leibarzt – den sogenannten *medicus* – der seit 1370 an der Universität vertreten war und auch dort lehrte.⁵² Führend in der medizinischen und pharmazeutischen Tätigkeit und Lehre waren die italienischen Gelehrten.⁵³

Mitglieder der Universität waren im Rat im 14. Jahrhundert allerdings noch keine vertreten.⁵⁴ Im Gegensatz dazu lassen sich fünf in den Universitätsmatrikeln verzeichnete und zwei Rektoren der *Alma Mater Rudolphina* im 14. Jahrhundert als herzogliche Kapläne vorfinden.⁵⁵

Zudem war die höfische Kanzlei eine Verbindungsstelle für Kirche – also dem Papst – und der Universität.⁵⁶ Kanzler Johann Ribi soll auch der Schreiber der Stiftungsurkunde gewesen sein.⁵⁷ Abgänger der Universität waren nicht selten Kanzleibeauftragte des Hofes gewesen. Grund hierfür war nicht zuletzt die Kenntnis über die Schrift, Rechtsangelegenheiten (Dekretisten – Kirchenrecht, wurde in Wien lange alleine gelehrt, das Römische Recht kommt erst mit der Zeit dazu), Bank- und Steuerwesen. Zahlreiche Universitätsbesucher und -absolventen übernahmen am Hof Tätigkeiten als Protonotar, Notar oder Sekretär, wobei gerade letztgenannte Tätigkeit auch von Laien ausgeführt werden konnte.⁵⁸ Die Stiftung durch den Herzog, die Verfassung des Stiftungsbriefes durch den Kanzler und die Notwendigkeit bestimmter (neuer beziehungsweise gelehrter) Berufsgruppen verdeutlicht die Einbettung der Universität in den Hof.

Die Universität benötigte allerdings – trotz ihrer Autonomie gegenüber dem Bürgertum – finanzielle Unterstützung, um einerseits die Gebäude mieten und die Lehrenden bezahlen zu können. Hierfür reichten die Studiengebühren, welche die Studierenden zu bezahlen hatten, nicht aus. Die Stiftung durch Rudolf IV. beziehungsweise Albrecht III. garantierten Zahlungen an die Universität, wie aus den

⁵¹ Lackner, 2001, S. 162.

⁵² Lackner, 2001, S. 165-166.

⁵³ Lackner, 2001, S. 168.

⁵⁴ Lackner, 2001, S. 146.

⁵⁵ Lackner, 2001, S. 154.

⁵⁶ Als Beispiel kann hierfür die Berichtserstattung von Johann Ribi an Papst Urban V. aus dem Jahr 1364. angeführt werden.

⁵⁷ Lackner, 2001, S. 290- 291.

⁵⁸ Lackner, 2001. S. 299. 312.

Rektoratsakten ersichtlich wird. Wagner zufolge habe Herzog Albrecht III. 1384 bis 1385 der Universität zwei Häuser gestiftet, sowie dieser eine jährliche Summe von 680 Pfund Pfennigen zugesichert.⁵⁹ Diese Beträge sollten aus der Wiener Burg- und Wassermaut, sowie der Maut zu Emmersdorf bezahlt werden. Albrecht III. hielt allerdings auch genau fest, wie das Geld an das Kollegium aufgeteilt werden sollte. Die Universität Wien hatte somit neben den Aufnahme-, Bursen- und Strafgebühren auch noch das Stipendium Albrechts zur Verfügung erhalten.⁶⁰

Nach Albrechts Tod wurde beschlossen, dass der Universität jährlich 800 Pfund Pfennige aus der Maut von Ybbs zukommen sollten.⁶¹ Die Dotierung mit Stipendien machte die *Alma Mater Rudolphina* allerdings abhängig von den Landesfürsten. Eben diese Abhängigkeit sorgte dann schließlich dafür, dass die Herzöge auf Eidleistungen bestanden hatten. Die Universität wollte sich aber unabhängig von den Landesfürsten gestellt sehen und verwehrte derartige Eide. Eben dieses Handeln sorgte dann (vermutlich) zu ausgebliebenen Stipendienzahlungen unter Friedrich III. (1467). Auch Mathias Corvinus forderte von der Universität Eidleistungen. Die Universität aber sah sich als geistlich an, wonach ihr nur der Papst, aber keine andere geistliche oder weltliche Macht übergestellt werden sollte. Durch diese Verweigerung blieben der Universität allerdings bis 1486 jegliche finanzielle Zuwendungen verwehrt. Nachdem Matthias Corvinus zwischen 1485 und 1490 in Wien residierte und dadurch kam es zu einer engen Beziehung zwischen dem König und der Universität. Unter Maximilian I. leistete die Universität Wien schließlich einen Eid ab.⁶²

Die Verfassung der Universität wird durch die Statuten ersichtlich. Man teilte die Supposita in vier Nationen ein. Jeder dieser Nation war ein Magister vorgesetzt, welcher durch den Rektor und vier Prokuratoren gewählt wurde. Der Rektor der Universität war mit der Gerichtsbarkeit der gesamten Universität betraut worden. Uiblein zufolge war in Rudolfs Stiftsbrief die inneren Bestimmungen der Universität selbst überlassen worden. Vielmehr waren eben die räumlichen, rechtlichen und finanziellen Vorschriften durch den Rudolf IV. festgelegt worden. Uiblein vermutet, dass die Universität Wien nach dem Vorbild von Paris und Prag ihre Supposita bestimmte.⁶³

⁵⁹ Wagner, 2011, S. 130-131.

⁶⁰ Wagner, 2011, S. 132.

⁶¹ Wagner, 2011, S. 135.

⁶² Wagner, 2011, S. 137-141..

⁶³ Uiblein, 1995, S. 49- 51.

Anders hielt es Albrecht III. in seinem Stiftsbrief von 1384. Er hielt sehr genau fest, woher die Universität ihre Gelder beziehen sollte und wie diese auch an dieser aufgeteilt werden sollten. Zudem stand der Artistenfakultät ab 1384/85 ein Dekan vor.⁶⁴ Zur Dekanswahl wurden durch den Rektor zweimal jährlich (am 14. April und am 13. Oktober) alle Magister einberufen. Dekan konnte immer ein Magister werden, der einerseits dieses Amt bereits seit mindestens drei Jahren inne hatte, und andererseits bereits zwei Jahre der Universität Wien angehörte.⁶⁵

Tatsächlich waren die Statuten Albrechts eher ein Rückschritt für die Stadt Wien, da das Zusammenwachsen von Stadt und Universität gestört wurde, da sich die Bürger in ihren Rechten benachteiligt fühlten. Lackner hält fest, dass der albertinische Stiftsbrief von der Universität selbst ausgestellt wurde und die Grundlage der Universitätsverfassung bis in das 19. Jahrhundert darstellte.⁶⁶ Des Weiteren wurden die Rechte der Universität gegenüber der Stadt Wien in Schutz genommen, wodurch jeder Amtsträger der Stadt Wien bei Amtsantritt vor dem Herzog einen Eid leisten sollte, in dem die universitären Privilegien und Sonderstellungen beachtet und geschützt wurden. Es kann somit vermutet werden, dass Wiener Bürger mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden waren und sich vernachlässigt fühlten. Die Beziehungen zwischen Universität und Stadt Wien waren somit nicht mehr auf dem gleichen Niveau, sondern entwickelte sich als etwas Anderes, sogar Gegensätzliches.⁶⁷ Die eigentliche Idee des separaten Universitätsviertels, ein eigenes Areal mit Wohnhäusern und der Universität selbst inmitten der Stadt Wien, das allerdings erstmals von der Universität erworben werden musste, in der sowohl Unterricht als auch Unterkunft für Lernende und Lehrende liegen sollten, konnte nicht verwirklicht werden. Stattdessen kaufte die Universität Häuser zwischen denen der Bürger.⁶⁸

Dennoch erhielt die Universität durch die Stiftung Herzog Albrechts III. 1384 oder 1385 das erste Haus für die Universität – das sogenannte Collegium ducale – das Herzogskolleg. Unter Albrecht III. wurden renommierte Professoren der Pariser

⁶⁴ Uiblein, 1995, S. 51- 53.

⁶⁵ Uiblein, 1995, S. 58- 60.

⁶⁶ Lackner, 1997, S. 114- 129.

⁶⁷ Mühlberger, 2010, S. 61-62.

⁶⁸ Rexroth, 1993, S. 23; Mühlberger, 1993, S. 70-71.

Universität nach Wien berufen und eine Bewilligung zur Errichtung einer theologischen Fakultät erreicht.⁶⁹

Die Statuten all jener Universitäten, die im 14. und 15. Jahrhundert gegründet wurden, orientierten sich am bewährten System von Paris. Hierzu zählte nicht nur das „*studium generale*“, sondern auch die Einteilung in Nationen, die Wahl des Rektors, die Einhebung von Studiengebühren und der eigene Rechtsbereich der Universität.⁷⁰ Das *studium generale* bestand an der Artistenfakultät vor allem aus den *artes liberales* – bestehend aus Grammatik, Logik und aristotelischer Physik. Die Rhetorik als einzelne Unterrichtsdisziplin entwickelte sich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts.⁷¹ Niederstätter zufolge spielte auch die Dialektik eine besondere Rolle im *studium generale*. Als Voraussetzung für den Universitätsbesuch waren hinreichende Lateinkenntnisse vorgesehen, da alle Vorlesungen in lateinischer Sprache abgehalten wurden.⁷²

Am Ende des 15. Jahrhunderts kam es zu Änderungen in der Lehre an der Universität Wien. Es war an der Zeit, die Institution „*auf den Stand der Zeit zu bringen*“⁷³, weshalb Conrad Celtis nach Wien berufen wurde. Die Aufnahme Celtis sorgte dafür, dass sich an der Institution der „national- deutsche“ Humanismus durchsetzte. Die habsburgische Liebe zur Universität unter Maximilian I. verhalf zur Gründung des *Collegium poetarum et mathematicorum* im Jahr 1501. Celtis war ein Befürworter des Humanismus und kämpfte stark für dessen Bildungsideal.⁷⁴ Unter der *studia humanitatis* verstand man die Fokussierung auf die Sprache. Man besann sich zurück auf die Antike und versuchte zur Bildung auch Kunst und Natur heranzuziehen. Lateinische, griechische und hebräische Sprachen waren für den Humanismus prägend.⁷⁵

Besuchte man die Universität, so konnte man nach zwei Jahren das Bakkalar abschließen. Studierte man weitere zwei Jahre, so konnte man das Lizentiat und somit den Magistertitel erlangen. Die Studierenden waren zu Beginn ihres Studiums 14 – 18 Jahre alt. Die Promotion zum Magister befähigte die jungen Akademiker zu

⁶⁹ Uiblein, 1985, S. 81.

⁷⁰ Miethke, 2004, S.177-179.

⁷¹ Wriedt, 1999, S. 17.

⁷² Niederstätter, 2001, S. 366.

⁷³ Niederstätter, 1996, S. 385.

⁷⁴ Niederstätter, 1996, S. 386-388.

⁷⁵ Niederstätter, 1996, S. 382.

einem weiteren Studium, oder einer Tätigkeit im Verwaltungsbereich, Notar, oder Schreiber in städtischen oder landesfürstlichen Ämtern.⁷⁶

Den Promovierten stand es allerdings auch frei, in der Lehre Fuß zu fassen. Diese Tätigkeit dauerte zwischen ein bis drei Jahren und war von der Universität auch vorgesehen. In dieser Zeit konnte man an seiner sozialen Zugehörigkeit innerhalb der Institution arbeiten um eine mögliche Pfründe zu erhalten, die ein geregeltes Einkommen garantieren sollte. Im Gegensatz dazu finden sich allerdings auch Lehrende, die nur von der Einhebung von Studien-, sowie Bursengebühren ihren Alltag bestritten. Wriedt zufolge haben sich durch die finanzielle Situation der Magister oftmals auch anderweitige Berufsfelder ergeben.⁷⁷

Grundsätzlich aber war der Beruf des Professors durch die Entstehung von Universitäten bedingt gewesen. Zudem war auch die Sicherung des neuen Berufsstandes einerseits durch die Verbreitung der Universitäten innerhalb Europas, sowie die Dotierung mit kirchlichen Pfründen für ein Gehalt erfordert.⁷⁸

Fakt ist allerdings, dass das bevorzugte Berufsfeld nach der Promotion die Lehre selbst war. Diese war nach Abschluss eines Lizentiats *„ein bis zwei Jahre als förmliche Verpflichtung ausdrücklich verlangt“*⁷⁹ worden.

Voraussetzung für ein Medizin-, Theologie- oder Jusstudium war der positive Abschluss eines Artistenstudiums.⁸⁰

⁷⁶ Wriedt, 1999, S. 16.

⁷⁷ Wriedt, 1999, S. 17.

⁷⁸ Miethke, 2004, S. 197.

⁷⁹ Wriedt, 1999, S. 16.

⁸⁰ Niederstätter, 2001, S. 367.

Rudolf IV., der Stifter

Die bisher erschienenen Biographien über Rudolf IV. sind sehr ambivalent, denn er wird in der Literatur als sehr „ehrgeizig“⁸¹, „begabt“, aber auch „merkwürdig“ und „umstritten“⁸² dargestellt, da er ein von Machtgedanken geprägter und nach Anerkennung und Wetteifer strebender Fürst war. Es geht hervor, dass Rudolf IV. daran sehr interessiert war, einen Bischofssitz in Wien zu errichten und begann Albrecht mit dem Bau einer Königskathedrale. Außerdem stiftete der Landesfürst als erster, ohne eine Königskrone zu besitzen, die Universität.⁸³ Rudolfs Vision war der Ausbau Wiens zu einer Residenzstadt. Er begann mit der Stiftung einer Allerheiligenkapelle, welche er anfänglich für die Wiener Burg vorgesehen hatte, schließlich aber mit der päpstlichen Zustimmung an Sankt Stephan knüpfte. Dadurch „wurde aus der Pfarrkirche ein Dom“⁸⁴. Zudem waren die Internationalisierung seiner Stadt und die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Argumente für die Universitätsgründung.⁸⁵

Der Grund für die Stiftung der Universität in Wien kann mittels zweier Faktoren erklärt werden. Zum einen wollte Rudolf IV. Wien mit der Gründung der Universität bereichern und so ein geistliches, geistiges und politisches Zentrum entstehen lassen.⁸⁶ Die Stadt Wien sollte neben der Residenzfunktion auch einen neuen Schwerpunkt erhalten, der eine hohe Attraktivität für Ökonomen, Juristen und jene, die im Handel erfolgreich sein wollten, haben sollte.⁸⁷ Zum anderen stellt sich die Frage, inwiefern die familiären Verbindungen zu Karl IV. eine Rolle gespielt haben. Rudolf IV. war mit der Tochter Karls IV. verheiratet und hatte so einen direkten Bezug zum Gründer der Universität von Prag. Das Selbstbewusstsein des Schwiegervaters Karl IV. bekräftigte vermutlich Rudolf in seinem Willen und Vorsatz, eine Universität in Wien zu stiften.⁸⁸ Zudem litten Wien und Umgebung in wirtschaftlicher Sicht unter der Abwanderung der Studenten in Richtung Prag. Auch die bestehenden Schulen in Österreich büßten an Besuchern und damit auch an

⁸¹ Uiblein, 1999, S. 75.

⁸² Mühlberger, 1993, S. 57.

⁸³ Uiblein, 1999, S. 75.

⁸⁴ Niederstätter, 2001, S. 164.

⁸⁵ Niederstätter, 2001, S. 166.

⁸⁶ Mühlberger, 1993, S. 57.

⁸⁷ Csendes, 2011, S. 161-162

⁸⁸ Schneidmüller, 2010, S. 289-290.

Schulgeldern zur Bezahlung der Lehrenden ein.⁸⁹ Die Gründung der *Alma Mater Rudolphina* war somit eine beabsichtigte Konkurrenz zur Prager Universität, wonach auch Wien an politischer und wirtschaftlicher Attraktivität gewann. Nach dem Vorbild seines Schwiegervaters plante Rudolf die Gründung einer Universität mit der Hilfe des Pariser Magisters Albert von Rickmesdorf. Am 12. September 1364 wird ein Bittschreiben an Papst Urban V. geschickt, um die Universität stiften zu können.⁹⁰ Die päpstlichen Privilegien erlaubten allerdings nur eine Universität ohne einer theologischen Fakultät. Als Gründe hierfür können die fehlenden Pfründen sowie Realitäten zugunsten der Universität angeführt werden. Zudem wurden zu diesem Zeitpunkt nur theologische Professoren an der Pariser und Prager Universität ausgebildet.⁹¹

Rudolfs Pläne, die auch im ersten Stiftungsbrief manifestiert wurden, sahen eine sogenannte „*Pfaffenstatt*“⁹² vor, in der alle Universitätsangehörigen untergebracht sowie Universitätsgebäude stehen sollten. Grund für diese Überlegungen war, dass die neue Gruppe als Wissensgemeinschaft leben sollte. Die Universitätsbesucher genossen Privilegien, welche die Bürger der Stadt Wien nach dem Stadtrecht nicht hatten, wie zum Beispiel eine eigene Gerichtsbarkeit mit dem Rektor als oberste Instanz und Steuerfreiheit auf Lebensmittel. Diese neuen, privilegierten Bewohner, die selten – aber wie in den Testamenten ersichtlich⁹³ – Bürger der Stadt Wien waren, sollten ein eigenes ummauertes „*Quartier Latin*“ bekommen, welches gleich neben dem Herzogspalast zwischen der Hofburg, dem Schottenkloster und der Herrengasse geplant war.⁹⁴ Außerdem waren auch Pläne für den Ausbau der Universität über das ganze Gebiet Richtung Als überlegt worden.⁹⁵ Dieser Plan war innerhalb der Bevölkerung Wiens sehr umstritten, da die Bürger ihre Häuser nicht verkaufen wollten, und wurde dann, aufgrund des sehr frühen Todes des Herzogs, nicht verwirklicht. Obwohl die Pläne im ersten Stiftungsbrief manifestiert waren, wurden sie nicht umgesetzt.⁹⁶

⁸⁹ Rüegg, 1993, S. 32.

⁹⁰ Mühlberger, 1993, S. 57.

⁹¹ Vones, 1998, S. 424- 446.

⁹² Rüegg, 1993, S. 32.

⁹³ Vgl. Testament Paul Moser Testamentenbuch 17^v- 18^f: (...) viro Christophero Famater civis Wiennensis ultimam suam.

⁹⁴ Csendes, 2001, S. 162.

⁹⁵ Rexroth, 1993, S. 19.

⁹⁶ Mühlberger, 1993, S. 64-65.

Die tatsächlichen Sympathien Rudolfs IV. werden bei Rexroth eher der Universität zugeschrieben, als der Stadt Wien. Daher könnte argumentiert werden, dass die Universitätsbesucher so eher eine Wertschätzung durch den Landesfürsten erfuhren, als die Bürger der Stadt Wien gestellt worden sind.⁹⁷ Eine andere These für die Überlegungen zu einem derart isolierten Universitätsviertel kann sein, dass sich Rudolf IV. der zwei doch sehr unterschiedlichen Rechtskreise, jenem der Stadt und jenem der Universität, innerhalb einer Stadt bewusst war und diese somit voneinander trennen wollte. Konflikte waren vorprogrammiert und es könnte eine Möglichkeit gewesen sein, dem mittels Isolierung entgegenwirken zu wollen.

⁹⁷ Rexroth, 1993, S. 18.

Die Universität Wien im 15. und 16. Jahrhundert

Die Universität Wien war nach ihrer Gründung im Jahr 1365 von Jahr zu Jahr gewachsen.⁹⁸ Die Matrikel, die seit Ende des 14. Jahrhunderts nahezu lückenlos geführt wurde, so lässt erschließen, dass die Universität Wien seit dem Zeitpunkt ihrer Gründung, von großer Bedeutung war. Mühlberger zufolge haben sich in den Jahren zwischen 1377- 1400 jährlich 151 Studierende an der Universität Wien eingetragen. Das Ansehen der Universität stieg dann in den Jahren 1401- 1500 stetig an, wodurch die jährliche Studierendenzahl auf 356 anstieg. Dieser Wert war der höchste, denn bis 1777 waren es nur noch rund 220 Studierende pro Jahr, die sich immatrikulierten.⁹⁹

Die Matrikelführung zeigt aber auch, dass die Universität im Lauf des 15. Jahrhunderts unter Albrecht IV. immer weniger Studierende begeistern konnte. Grund hierfür war die politische Situation Wiens, welche sich auch auf die Universität ausgewirkt hatte.¹⁰⁰ Die Universität stellte sich anfänglich auf die Seite Friedrichs III., wodurch die sich gegen viele der Bürger politisch konstituierten. Anfang 1452 beriet man sich mit der Stadt gemeinsam, wie man die allgemeine finanzielle Lage verbessern könnte.¹⁰¹ Kodreien waren von städtischen Bewohnern nicht besonders gerne gesehen, da die Vermietung wenig Geld einbrachte und die Studierenden dort (oftmals) keine strengen Verhaltensregeln hatten. Denk gibt allerdings an, dass man aufgrund der Quellen eine bursenähnliche Hausordnung nicht ausschließen darf, obwohl es kaum Einträge über disziplinarische Strafen gibt.¹⁰² Die Stadt verlangte einerseits, dass Kodreien geschlossen werden, andererseits, dass sich die Judikative zwischen Stadt und Universität miteinander verbinden sollte. Da die Universität den Anträgen nicht zustimmte, konnte die Causa Codreien erst 1455 endgültig zugunsten der Stadt geklärt werden.¹⁰³

1452 verschärfte sich zudem die Lage um Friedrich und Ladislaus. Die Befürworter des Ladislaus versuchten mit der Universität Wien für die Erhaltung des Friedens in

⁹⁸ Aschbach, 1877, S. 3.

⁹⁹ Mühlberger, 2002, S. 102.

¹⁰⁰ Aschbach, 1877a, S. 3.

¹⁰¹ Uiblein, 1999, S. 420- 422.

¹⁰² Denk, 2013, S. 153.

¹⁰³ Uiblein, 1999, S. 421.

Wien zu kooperieren. Die Universität stimmte zu und schloss die sogenannten "*Compactata*" ab, die bis 1456 Gültigkeit hatten. Nachdem Ladislaus schließlich mit der Unterstützung der Stände die Herrschaft übernehmen konnte, allerdings nicht viel Zeit in Wien verbrachte und auch bereits 1457 verstarb, hatte er kaum Einfluss auf die Universität.¹⁰⁴

Die Universität war Ladislaus gegenüber positiv gesinnt gewesen. Diese kritische Einstellung Friedrichs III. gegenüber änderte zwischen Studenten und Bürgern nur wenig. Es kam immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppen. Konflikte waren immer wieder Teil des täglichen Lebens einer Universitätsstadt, wobei nicht der Konflikt Universität und Stadt im Mittelpunkt stand, sondern der Unterschied zwischen den Studenten in der Stadt und den Bürgern der Stadt. Vor allem mit den Handwerkern kam es immer wieder zu Konflikten, die in Rauf und Streit endeten und im Schusterkrieg, weiter unten genauer beschrieben, ihren Hauptkonflikt fanden. Die Auseinandersetzungen waren recht unterschiedlicher Natur, da es sich unter anderem um zu hohe Lebensmittelpreise, zivil- und strafrechtliche Rechtsstreitigkeiten handelte.¹⁰⁵

Nicht besonders förderlich in dieser Situation war die unterschiedliche Gerichtsbarkeit, da die Universitätsbesucher von der städtischen Gerichtsbarkeit eximiert war. Während nämlich die Stadtbürger ihre Konflikte vor dem Stadtrichter austrugen, wurden alle Konflikte und Probleme sowie Verhandlungen der Universitätsbesucher dem Rektor der Universität vorgetragen. Der Rektor hatte nicht nur eine administrative Funktion, sondern auch eine Judikative. Dabei handelte es sich um die erste Instanz, als zweite galt das Konzil der Universität. Dies hatte zur Folge, dass die Bevölkerung von einer milderer Bestrafung der Universitätsangehörigen ausging. Dies war jedoch nicht der Fall, da aus Quellen hervorgeht, dass die Universität einen strengen Kurs in Bezug auf Verurteilungen verfolgte.¹⁰⁶

Uiblein hält fest, dass nach dem Tod Ladislaus, die Stadt die Universität um Hilfe bat, um die Frage der Herrschaftsnachfolge so schnell, und vor allem neutral, als möglich

¹⁰⁴ Uiblein, 1999, S. 422- 423.

¹⁰⁵ Csendes, 2010, S. 162-164

¹⁰⁶ Schuh, 2011, S. 83-85

zu klären.¹⁰⁷

1461 wurde in der Universität über eben diese Forderung der Unterstützung erneut diskutiert. Auch wenn sich die Stadt Wien mehr Unterstützung von der Universität erwartet hatte, so versicherte diese dem Rat nur, dass sie darauf achten würde, dass ihre Studenten sich friedlich verhalten würden. Die Bürger selbst forderten allerdings, dass die Studierenden sich auch der Sicherung der Stadt im Falle von Feuer oder kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligten.¹⁰⁸

Für die Absolvierung des Studiums mussten für die Studierenden Wohnräume geschaffen werden. Derartige Wohnmöglichkeiten sind als Bursen oder Kodreien bekannt und im eigentlichen Sinne Häuser, die Zimmer und Gemeinschaftsräume für die Studierenden zur Verfügung stellen konnten. Die Artistenfakultät, beziehungsweise der Dekan dieser, war schließlich auch für die Aufsicht der Bursen oder Kodreien verantwortlich.¹⁰⁹

Mit der Visitationspflicht des Dekans ging auch die Versorgungspflicht der Studierenden einher. Studierenden, die für eine solche Unterkunft zu bezahlen hatten, wurden nicht nur eine Schlafstätte, sondern auch Essen zugesichert. Die Artistenfakultät sah es vor, Bursenstatuten zu erlassen und einen sogenannten „*rector bursae*“, beziehungsweise „*Konventor*“, einzusetzen, um Kost und Logis zu garantieren.¹¹⁰ Konventoren konnten Magister oder Bakkalare sein, die also der Universität selbst angehörten und denen das Haus, in der sich die Burse befand selbst gehörte, oder die einen Teil des Bursengeldes erhielten.¹¹¹

Die Studierenden unterstanden dem sogenannten „Bursenzwang“, das heißt, sie mussten sich in Einrichtungen der Universität einquartieren. Allerdings konnten sich nicht alle einen Platz in einer Burse leisten. Daraus entwickelten sich „*studentische Armenhäuser*“, die auch Kodreien genannt wurden.¹¹²

Für die Studenten ergab sich der Vorteil, dass sich diese Häuser in der unmittelbaren Umgebung der Universität befanden. Die Universität hingegen hatte Interesse daran,

¹⁰⁷ Uiblein, 1999, S. 424- 426.

¹⁰⁸ Uiblein, 1999, S. 431- 434.

¹⁰⁹ Mühlberger, 1993, S. 130.

¹¹⁰ Hierzu auch: Statuten der Artistenfakultät, ediert in: Kink, Statutenbuch.

¹¹¹ Denk, 2013, S. 150.

¹¹² Mühlberger, 1993, S. 129-133

die Studierenden zu kontrollieren um ein sitzames Verhalten zu gewährleisten.¹¹³ Ähnlich dem *modus Parisiensis* sah es auch die Universität Wien vor, Studierende an einen Lehrenden direkt zu binden. Das gemeinsame Lernen und Wohnen sorgte für eine Stärkung der Disziplin – so erhoffte man es sich.¹¹⁴ Aus diesem Grund mussten die Bursen einmal im Semester vom Dekan inspiziert werden. Die Bursen standen unter der Aufsicht eines Magisters oder eines Bakkalars und kosteten dem Studierenden, pro Woche zwei bis drei Silber Groschen, dabei war aber die Beheizung im Winter beziehungsweise die Raumpflege noch nicht inbegriffen.¹¹⁵

Die ersten Bursen oder Kodreien waren ähnlich aufgebaut wie ein Kloster. Dort war ein geregeltes und gesittetes Leben vorgeschrieben.¹¹⁶ In den Bursen wohnten Studenten in einer organisierten Gruppe zusammen, die auch als „*familia*“ oder Hausgemeinschaft bezeichnet werden kann.¹¹⁷ Dadurch lässt sich erkennen, dass die Wohngemeinschaften nicht nur als Schlafplatz genutzt wurden, sondern den Alltag der Studierenden bestimmten.

Die Bursenbewohner waren beim Einzug dazu aufgefordert, einen Eid auf die Hausordnung zu leisten. Die Studenten, welche vor allem der Artistenfakultät angehörten, unterstanden einem Magister, dem sogenannten „Konventor“. Ihm unterstanden mehrere Studenten, denn er war mit deren Beaufsichtigung betraut worden, dass diese die Hausordnung einhalten.¹¹⁸

Der Alltag der Studierenden war geregelt. Neben gemeinsamen Essenszeiten mit intellektuellen Tischgesprächen in lateinischer Sprache, war auch die Teilnahme an Gottesdiensten sowie kirchlichen Feiern vorgeschrieben. Zudem musste mindestens eine Lehrveranstaltung täglich besucht werden. Bei Verstoß gegen eine der Richtlinien wurde als Konsequenz die Essens- oder Fleischration gekürzt oder gar gestrichen. An den gemeinsamen Mahlzeiten nahm auch der Bursenleiter teil, um sicherzustellen, dass die Gespräche nur in lateinischer Sprache erfolgten. Da das Leben in einer Burse sehr viel Disziplin abverlangte und die Studenten sowohl im moralischen Sinne, als auch zum erfolgreichen Studieren an der Universität erzogen

¹¹³ Hierzu auch: Statuten der Artistenfakultät, ediert in: Kink, Statutenbuch.

¹¹⁴ Denk, 2013, S. 62.

¹¹⁵ Mühlberger, 1993, S. 159

¹¹⁶ Schwinges, 1993b, S. 199.

¹¹⁷ Mühlberger, 1993, S. 136

¹¹⁸ Niederstätter, 2001, S. 366.

wurden, war das freie Denken und Handeln, durch die strengen Vorschriften und Verpflichtungen eher unterbunden worden.¹¹⁹

Nicht wohlhabende beziehungsweise eher arme Studierende, für die das Wochengeld der Bursen nicht leistbar war, konnten als Hausknecht in den Bursen tätig werden. Dafür erhielten sie Kost und Logis und an den Vorlesungen teilnehmen. Hausarbeiten, das Kochen, Putzen und Waschen der Studierenden mussten jedoch nicht selbstständig erledigt werden. Hierfür wurden Scholaren eingestellt, die meist jünger waren als die Studierenden selbst und ebenfalls für Kost und Logis arbeiteten. Zudem konnten sie von den älteren unterrichtet werden und mussten diesen nicht bezahlen.¹²⁰

Auch um Konflikte zwischen Stadtbürgern und Studierenden zu vermeiden beziehungsweise diesen präventiv entgegenzuwirken, gab es den bereits erwähnten „Bursenzwang“, der Studierende dazu anhielt, die Hausordnung einzuhalten. Dadurch konnte ein nächtliches Aufeinandertreffen von Studenten und Bürgern vermieden werden, da die Studenten bereits verurteilt wurden, wenn sie ohne Licht in der Nacht durch die Stadt spazierten. Zudem waren Universitätsbesucher dazu angehalten, keine Waffen zu tragen, nicht an städtischen Festen teilzunehmen oder in Kutschen zu fahren und nicht auf den Straßen zu musizieren.¹²¹

Die Beziehungen zwischen Bürgern und Universitätsbesuchern waren jedoch nicht nur negativ behaftet, denn teilweise waren sie auch voneinander abhängig. Gerade in Zeiten der Seuchen oder Feindesbedrohungen war der Bedarf nach Unterstützung sehr hoch und die gebildeten Professoren konnten im medizinischen, aber auch rechtlichen Bereich Aufgaben übernehmen. Im Weiteren sollten Universitätsbesucher auch Verhandlungen führen und Verträge formulieren. Als Beispiel kann hier der Konflikt zwischen dem Kaiser und den Ständen angeführt werden, ob Maximilian I. der rechtmäßige König von Ungarn war.¹²²

Als sich nach Ladislaus Tod 1457 die Universität schließlich in der Herrschaftsfrage für Albrecht und gegen Friedrich III. aussprach, strich der Regent dieser viele Gelder und Privilegien. Dieser Umstand war für die Universität sehr unangenehm gewesen,

¹¹⁹ Mühlberger, 1993, S. 152-160

¹²⁰ Mühlberger, 1993, S. 160

¹²¹ Niederkorn, 2015b, in Druck.

¹²² Csendes, 2003, S. 162-167

da sie auf die Gelder angewiesen war. Diverse kriegerische Auseinandersetzungen in den folgenden Jahren und kursierende Pestepidemien in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts schwächten das Ansehen der Universität sehr.¹²³

Als Matthias Corvinus Wien einnahm, ging die Universität ursprünglich davon aus, dass „*der den Wissenschaften so geneigte ungarische König*“¹²⁴ für sie von Vorteil sein könnte. Da der ungarische König als Gegenleistung Huldigung und Eidversprechen forderte, die Universität diese ihm nicht entgegen brachte, musste sie wiederum auf Gelder und Privilegien verzichten. Zudem gingen die Studierendenzahlen in der Zeit zwischen 1485 und 1490 stark zurück, weshalb auch die Studiengebühren ausfielen. Um 1488 sicherte der ungarische König der Universität – kurz vor ihrem Verfall – Gelder zu.¹²⁵

Um einen Verfall zu vermeiden, sah sich die Universität zudem gezwungen, Gelder vom Papst und aus Rom zu erbitten. Dieser Umstand verdeutlicht, wie schlecht es um die Universität gestanden ist, denn diese hatte sich bereits Jahre zuvor schon entschieden, dass sie keine Informationen zu Rotuli¹²⁶ und Personalbeständen an Rom weitergebe, um autonom werden zu können.¹²⁷ Der annähernde Verfall der Universität war auch dafür verantwortlich, dass in dieser Zeit keine wissenschaftlichen Erfolge errungen werden konnten.¹²⁸

Als am 6. April 1490 Matthias Corvinus¹²⁹ überraschend verstarb, waren sich die Bürger Wiens und die Universität einig, dass die Maximilian die Krone Ungarns tragen sollte. Mit Maximilian I. zog auch gleichzeitig der Humanismus in der Universität ein.¹³⁰

¹²³ Uiblein, 1999, S. 71.

¹²⁴ Aschbach, 1877a, S. 8.

¹²⁵ Aschbach, 1877a, S. 7- 15.

¹²⁶ Unter Rotuli verstand man geistliche Stiftungen und Pfründe (Aschbach, 1877a, S. 22).

¹²⁷ Aschbach, 1877a, S. 15.

¹²⁸ Aschbach, 1877a, S. 36.

¹²⁹ Niederstätter, 2004, S. 358-359.

¹³⁰ Uiblein, 1999, S. 72.

Die sozialen Strukturen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wien

Wien kann bereits im Mittelalter als Stadt angesehen werden. Das Oberhaupt einer Stadt waren der Landesfürst mit Hofstaat und der Stadtherr. Die städtische Bevölkerung umfasste neben den Bürgern auch geistliche, adelige und universitäre Institutionsangehörige, „Inwohner“ und Juden. Bürger und Inwohner unterschieden sich insoweit, dass erstere einen Haushalt in der Stadt gründen durften und an der Verteidigung teilnehmen und Steuern zahlen mussten.¹³¹

Die Bürger konnten am politischen Alltag durch die Partizipation des Stadtrates teilnehmen. Nachdem sich aber unterschiedliche „Gruppen“ im Wiener Stadtleben vorfinden lassen, wie etwa Handwerker, Studierende, Bürger oder auch Kaufleute, wurde bereits Mitte des 15. Jahrhunderts eine sogenannte Kleiderordnung erlassen. Diese legte fest, je nach sozialer Herkunft oder Stand, welche Kleidung getragen durften oder musste und machte somit auf den ersten Blick deutlich, welcher städtischen/ ständischen Gruppe man angehörig war.¹³²

Eine wichtige Funktion stellten geistliche Institutionen im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit dar. Gotteshäuser waren Orte der öffentlichen Kommunikation. Einerseits konnte die Kirche im Zuge der Messe direkt auf die Bevölkerung einwirken und ihre theologisch- moralischen Ansichten vermitteln, andererseits konnten dort Gelder für den Erhalt der Kirche, Stiftungen oder die Versorgung der Armen gesammelt werden. In geistlichen Institutionen trafen sich nämlich verschiedene Schichten der Bevölkerung zur gleichen Zeit.¹³³

Neben der sozialen Struktur einer Stadt soll nun im Folgenden auch genauer auf die soziale Struktur innerhalb eines Haushaltes eingegangen werden. Ein derartiges Zusammenleben ist heute als „Familie“ bekannt. Der Begriff „Familie“ lag im Mittelalter allerdings als solcher noch nicht vor. Vielmehr prägte er sich im 18. Jahrhundert. Anders als bisher vermutet, zeigen die Forschungsergebnisse von Spiess, dass die These der mittelalterlichen Großfamilie mittlerweile widerlegt werden konnte. Vielmehr kann man von der etwa 5-köpfigen Kernfamilie sprechen, welche vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert in einem Haus lebte. Die Familien

¹³¹ Opll, 1998, S. 139.

¹³² Opll, 1998, S. 142- 147.

¹³³ Opll, 1998, S. 157- 158.

selbst konnten sich allerdings noch vergrößern, wenn noch Dienstpersonal, Lehrlinge oder Gesellen¹³⁴ mit im Haus lebten, der Kernfamilie selbst aber nicht angehörten.¹³⁵

Sucht man in der neueren Literatur nach dem Alltagsleben der Frau, so sind sich nahezu alle Forscher in einem Punkt einig:

Männern wurde in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft eine „Vormachtstellung“ zuteil.¹³⁶

Man kann nicht genau sagen, dass Frauen keine Rolle im Alltagsleben gespielt haben: Fakt ist aber, dass Quellen über Frauen oftmals sehr schwer zu finden sind. Diesen Umstand bestätigt auch Perrot, wonach *„authentische Aussagen aus Frauenhand oder -mund in mittelalterlichen Schriftquellen“* schwer zu entdecken sind.¹³⁷

Pohl- Resl stellt allerdings fest, dass oftmals in Testamenten nicht per se festgelegt wird, dass eine Frau nach dem Ableben des Mannes versorgt werden soll. Die Versorgung der Frau war sozusagen selbstverständlich und musste nicht ausdrücklich erwähnt werden.¹³⁸

Sabean und Teuscher sind sich einig, dass die Verstärkung der patrilinearen Verwandtschaftsform, welche sich vom Mittelalter bis hin zur Frühen Neuzeit dominierend ausprägte, durch die Staatsbildung begründet war. Diese Verstärkung zeigte, dass das Geschlecht die Stellung in der Familie – und somit auch in der Erbfolge – definierte. Ab dem 13. Jahrhundert wurde es Usus, dass das Haupterbe an den ältesten Sohn weitergegeben wurde.¹³⁹ Die anderen Söhne und Töchter wurden vom Erbteil ausgeschlossen. Auch die Ehegattin hatte kaum Rechte: der Ehemann war das Oberhaupt der Familie, er hielt die Hand über die Finanzen und setzte die Regeln.¹⁴⁰

Die Versorgung der Kinder hingegen war gesetzlich geregelt und somit gesichert, da die leiblichen Kinder einen alleinigen Anspruch auf das Erbgut hatten. In der Regel wurden alle Güter an die Kinder gleichermaßen aufgeteilt. Eine ungleichmäßige Begünstigung war eher eine Ausnahme. Bei unmündigen Kindern musste allerdings die Frage der Erziehung und der Vorsorge geklärt werden: nicht immer wurde der eigene Partner mit dieser Aufgabe betraut, sondern andere Verwandte oder sogar

¹³⁴ Lehrlinge hatten weniger Rechte als Gesellen.

¹³⁵ Spieß, 2008, S.13-14.

¹³⁶ zB.: Perrot, 1999, S. 283.

¹³⁷ Opitz, 1997, S. 302.

¹³⁸ Pohl-Resl, 1998, S. 183.

¹³⁹ Sabean & Teuscher, 2007, S. 6-10.

¹⁴⁰ Sabean & Teuscher, 2007, S. 9- 10.

der Testamentsvollstrecker. Hierbei ist nicht nur die Frage der Erziehung zu berücksichtigen, sondern auch die Verwaltung des geerbten Vermögens bis zur Volljährigkeit. Der auserwählte „Erzieher“ und „Versorger“ der Kinder konnte allerdings auch jemand anderen mit dieser Aufgabe betrauen.¹⁴¹

Eine bedeutsame Rolle im Alltag von Frauen spielte ihre Funktion als Mutter. Diese Vorstellung, dass Frauen diese Aufgabe zu ihrem „Beruf machten“, teilten nicht nur die weltliche, sondern auch die geistliche Welt: *„Frauen und Kindersegen seien unmittelbar miteinander gekoppelt – und erstere seien vor allem deshalb von Gott geschaffen worden, um Kinder – d.h. Erben – in die Welt zu setzen. Eine gute Ehe musste kinderreich sein, eine gute Ehefrau Mutter – jede andere Möglichkeit galt als abnorm (...).“*¹⁴²

Erwartungshaltung und Realität unterschieden sich allerdings; nicht alle Frauen waren von ihrer Rolle als Mutter überzeugt gewesen: Kindestötungen und Kindestode sind in Quellen des Mittelalters belegt.¹⁴³ Nicht zuletzt zeigen Opitz Forschungen, dass die Vaterliebe und die väterliche Fürsorge im Mittelalter durchaus präsent waren und der mütterlichen in nichts nachstanden. *„Überhaupt waren die Väter besser als ihr Ruf – eher „mütterlicher“, als ihre soziale Rolle einzuräumen imstande war.“*¹⁴⁴ Quellen zeigten nämlich, dass Väter durchaus Interesse am Leben und der Ausbildung ihrer Kinder hatten, obgleich man die gefühlvolle und persönliche Fürsorge nicht nachweisen kann. Vielmehr war die Rolle des Vaters *„von Autorität gekennzeichnet und definierte sich über Entscheidungen, die für die Kinder getroffen werden mussten“*¹⁴⁵. Es lässt sich demnach festhalten, dass die Erziehungsfunktion nicht nur auf emotionaler Ebene stattfand, sondern auch durch Entscheidungskraft, Druck und Zwang oftmals geprägt war. In diesem Zusammenhang kann durchaus der Vater neben der Mutter als Erziehungsfigur auftreten und für die Ausbildung der Kinder von Bedeutung sein.¹⁴⁶

Schnell hingegen nimmt an, dass der Mann, vor allem im 15. und 16. Jahrhundert nicht das Zentrum in Ehe- und Familienleben einnimmt. Seine Vermutung stützt er auf Ehepredigten und Ehe traktate, die seines Erachtens – nicht immer direkt, aber doch auf eine gewisse Weise – die Gleichstellung zwischen Mann und Frau

¹⁴¹ Pohl-Resl, 1998, S. 186-188.

¹⁴² Opitz, 1997, S. 302.

¹⁴³ Ketsch, 1983, S. 210.

¹⁴⁴ Opitz, 1985, S. 210.

¹⁴⁵ Opitz, 1985, S. 211.

¹⁴⁶ Opitz, 1985, S. 211-213.

anmahnen.¹⁴⁷ Es zeigte sich in den Predigten, dass männliche Schwächen vorhanden waren und selbst eingesehen wurden, wodurch die „*selbstherrliche Verfügbarkeit über die Frau hier nicht möglich*“ war.¹⁴⁸ Des Weiteren führt Schnell an, dass eine Frau, sollte ihr Mann die „Führungsposition“ innerhalb einer Ehe nur teilweise, oder gar nicht erfüllen, diese selbst übernehmen kann. Somit lässt sich resümierend festhalten, dass die Position des Mannes gegenüber seiner Ehefrau¹⁴⁹ nicht absolut ist und sich mit der Zeit durchaus verändern kann.¹⁵⁰ Aus diesem Grund stellt Schnell eine Hypothese auf, in der er zwischen zwei Bereichen des mittelalterlichen (Zusammen-)Lebens unterscheidet – dem privaten- intimen und dem offiziell- öffentlichen – und sich daraus die Gleichstellung der Frau ergibt, wobei diese im öffentlichen Bereich oftmals nicht gezeigt wurde. So hält er auch fest, dass die Frau mit der erzieherischen Tätigkeit „*die offizielle hierarchische Position des Mannes zu stabilisieren*“ hat.¹⁵¹ Dennoch beruft sich auch Schnell auf eine Predigt, wodurch die Sorge der Mutter um die Kindererziehung hervorgehoben wird, welche von der Frau übernommen werden soll, da diese schließlich auch durch den Mann materiell versorgt wird.¹⁵² Daraus schließe ich, dass die Erziehung der Kinder von der rechtlichen Vormundschaft zu trennen ist. Angepasst an Schnells Hypothese würde das bedeuten, dass die Erziehung dem privat- intimen und die Vormundschaft dem offiziell- öffentlichen Bereich zuzuordnen ist und sich in diesem Zusammenhang ein neuer Blickwinkel auf die „Mutterrolle versus Vaterrolle“ ergibt. Vielmehr würde ich nun auch Opitzs Forschungsergebnissen zustimmen, in denen der Mann sehr wohl als liebevoller und fürsorglicher Vater auftreten kann, auch wenn vermutlich seine offizielle Funktion nur die Entscheidungsgewalt selbst darstellte.

Da eine Zweitehe im Mittelalter keine Seltenheit war, musste die Versorgung von Kindern aus erster Ehe berücksichtigt werden. Es beteiligte sich hierbei, wenn vorhanden, die männliche Verwandtschaft der verstorbenen Person und fungierte im Speziellen als Interessenvertreter der noch minderjährigen Kinder. Dieses Interesse

¹⁴⁷ Schnell, 1998, S. 160.

¹⁴⁸ Schnell, 1998, S. 222.

¹⁴⁹ Verwiesen sei hierbei, dass Frauen durch die Bezeugung von zwei Ratsherren rechtsgültig testieren konnten. Die Vormundschaft durch den Mann, beziehungsweise einen anderen männlichen Verwandten tauchen vermehrt erst nach 1500 auf. (Rogge, 1998, S. 108).

¹⁵⁰ Schnell, 1998, S. 260.

¹⁵¹ Schnell, 1998, S. 281.

¹⁵² Schnell, 1998, S. 219.

war allerdings nicht ganz uneigennützig, da man sich im Fall der Kinderversorgung oder -aufzucht finanziell bereichern konnte.¹⁵³

Die Beziehung einer Mutter aus der Unter- und Mittelschicht, die ihr Kind selbst nährte, war besonders eng gewesen.¹⁵⁴ Die Erziehung der Kinder bis zum 7. Lebensjahr oblag den Frauen. Freilich finden sich auch hier schichtenspezifische Differenzen. So hatte im Adel der Vater *„aufgrund seiner häufigen Abwesenheit infolge von Kriegszügen und ähnlichen“* wenig Einfluss auf die Unterweisung der eigenen Töchter und Söhne. Erst ab dem 7. Lebensjahr wurden die Söhne in typisch männliche Erziehungsbereiche eingeordnet, das galt nicht nur im Adel, sondern auch im städtischen Bürgertum. Anders verhielt es sich allerdings in den Handwerkerkreisen: durch die frühe Integration in den Arbeitsprozess fand eine Bindung zum Vater stärker statt als im Adel. Da allerdings meist die Söhne in die väterliche Arbeitswelt integriert wurden, oblag die Erziehung der Töchter weiterhin den Müttern.¹⁵⁵

Schlotheuber hält fest, dass eine sehr enge Verbindung zwischen den kirchlichen Institutionen und den Familien im Mittelalter und der Frühen Neuzeit Bestand hatte¹⁵⁶. Diese Verbindung resultierte vor allem – im gegenseitigen Interesse – durch die Memoria, die man einerseits seinen verstorbenen Verwandten oder sich selbst zukommen lassen wollte, oder andererseits verstorbenen Geistlichen. Die zentrale Aufgabe der Kirche war es, für das Seelenheil und die ewige Erinnerung eines einzelnen zu beten. Im Gegenzug stiftete die mittelalterliche Gesellschaft regelmäßig – und zuletzt in ihren Testamenten – für Seelgerätschaften.¹⁵⁷

Das mittelalterliche Testamentsrecht sah es vor, dass nur ein Teil der Kinder mit einem Erbe bedacht werden konnten, ohne dass das Erbe geschmälert werden würde. Schlotheuber hält fest, dass sich viele Familien die Aussteuer einer jeden Tochter, noch die Hochzeiten, leisten konnten. Aus diesem Grund schickte man somit manchmal vor allem die weibliche Nachkommenschaft bereits im Kindesalter in ein Kloster, damit deren Versorgung gesichert werden konnte. Die Finanzierung

¹⁵³ Signori, 2011, S. 81.

¹⁵⁴ Uitz, 1992, S. 154.

¹⁵⁵ Ketsch, 1983, S. 212- 213.

¹⁵⁶ Eine Beziehung zwischen den Geistlichen und ihrer eigenen Familie war damals wie heute (natürlich) gegeben.

¹⁵⁷ Schlotheuber, 2009, S. 223.

eines Klostereintrittes¹⁵⁸ musste somit geringer gewesen sein, als die Tochter bis zu ihrem heiratsfähigen Alter zu versorgen.¹⁵⁹ Neben der Sicherung der Versorgung waren mittelalterliche Klöster auch Orte der Bildung gewesen. Im Laufe des Spätmittelalters etablierten sich immer mehr auch andere Ausbildungszentren für Männer, wodurch die Klöster an Bedeutung verloren. Frauen konnten allerdings in den geistlichen Institutionen Lesen und Schreiben lernen, beziehungsweise verbessern.¹⁶⁰

Der Begriff „Familie“ berücksichtigt im Mittelalter allerdings nicht nur alle Personen, die in einem Haushalt miteinander leben, also die Haushaltsfamilie, sondern auch die restliche Verwandtschaft. Eben diese Verwandtschaft war – zum Teil – auch in geistlichen Institutionen untergebracht gewesen, weshalb im folgenden die Definition Mitterauers einer „geistlichen Verwandtschaft“ verwendet werden soll.¹⁶¹ Mitterauer führt an, dass die geistliche Verwandtschaft von der Haushaltsfamilie getrennt betrachtet werden sollte, da es sich hierbei nur bedingt um ein Verwandtschaftsverhältnis handle. Vielmehr versteht man unter dem Begriff eine soziale Beziehung zwischen Personen, die zum Beispiel eine Patenschaft im Zuge einer Taufe eingegangen waren.¹⁶² Geistliche Verwandte konnten Blutsverwandte sein und wurden aber im Sinne der Heiratsverbote, aber auch Erbschaften den Blutsverwandten gleich gestellt. Im christlichen Raum brachte man ein Gesetz vor, dass ein Heiratsverbot zwischen geistlichen und Blutsverwandten vorsah.¹⁶³ Die Aufgabe eines Paten war durch die religiöse Erziehung – und relativ rasch auch soziale Sorgepflicht – eines Kindes bestimmt gewesen.¹⁶⁴ Mitterauer hält fest, dass *„im Falle einer Verwaisung (...) die Patin oder der Pate das elternlose Kind zu sich nehmen“* sollte.¹⁶⁵

Mit der geistlichen Verwandtschaft einher, gehen aber auch andere Verwandtschaftsverhältnisse: der Schwager, die Schwägerin, Schwiegerkinder, Schwiegereltern. Eben solche Verwandtschaftsverhältnisse zeigen laut Mitterauer, dass das kanonische Recht Einzug in die Begriffsdefinition hielt. Abgeleitet aus dem

¹⁵⁸ Dieser ist abhängig vom jeweiligen Kloster, da diese auch unterschiedliche, gesellschaftliche Ränge haben.

¹⁵⁹ Schlotheuber, 2009, S. 224- 228.

¹⁶⁰ Schlotheuber, 2009, S. 235- 236.

¹⁶¹ Mitterauer, 2009, S. 171.

¹⁶² Mitterauer, 2009, S. 172.

¹⁶³ Mitterauer, 2009, S. 182.

¹⁶⁴ Mitterauer, 2009, S. 193.

¹⁶⁵ Mitterauer, 2009, S. 193.

Englischen, wonach man von son-in-law et cetera spricht, wurde das Heiratsverbot für verschwägrte Verwandtschaft konstruiert. Mitterauer führt an, dass Heiratsverwandtschaft und geistliche Verwandtschaft der Blutsverwandtschaft gleich gestellt wurden.¹⁶⁶

Die eben beschriebenen Familienstrukturen des Mittelalters müssen im Zusammenhang mit Universitätsangehörigen so verstanden werden, dass die Professoren natürlich keine eigene Frau und Kinder haben konnten, da es hierfür Verbote gab, aber sehr wohl Eltern, Geschwister, Nichten oder Neffen haben konnten. Mit dieser Familie pflegten sie natürlich in der Regel Kontakt und brachen nicht mit ihrer Verwandtschaft – auch wenn sie Angehörige der Universität waren und dort innerhalb einer Gemeinschaft Platz fanden. Es soll schließlich in der Auswertung der Testamente gezeigt werden können, dass die Universität eine wichtige Rolle im Leben eines Professors oder Studierenden einnimmt, die Familie und die hierarchischen Sozialstrukturen des Mittelalters aber auch in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielten.¹⁶⁷

Das Zusammenleben in der Universität entsprach dem sozialen Zusammenleben in Klöstern. Nachdem Frauen keinen Zugang hatten, dominierte das männliche Geschlecht. Man lebte, wie bereits erwähnt, in Bursen zusammen. Im klösterlich geprägten Alltag von Lehrenden und Lernenden begann der Tag mit einem Morgengebet und einer Frühmesse, worauf Vorlesungen, die bereits um sechs Uhr morgens begannen, ein gemeinsames Essen und abendliche Studierzeiten folgten.¹⁶⁸ Die Hausordnung musste strikt eingehalten werden. Frauenbesuche, Diebstähle, Schlägereien und Alkohol waren strengstens verboten.¹⁶⁹

Obwohl die Universität ein solches Zusammenleben erzwang, geschah es dennoch oft, dass sich Freundschaften bildeten. Die sogenannte „*Fraternitas*“ deutet auf eine soziale Beziehung zwischen Brüdern hin, die nicht blutsverwandt waren, sondern eher Freunden entsprachen.¹⁷⁰ Van Eickels hält fest, dass der Begriff der

¹⁶⁶ Mitterauer, 2009, S. 188- 189.

¹⁶⁷ Für eine genauere Analyse und die Bedeutung von Universität und Familienzugehörigkeit eines Lehrenden oder Lernenden soll das Kapitel 6. dienen.

¹⁶⁸ Niederstätter, 2001, S. 365- 366.

¹⁶⁹ Niederstätter, 2001, S. 366.

¹⁷⁰ Van Eickels, 2009, S. 195- 196.

Brüderlichkeit im Mittelalter durch Liebe und Freundschaft definiert war. Eine rechtliche Verbindlichkeit ergab sich allerdings nicht aus diesem sozialen Bündnis. Vielmehr kann es als eine sehr enge und intensive Freundschaft verstanden werden, wobei van Eickels darauf hinweist, dass die *Fraternitas* nicht präzise genug durch die Quellenlage definiert werden kann.¹⁷¹

Auch Aschbach beschreibt, dass die Mitglieder der Universität einen starken klerikalen Charakter hatten. Zum Teil waren sie auch zu Priestern geweiht worden, weshalb sie nicht eine Ehe eingehen durften. Dieses Privileg oblag allerdings den Mitgliedern der Artisten und Decretisten. Die Verehelichung schränkte aber die Wahl des Rektors ein. Dieser durfte nämlich – ohne Ausnahme – nicht verheiratet sein, oder mit einer Frau zusammenleben.¹⁷²

Mühlberger hingegen gibt an, dass in den ursprünglichen Statuten der Universität Wien eine Verehelichung der Mitglieder des Kollegiums verboten war. Diese wurde im 16. Jahrhundert¹⁷³ allerdings verändert, da es zu wenig Kandidaten gab.¹⁷⁴

Resümierend lässt sich für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft festhalten, dass die Quellenlage des Mittelalters und der Frühen Neuzeit nur eine bedingte generalisierte Aussage machen kann. Der Mann war – rechtlich gesehen – das Oberhaupt der Familie. Wie allerdings die innere Struktur einer Familie organisiert war, lässt sich heute nur noch schwer rekonstruieren. Als Hypothese darf an dieser Stelle festgehalten werden, dass die soziale Stellung einer Familie Einfluss auf die geschlechterspezifische Art der Erziehung gehabt haben könnte.

Auch die Rolle der Geistlichkeit im Alltag und innerhalb einer Familie darf nicht außer Acht gelassen werden, da in vielen Fällen Kinder an Klöster übergeben wurden¹⁷⁵.

¹⁷¹ Van Eickels, 2009, S. 209- 222.

¹⁷² Aschbach, 1877, S. 30- 31.

¹⁷³ An der medizinischen Fakultät schon früher nicht mehr.

¹⁷⁴ Mühlberger, 1993, S. 142.

¹⁷⁵ Es traten auch Personen im Erwachsenenalter bereits ins Kloster ein, welche natürlich auch Eltern und eine Familie hatten.

5 Allgemeine Informationen zum Testieren in Wien

Folgendes Kapitel soll kurz darin Einblick geben, wie man im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wien testierte. Hierfür sollen vor allem formale Kriterien geklärt werden: was ist ein Testament, wofür wurde es verwendet und wer konnte testieren.

Für die Beantwortung eben dieser Fragen ist es von Bedeutung, vorab nach einer Definition einer letztwilligen Verfügung zu suchen und im Anschluss daran das Wiener Testamentsrecht zu beschreiben. Dem folgend werden die unterschiedlichen Formen eines Testaments aufgeführt und deskriptiv behandelt, um im Weiteren auf die Besonderheiten der letztwilligen Verfügungen von Universitätsangehörigen hinweisen zu können.

Für die Analyse der ausgewählten Testamente wird aber insbesondere der Aufbau eines Testaments von Bedeutung sein, damit dadurch angeleitete Kategorien ausgebildet werden können, damit eine Fallstudienanalyse durchgeführt werden kann.

Der Begriff des Testaments

Das „Testament“ per se als *„urkundliche letztwillige Verfügung“* ist nach Jakob und Wilhelm Grimm *„anders nichts, dann eine gerechte Meinung anders willens von dem, was einer nach seinem tod zu geschehen begert, mit benennung eines erben“*¹⁷⁶. Auf ähnliche Weise wird auch im Artikel von Ogris im Handwörterbuch deutscher Rechtsgeschichte das Testament als *„der (bezeugte) letzte Wille des Erblassers“*¹⁷⁷ beschrieben.

Seinen Ursprung hat der „letzte Wille“ im Römischen Recht, welcher in der Antike einen sehr hohen Stellenwert hatte, im deutschsprachigen Raum allerdings erst ab der Mitte des 13. Jahrhunderts vertreten ist.¹⁷⁸

¹⁷⁶ Grimm, 1984, S. 263.

¹⁷⁷ Ogris, 1998, S. 152.

¹⁷⁸ Wacke, 2000, S. 865-866.

Das Wiener Testamentsrecht

Dem Römischen Recht entsprechend, war das Vererben und Erben an sich im mittelalterlichen Rechtssystem der Stadt Wien nicht verankert. Vielmehr verstand man Testamente als eine Aufzählung von Vermögensobjekten. Um Streitigkeiten zu vermeiden wurden somit alle zu vererbenden Positionen vermerkt und all jenes, das nicht im Speziellen hervorgehoben wurde, konnte als „Rest“ – „*alles gut was darüber übrig bleiben soll*“ – einem bestimmten Erben zugesprochen werden, wodurch dieser zum „Haupterben“ wurde.¹⁷⁹

Die in unserem Raum überlieferten deutschsprachigen (und deutschrechtlichen) Testamente¹⁸⁰ im Ende des 13. Jahrhunderts weichen allerdings von der traditionellen Form des „*institutio heredis*“ im Römischen Recht ab: so beschreibt Zahnd, dass Realitätenbesitz grundsätzlich direkt an Familienmitglieder gebunden war und nur das Fahrunde Gut angeführt wird. Im Römischen Recht konnte man Erben für Häuser und Grundbesitz festlegen, das deutsche Recht schloss diesen Umstand allerdings aus.¹⁸¹

Zahnd beschreibt, dass für das 15. Jahrhundert eine weitverbreitete Anlehnung an das Römische Recht vorgenommen wurde und somit in den Testamenten Haupterben, beziehungsweise Realitätenvererbungen statt gefunden haben.¹⁸²

Das Erbrecht in Wien änderte sich im 14. Jahrhundert. Die im letzten Absatz beschriebenen deutschrechtlichen Testamente („*Vergabungen*“) wurden nun in die eigentliche Form des Testaments adaptiert. Es bestand fortan die Möglichkeit, Bargeld, Realitäten und noch offene Forderungen zu vererben. Die Parallelen zum Römisch- rechtlichen Testament irren allerdings, da im Mittelalter die sogenannte „*Universalsukzession*“¹⁸³ fehlte.¹⁸⁴

Testieren konnten in Wien alle Personen, die volljährig und im Besitz ihrer geistigen Gesundheit waren. Man musste somit kein Bürger der Stadt Wien, sondern lediglich

¹⁷⁹ Lentze, 1953, S. 180.

¹⁸⁰ Die Begriffsverwendung „Testamente“ ist in diesem Zusammenhang nicht ganz korrekt. Vielmehr spricht man im 13. und 14. Jahrhundert eher von „Vergabungen“.

¹⁸¹ Zahnd, 1988, S. 56-57.

¹⁸² Zahnd, 1988, S. 57.

¹⁸³ Gemeint ist hiermit der „universelle“ Erbsakt.

¹⁸⁴ Lentze, 1952, S. 116.

in Wien wohnhaft oder auf der Durchreise gewesen sein, um ein rechtsgültiges Testament hier aufzusetzen. Grundsätzlich testierte man kurz vor seinem Tod, vor Antritt einer Wallfahrt, einer Reise, vor der Eheschließung, als Verurteilter, oder bei Eintritt in ein Kloster, beziehungsweise sicher ab dem 15. Jahrhundert im Falle einer schweren Krankheit. Die Diskussion, wer im Mittelalter und der Frühen Neuzeit testierte, kann kontrovers geführt werden. Es gibt Stimmen, die der Meinung sind, dass nur wohlhabende Personen, die etwas zu vererben hatten, testierten. Man war der Auffassung, dass die Ärmere nichts besaßen und somit nichts hinterlassen hätten können. Dem widerspricht Lentze, welcher der Meinung war, dass damals jeder ein Testament aufsetzte, die Oberschicht in der Regel in Form einer Siegelurkunde oder eines Notariatsinstruments, die ärmeren Personen naturgemäß häufig in mündlicher Form.¹⁸⁵ Zahnd hingegen führt an, dass vorwiegend wohlhabendere Bürger Testamente hinterließen, da diese etwas besaßen, dass sie vermachen konnten.¹⁸⁶

Das Testamentsrecht des 14. Jahrhunderts in Wien setzte für den Testierenden, beziehungsweise die Testierende folgende Aspekte voraus:

- Männer mit 20 Jahren, vorwiegend eigenhändig¹⁸⁷.
- Frauen mit 18 Jahren, wobei ihr Testament von drei Männern besiegelt werden musste.
- Minderjährige waren an einen Vormund gebunden.¹⁸⁸

Nachdem das Testament aufgesetzt wurde, musste es nach dem Tod vor dem Rat veröffentlicht werden. Im Zuge dieser Veröffentlichung wurde auch der letzte Wille in das Testamentsbuch der Stadt eingetragen, wobei zum Beispiel Universitätsangehörige in ein eigenes Buch (*„libri testamentorum Universitatis Viennensis“*) eingetragen wurden.¹⁸⁹

Man verfasste also fortan Testamente im Todesfall, oder aber auch beim Eintritt in eine Klostersgemeinschaft. Durch das Ableben von Geistlichen fiel grundsätzlich der

¹⁸⁵ Lentze, 1952, S. 120-150.

¹⁸⁶ Zahnd, 1988, S. 59.

¹⁸⁷ Die Anzahl der Testamente ist im Vergleich zum 15. Jahrhundert aber sehr gering.

¹⁸⁸ Lentze, 1953, S. 225- 226.

¹⁸⁹ Lentze, 1953, S. 226.

gesamte Besitz an die Kirche zurück, wobei ab dem 13. Jahrhundert durch die schriftliche Festhaltung der Güterverteilung bestimmt werden konnte, welche Besitztümer an die eigene Familie oder Freunde zurückgehen würden. Diese Form der Testierung wird als Klerikertestament bezeichnet. Deshalb werden auch vor der ewigen Professur Testamente verfasst.¹⁹⁰

Lentze beschreibt allerdings, dass bereits vor den Klerikertestamenten der weltliche Stand letztwillige Verfügungen verfasst hatte. Es gab somit unterschiedliche Testamentierformen, die ich nun im folgenden Abschnitt beschreiben möchte.¹⁹¹

Formen des Testaments

In Wien testierte man im Mittelalter und der Frühen Neuzeit nicht nach einem bestimmten Schema – vielmehr hatte man die Möglichkeit, seinen letzten Willen nach den persönlichen Vorstellungen zu verfassen. In der Regel wählte man zwischen:

- Siegelurkunde
- eigenhändiges Testament
- Notariatsurkunde
- Offizialurkunde
- Kanonisches Testament
- Schriftliches Testament vor dem (Stadt-) Rat¹⁹²
- Mündliches Testament vor dem (Stadt-) Rat¹⁹³¹⁹⁴

All diese Testamentsformen mussten allerdings durch den Landes-, Stadt- oder Grundherren bestätigt werden.¹⁹⁵ Auch Klerikertestamente wurden in das Stadtbuch

¹⁹⁰ Ogris, 1998, S. 154-156.

¹⁹¹ Lentze, 1954, S. 107.

¹⁹² Schriftliche Testamente konnten selbst, oder durch Fremde (allographisch) niedergeschrieben werden. Allographische Testamente benötigten Zeugen, die den letzten Willen beglaubigten. Im Falle von selbst geschriebenen Testamenten waren Besiegelungen und Petschaften von Nutzen gewesen, um Fälschungen zu vermeiden. Es kann aber auch in Form einer Siegelurkunde oder einer Notariatsurkunde vorliegen. (Ogris, 1998, S. 158- 159.)

¹⁹³ Ein mündliches Testament wurde vor Zeugen vorgetragen, welche schließlich nach dem Tod vor den Rat traten und den letzten Willen verkündeten. Ursprünglich war diese Art des Testierens eher selten zugelassen worden, durch die Hinzuziehung von zwei bis fünf Zeugen wurde diese Form gebräuchlicher. (Lentze, 1952, S. 124- 125.)

¹⁹⁴ Als Beispiel: Testament: Johannes Wiesinger: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18r. & Testament: Paul Moser: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 17v- 18r.

¹⁹⁵ Ogris, 1998, S. 153.

eingetragen. Ihre Testierfähigkeit war allerdings von der Gunst ihres Vogts oder Patrons abhängig gewesen. Im Gegensatz dazu waren Ordensleute von der Testierfähigkeit ausgeschlossen, wenn sie das „*votum paupertatis*“ abgelegt hatten.¹⁹⁶

An dieser Stelle sei allerdings auch gesagt, dass die Abschriften, welche in den Wiener Stadtbüchern gesammelt wurden, „*keine Testamente im technischen Sinn darstellen*“¹⁹⁷. Vielmehr könnte man die Sammlung unter dem Genre der „Geschäfte“ zusammenfassen.

Geschäfte per se sind Formen des letzten Willens, in denen genau vermerkt wird, welche Gegenstände, „welche nicht Kraft Gewohnheitsrecht oder anderen (sachen- oder ehedüerlichen) Rechtsgeschäften“¹⁹⁸ vererbt werden. Es lässt sich daher festhalten, dass ein Geschäft zum Einsatz kam, wenn man die gewohnheitsrechtliche Erbfolge abändern wollte, um fernere Verwandte, Freunde oder geistliche Institutionen bedenken zu können.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass Testamente im Herzogtum Österreich unter der Enns in der Regel erst ab dem 13. Jahrhundert zu finden sind. Der Testator konnte männlich oder weiblich sein, die einzige Bedingung oblag in seiner (oder ihrer) Volljährigkeit. Das Geschäft brachte man in der Regel, entweder in schriftlicher oder mündlicher Form vor dem Rat vor, wobei erstere hauptsächlich in den höheren Bürgerschichten überwiegte. Dieser Umstand beruhte (vermutlich) auf der Schreib- und Lesefähigkeit die in sozial höheren Schichten einfach deutlich verbreiteter waren, beziehungsweise diese Schichten dichter Zugang zu jemand hatten, der für sie schreiben konnte.

An der mündlichen Errichtung eines Testaments waren Zeugen beteiligt, die als Adressaten herangezogen wurden. Die mündliche Form überwog sehr deutlich jener der schriftlichen. Das mündliche Geschäft musste allerdings beim Rat vorgetragen werden, da es sonst als nicht geltend angesehen wurde. Eine Alternative dazu stellte die Bestellung eines Zeugen dar. Man testierte mündlich vor einem bis drei Zeugen,

¹⁹⁶ Lentze, 1952, S. 151- 152.

¹⁹⁷ Neschwara, 2011, S.132.

¹⁹⁸ Neschwara, 2011, S.132.

welche die Vereinbarungen dann dem Rat vorbringen mussten.¹⁹⁹

Der Testamentsvollstrecker, der bei jeder Errichtung eingesetzt wurde, hatte im Allgemeinen eine uneingeschränkte Rechtsmacht. Neben diesem Privilegium wurde ihm auch Nachlassvertretung im Falle von Erbschaftsstreitigkeiten zu Teil, weshalb sie als „*Rechtsnachfolger der Toten*“ angesehen wurden.²⁰⁰ Zudem waren sie für das Begleichen der Nachlassverbindlichkeiten, der Legatsauszahlung und zur Ausführung aller im Testament vermerkten Bedingungen, wie zum Beispiel Jahrtagsausrichtungen, zuständig. Um zu überprüfen, ob der Testamentsvollstrecker die Testamente nach Vorschrift ausführte, war eine Kontrolle durch den Rat unabdinglich. Für den universitären Bereich übernimmt das in der Regel die akademische Nation.²⁰¹

Nach dem Gewohnheitsrecht war die Erbfolge auf die Blutsverwandtschaft eingeschränkt gewesen. Dieses hatte bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts seine Gültigkeit. An das gewohnheitsrechtliche Erbrecht war ein sogenannter „Freiteil“ gebunden. Allerdings muss man betonen, dass Stiftungen zum Seelenheil ein Testament überhaupt ein Testament logisch werden ließen.²⁰²

Geschäfte und Testamente konnten in deutscher oder lateinischer Sprache verfasst werden. Ab dem 15. Jahrhundert findet man dann sehr formelle Redewendungen in den Testamenten vor, wodurch man auf die höhere Schriftlichkeit und das verbesserte Sprachgefühl schließen kann.²⁰³ Allerdings ist im Bereich des Urkundenwesens das Formular immer bestimmend. Für bestimmte Textsorten gibt es einen „Amtsschimmel“, an dem man sich sehr gerne orientiert, da sich dieser bewährt hatte und für die rechtlich gesicherte Textform sorgte. Dies wird sich auch an den analysierten Stücken zeigen lassen.

In einem schriftlichen Testament (Geschäft) werden in der Regel Zeugen angeführt. Diese setzte man vor allem in allographischen (fremdhändigen) Testamenten ein, um die Richtigkeit und Gültigkeit des Geschriebenen zu bestätigen. Zeuge konnte grundsätzlich jeder Bürger/ jede Bürgerin einer Stadt werden. Die einzige Anforderung an die Zeugen selbst bestand darin, dass man sie als „*erbere leut*“

¹⁹⁹ Neschwara, 2011, S.132; S. 134; S. 137-138, Lentze, 1952, S. 124- 131.

²⁰⁰ Lentze, 1953, S. 202.

²⁰¹ Lentze, 1953, S. 207-208.

²⁰² Neschwara, 2011, S.132- 133.

²⁰³ Lentze, 1952, S. 120.

bezeichnen konnte. Erst später, als das *gemeine Recht* festgelegt worden war, wurden Ordensgeistliche, Behinderte und Frauen vom Amt des Zeugen ausgeschlossen.²⁰⁴

Die Anwesenheit eines Notars bei der Testierung war im Grunde eine Ausnahme. Notare waren im Mittelalter allgemein als Schreiber in Kanzleien tätig und gehorchten ursprünglich dem obrigkeitlichem Auftrag, wobei einige von ihnen auch als „*juratus*“ frei arbeiten konnten.²⁰⁵ Zudem waren Notare für Beurkundungen im geistlichen, städtischen und landesfürstlichen Bereich zuständig gewesen.²⁰⁶ So beschreibt Neschwara, dass in den Wiener Stadtbüchern nur vier Notariatstestamente vorgenommen wurden.²⁰⁷ Es war somit eine Besonderheit, wenn ein Notar zur Testierung hinzugezogen wurde.²⁰⁸

Ein weiteres Charakteristikum der Testierung im Wiener Raum war das kanonische Testament, welches vor einem Pfarrer und der Hinzuziehung von Zeugen errichtet wurde, nicht selten kurz vor oder nach der Spendung von Sterbesakramenten. Der Pfarrer entspricht in diesem Fall dem Rat.²⁰⁹

Die unterschiedlichen Formen des Testaments spiegeln deren Vielfältigkeit wieder. So zeigen Bürgertestamente die verstärkte Verwendung deutscher Sprache.²¹⁰ Der Gebrauch der deutschen Sprache in Bürgertestamenten etablierte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts.²¹¹ In diesem Zeitraum verwendete man dann auch öfters die Kursivschrift, welche sich aufgrund ihrer schnellen Schreibbarkeit rasch etablierte.²¹² In Wien lässt sich die Einführung des Deutschen in der Verfassung letztwilliger Verfügungen schon bereits um 1300 erkennen. Dennoch finden sich noch lange Zeit lateinische Elemente in Testamenten vor.²¹³

Aus diesem Grund ist es ein durchaus interessanter Aspekt, dass Angehörige der Universität sich Großteils der lateinischen Sprache bedienten. Dieser Umstand verdeutlicht, dass diese im akademischen Bereich der deutschen übergeordnet war.

²⁰⁴ Ogris, 1998, S. 153- 154.

²⁰⁵ Neschwara, 2011, S. 13- 15.

²⁰⁶ Neschwara, 2011, S. 127.

²⁰⁷ Neschwara, 2011, S. 21-24., S. 190-191.

²⁰⁸ Für weitere Ausführungen zum Tätigkeitsfeld des Notars: Neschwara, 2011, S. 126- 133.

²⁰⁹ Lentze, 1952, S. 225-226.

²¹⁰ Vgl. Wiener Stadtbücher

²¹¹ Von Brandt, 1973, S. 68-69.

²¹² Patze, 1970, S. 63.

²¹³ Von Brandt, 1973, S. 6-8.

Ursache hierfür war vermutlich auch die Gewohnheit der Lehrenden, die den Großteil ihres Alltags in lateinischer Sprache bestritten. Es zeigt möglicherweise auch die persönliche Abgrenzung zum Bürgertum als Universitätsangehöriger. Zudem war es von Vorteil, da man allen Begünstigten, auch den anderssprachigen, die Legate verständlich machen konnte.

Testamente geben Zeugnis über die Präsenz der gesprochenen Sprache. In diesem Fall kann man natürlich einerseits das Lateinische hervorheben. Es kann vermutet werden, dass die lateinische Sprache in all jenen Testamenten vordergründig ist, in denen Personen mit einem hohen Bildungsniveau testierten. Eine Ausnahme bildet allerdings die letztwillige Verfügung des Bakkalars Paul Moser, welche ebenfalls in lateinischer Sprache verfasst wurde. Dem gegenüber sind die Testamente des Johannes Caspar und des Caspar Friedberger anzuführen, die beide lediglich einen Magistertitel erworben hatten. In beiden Testamenten tauchen neben lateinischen Elementen auch deutsche auf. Die deutschen Passagen beziehen sich meistens auf Gebrauchsgegenstände, die vererbt werden. Das Testament des Caspar Friedberger weist allerdings deutlich weniger deutsche Passagen auf. Man kann hier allerdings deutlich erkennen, dass sich der Testator, beziehungsweise der Schreiber, nicht die Mühe machte, alltägliche Gegenstände zu latinisieren. Dieser Umstand kann allerdings auch dadurch begründet sein, dass Friedberger wollte, dass die Begünstigten gleich darauf schließen konnten, welche Güter ihnen zukommen sollten.

Alle Einzellegate des Johannes Caspar sind in deutscher Sprache niedergeschrieben worden. Ausnahmen hierbei sind Büchertitel (zum Beispiel „*cantenam auream*“) oder besonders wertvolle Stücke wie das „*horalogium*“. Durch die ansonsten durchgängige deutschsprachige Formulierung und die Personen, welche Caspar bedachte, kann darauf geschlossen werden, dass die Güter an Universitätsfremde vererbt wurden.

Die Testamente des Sixtus Sibnhar, Johannes Wiesinger und Conrad Celtis sind Verfügungen, die ausschließlich in lateinischer Sprache abgehandelt wurden. Ein Großteil der Orts- und Eigennamen wurde sogar latinisiert und spiegelt somit die akademische Lebenshaltung der Testierenden wieder. Im Falle von Celtis ist auch die Sprachwahl sehr ausgeschmückt und poetisch. Dieser Umstand liegt daran, dass Celtis nicht nur ein großer Dichter war, sondern auch durch die Sprache seinen

akademischen Stand zum Ausdruck bringen konnte.

Besonderheiten der Testamente von Universitätsangehörigen

Die Stifter der Universität, Rudolf IV. und seine Mitaussteller Albrecht III. und Leopold vermerkten bereits in der Stiftungsurkunde, wie mit dem Besitz nach dem Ableben von Universitätsangehörigen zu verfahren war. Als Universitätsangehörige verstand man Lehrende und Studenten.²¹⁴

Es wurde vermerkt, dass der gesamte Besitz nach dem Ableben eines Lehrenden oder Lernenden in einer Ablasshandlung festgehalten werden musste, da er ansonsten durch die Gerichtsbarkeit des Rektors an die Universität fallen würde. Das Verfassen eines Testaments war somit obligat, um seinen Besitz auch anderen Personen oder Institutionen sichern zu können. Zudem war eine Art „Zusatzklausel“ vermerkt, die besagte, dass man als Begünstigter innerhalb eines Jahres sein Erbe antreten musste, da es ansonsten der Universität zugesprochen werden würde. Wurde der Nachlass nicht beansprucht, so war der Rektor mit vier Prokuratoren dazu bestimmt worden, das Erbgut aufzuteilen und die geerbten Bücher zu verwahren und *„innhaben und jar und tag unverseret behalten“*.²¹⁵ Dem Rektor an sich kam die verantwortungsvolle Rolle des Sequesters zu und er musste sich um die Ausführung des Testaments kümmern. Nach Albrechts Bestimmungen sollte nun aber der Rektor nur noch für die Rechtmäßigkeit der Umsetzung und Durchführung eines Geschäfts verantwortlich gemacht werden.²¹⁶

Das Testamentsrecht der Universitätsangehörigen unterschied sich nur marginal von jenem der Fernhändler, welche aus beruflichen Gründen nach Wien zogen und dort verstarben. Das Eigentum war, wenn keine Familienmitglieder darauf ihren Anspruch erhoben, auf Herzog und Kirche (Seelgerätsstiftung) aufzuteilen. Testamentsangehörige waren nach ihrem Ableben nicht dazu verpflichtet, den Landesfürsten einen Teil ihres Erbes zu überlassen, sondern das ganze Erbe der

²¹⁴ Csendes, 1986, S. 168-169.

²¹⁵ Planitz, 1948, S. 304.

²¹⁶ Hoke, 2002, S.12.

Universität abzutreten.²¹⁷

Maisel beschreibt, dass sich im Laufe des 16. Jahrhunderts eine Änderung in der Testierung erkennen lässt. Universitätsangehörige, die zu Beginn selten auf Frauen als Erben verweisen, testieren am Ende des 16. Jahrhunderts vermehrt zugunsten weiblicher Personen.²¹⁸

Aufbau eines Testaments

Auch wenn sich die hier ausgewählten Testamente in ihrer Grundstruktur (Einleitung, Hauptteil mit Legaten, Schluss) ähneln, kann man leider aufgrund der jeweils sehr individuellen Situation des Testierens kaum mehr als eine gemeinsame Intention – die der Nachlassregelung – feststellen.

Auch die Literatur bietet keine schematische Vorgangsweise für das Aufsetzen von letztwilligen Verfügungen an. Dennoch finden sich dort bestimmte Abschnitte wieder, die in vielen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Testamenten Verwendung fanden. Diese sollen nun wie folgt dargestellt werden:

1. *Invocatio*: die Anrufung Gottes mit den Worten „*In nomine Domini*“ Stand zu Beginn der Abhandlung.
2. *Intitulatio*: die Titulierung des Testierenden
3. *Arenga*: Begründung des Testators für die Verschriftlichung seines letzten Willens.²¹⁹ An dieser Stelle kam es auch zur Erwähnung, dass der Körper schwach, der Geist aber bei völliger Gesundheit sei und das Anfechten des Testaments dadurch verhindert werden konnte.²²⁰ Dabei wurde auch das Datum angeführt.
4. *Commendatio animae*: Erwähnung der Verfügungen, wo an erster Stelle das eigene Seelenheil thematisiert wurde. In der Hoffnung, die eigene Seele von der Barmherzigkeit Gottes wohlauf zu wissen, folgen dann Bestimmungen über das Begräbnis und Seelengerätsstiftungen.
5. Danach folgen Einzellegate und die Erwähnung von Erben.

²¹⁷ Planitz, 1948, S. 304.

²¹⁸ Maisel, 1991, S. 67.

²¹⁹ Maisel, 1991, S. 68-69.

²²⁰ Maisel, 1991, S.68.

6. Nennung des Testamentsvollstreckers und Zeugen des Testators. An dieser Stelle wird meist nochmals das Datum angeführt.²²¹

Nach dem Aufbau eines Testaments sollte die Frage nach den Adressaten und dem ihnen vererbten Gut geklärt werden. Im Grunde konnte eine letztwillige Verfügung unterschiedlich ausformuliert werden. Im Falle der testierenden Universitätsangehörigen findet man keine pauschalen „*All mein Gut vermache ich...*“ Formulierungen vor, sondern sehr detaillierte Abhandlungen der einzelnen Verfügungen. Man vererbte schließlich in drei Kategorien:

1. *ad pias causas*: hierbei kommt es zu einer Begünstigung von nahe stehenden Personen und Institutionen. Es sei aber an dieser Stelle angemerkt, dass das Wiener Testamentsrecht von einer verpflichtenden Seelgerätsstiftung absah. Zugunsten der eigenen Memoria und schlichtweg des Ablasshandelns waren Geld- und Sachvererbungen im religiös geprägten Mittelalter in fast jedem Testament zu finden.²²² Um sein Seelenheil garantieren zu können, stiftete man an kirchliche oder soziale Einrichtungen, oder sah Geld für Arme vor.²²³ Des Weiteren gab es Stiftungen für Jahrtage, Messen und Wallfahrten. Durchschnittlich sah man um 1400 in Wien etwa 30 Messen für das Seelenheil vor.²²⁴
Das Begräbnis eines Testators, der sich der Universität zugehörig fühlte, war ein Zusammentreffen der *Alma Mater Rudolphina*. Durch einen öffentlichen Aushang machte man die Mitglieder darauf aufmerksam, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Diese Regelung galt sowohl für verstorbene Magister, als auch für Studenten, wobei in letzterem Fall die Teilnahme nicht allzu streng genommen wurde.²²⁵
2. *ad familiam*: dem Testator stand es in einem Legat zugunsten seiner Familienmitglieder offen, nahestehende (Kinder, Enkel, EhegattInnen) oder fernere Verwandte (SchwägerInnen, Cousinsen und Cousins, Geschwister) mit

²²¹ Maisel, 1991, S. 68-69.

²²² Lentze, 1952, S. 148.

²²³ Von Brandt, 1972, S. 18- 19.

²²⁴ Jaritz, 1948b, S. 125.

²²⁵ Kink, 1848, S. 77.

Zuwendungen zu bedenken. Das Spektrum des vererbten Gutes war unsagbar groß: Kleidung, Haushaltsgegenstände, Schmuck, Morgengabe und Mitgift, aber auch Bett und Bettzeug.²²⁶

3. *an andere Personen oder Institutionen*: Das Wiener Testamentsrecht ließ es allen Testatoren frei, ihren Besitz auch an Personen zu vererben, die nicht der eigenen Familie oder Institution angehörten. In den meisten Fällen handelte es sich hierbei um Freunde oder Diener beziehungsweise Dienerinnen, welche kleine Geldbeträge oder persönliche Gegenstände erhielten. Ebenso war die Auszahlung des Lohnes, oder die Weitergabe von Kleidung oftmals im Testament vermerkt worden.

Im Falle der Universität vererbten Testatoren den Institutionsangehörigen oder Verwandten gerne ihren persönlichen Bücherbesitz²²⁷, beziehungsweise sahen sie Stiftungen für Studierende oder Institutionen vor. Stiftungen unterscheiden sich allerdings von einem Legat per se, da es sich hierbei um eine Vermögensmasse handelt, deren Einsatzbereich der Testator festlegen kann. Somit konnten bestimmte Projekte der Universität gefördert oder sogar ermöglicht, aber auch Studierende mit privaten Stipendien bedacht werden. Das Testiermotiv war im eigentlichen Sinn die persönliche Memoria des Testators, welcher durch seine Großzügigkeit mit einem Jahrtag oder Messelesungen bedacht wurde.²²⁸

²²⁶ Zahnd, 1988, S. 74- 75.

²²⁷ Zahnd, 1988, S.75.

²²⁸ Denk, 2001, S. 163- 165.

6 Die Fallstudie

Das folgende Kapitel soll darüber Auskunft geben, welchen Aspekte in der Fallstudie besondere Bedeutung im Rahmen der Durchführung zukam und nun in der Auswertung der Ergebnisse zukommt. Hierfür wird vorab die Transkription erläutert und das Material genauer beschrieben, das zur Bearbeitung heran gezogen wurde.

Es folgt die Deskription der einzelnen Analyseschritte und Forschungsfrage, durch welche angeleitet die Untersuchung der Testamente erst ermöglicht werden kann. Hierfür wurden Kategorien sowie zwei Thesen aufgestellt, die als Anhaltspunkte dienen sollen.

Sind all diese formalen Kriterien ausführlich genug behandelt worden, wird mit der Interpretation der ausgewählten Testamente begonnen.

Auswertung der Testamente

Um mit einer Auswertung der Testamente zu beginnen, muss vorab eine Transkription des Materials angefertigt werden. Dieser folgt eine Reduktion der einzelnen Textteile. Im Anschluss an die Reduktionsphase können Kategorien ausgebildet werden, um die Testamente nach unterschiedlichen Aspekten gliedern zu können, beziehungsweise um eventuell Rückschlüsse auf das Leben des Testators ziehen zu können.

Im Folgenden soll somit eine Interpretation ermöglicht werden.

Transkription

Der erste Analyseschritt der Fallstudie bestand darin, die in spätgotischer Kursive Schrift und zum größten Teil in lateinischer Sprache niedergeschriebenen Testamente zu transkribieren. Um die Schriftstücke auch für den Leser inhaltlich leichter erschließbar zu machen, behielt ich die Form des Protokolls, wenn sie gegeben war, und auch andere Gliederungselemente bei. Einzüge und Absätze habe ich aus den ursprünglichen Schriftstücken übernommen. Die in der Schrift der Zeit üblichen zahlreichen Kürzungen wurden aufgelöst und wurden nach dem Lautwert transkribiert. Satzanfänge und Eigennamen wurden groß geschrieben. Beistriche wurden dann gesetzt, wenn sie das Erfassen der Passagen erleichtern.

Die Betitelung beziehungsweise Überschrift der einzelnen Testamente sind in der Abschrift wie dieses Beispiel zeigen soll vorzufinden:

„Testamentum sive ultima voluntas quendam [!] nobilis ac venerabilis viri magistri Joannis Casparis ex Westersteten. Rectoris quondam ecclesiae parochialis sancti Jodoci Lanntzhute anno Domini millesimo quingentesimo sexto xxvii [die] mensis augusti consistorialiter productis et approbatis in rectoratu egregii viri arcium et decretorum doctoris magistri Georgii Prenner.“²²⁹

Diese Überschriften sind lediglich in den Abschriften vorhanden und dienen hier der Ordnung im technischen Sinn. Die Originale, sofern erhalten, weisen solche Überschriften nicht auf.

Im Original sind die Ortsnamen und Funktionsbezeichnungen in der Sprache der Schriftstücke niedergeschrieben. Ortsnamen mitunter auch in ihrer spätmittelhochdeutschen Form angegeben. In der Analyse werden diese ins Neuhochdeutsche übertragen.

Formale Kriterien des Ausgangsmaterials

Die für die vorliegende Analyse ausgewählten Testamente finden sich im ersten Band der „*libri testamentorum*“ (Testamente: Signatur Archiv der Universität Wien R 32.1- 32.), Weitere Testamente sind – ebenfalls kopial – in zwei nachfolgenden Bänden (1558-1571; 1690-1701), allerdings mit großen Verlusten, erhalten geblieben.²³⁰

In meiner Arbeit werde ich mich auf die Testamente im Codex R 32.1 konzentrieren. Dieser Band enthält Testamente aus den Jahren 1504-1551, mit ausgesuchten Beispielen daraus werde ich mich in folgenden Fallstudien auseinandersetzen.

Die „*libri testamentorum*“ enthalten ausschließlich letztwillige Verfügungen von Angehörigen der Universität Wien. Es handelt sich um Abschriften, die vor dem Rektor und dem universitären Rat (Konsistorium) angefertigt wurden. Zu den äußeren Merkmalen lässt sich sagen, dass die Testamentsabschriften auf 203 folia im Zeitraum von 1504- 1551 in einer Papierhandschrift, im Format von 29,5 x 22,5

²²⁹ Testament (fol. 14^r- 16^r): Joannes Caspar: Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 14^v- 15^v.

²³⁰ Vgl. Angaben zum Testamentenbuch (online unter: <http://scopeq.cc.univie.ac.at/Query/detail.aspx?ID=263495> (Letzter Zugriff: 1.7. 2014))

cm vorliegen angefertigt wurden. Die Testamente der Universität wurden meist in lateinischer Sprache niedergeschrieben. Im Gegensatz dazu wurden zur selben Zeit, außerhalb der Universität, zahlreiche deutschsprachige Testamente angefertigt, wie das Beispiel des Bürgerspitals belegt. Hier zeigt sich in den „Geschäften“, dass deren schriftlicher Niederschlag unter anderem in den Wiener Stadtbüchern (1395-1430) kopia! überliefert ist, dass das Testieren in deutscher Sprache im bürgerlichen Bereich üblich war.²³¹ Die ausgewählten Testamente spiegeln eindeutig die Präferenz zur lateinischen Sprache von akademischen Institutionen wieder. Wie bereits weiter oben angeführt wurde in Einzelfällen auch die deutsche Sprache verwendet. Deutsch wurde immer dann verwendet, wenn alltägliche Gegenstände (an universitätsfremde Personen) vererbt wurden.²³²

Der Buchblock ist in einem grauen Einband eingeschlagen (29,5 x 21,0 x 5,1 cm). Der Einband besteht aus grauem Karton ohne jegliche Strukturierung. Der Buchrücken weist eine Kartonapplikation auf, welche mit einem goldenen geprägten Titel „*Liber Testamentorum Univ. Viennensis. 1504- 1551*“ versehen ist und ist auch wie die Ecken der Einbanddeckel durch Leder verstärkt. Vermutlich stammt der Einband aus dem 19. oder frühen 20. Jahrhundert. Die Schrift des Titels auf dem Einband und die zwei Schutzpapierblätter am Ende des Buchblocks deuten eher auf das 20. Jahrhundert hin. Der Buchblock ist beschnitten (oben und unten) und ohne jegliche Verzierung.

²³¹ Vgl. Angaben zum Testamentenbuch (online unter: <http://scopeq.cc.univie.ac.at/Query/detail.aspx?ID=263495> (Letzter Zugriff: 1.7. 2014))

²³² Als Beispiel soll ein Auszug aus dem Testament des Johannes Caspar dienen: „*Mer hat er geschafft ain Tobinen Rockh und danach ein prauen mit vech unterzogen seiner swester Anna.*“ (siehe: Testament (fol. 14^r- 16^r): Joannes Caspar: Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 14^v- 15^v.).

Formaler Aufbau des Ausgangsmaterials

Die Schrift der hier analysierten letztwilligen Verfügungen weist einen sehr ähnlichen Charakter auf. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese von einem Schreiber handelt. So zeigt es sich, dass die Texte in Absätze und punktierte Aufzählungen gegliedert wurden und die Endvermerke sind mittig auf dem Blatt angebracht.

Im Fall der ausgewählten Testamente soll nun neben der universitären Begünstigung auch – wenn möglich – die Beziehung zur eigenen Kernfamilie analysiert werden.

Bestimmung des Ausgangsmaterials

Der gesamte Text der Handschrift ist in einer Geschäftsschrift (spätgotischen Kursive), wie sie im allgemeinen und auch im universitären Bereich gebräuchlich war, geschrieben.²³³

Die Buchstaben a sowie b, d h, k, l wie auch f und s und die Ligaturen weisen deren charakteristische Merkmale der spätgotischen Kursive auf.²³⁴, wie sie auch an der Wiener Universität, an der die Testamente nicht nur verfasst, sondern in deren Umkreis auch niedergeschrieben wurden, und in Verwendung gewesen ist. Das erste Schriftstück in der Reihe der Testamente ist die Abschrift des Conrad Friedberg²³⁵ der theologischen Fakultät aus 1506, der Eintrag auf fol. 16^r -17^v, der letzte Eintrag (fol. 20^r - 22^v) ist die Abschrift des Testaments von Conrad Celtis²³⁶ aus dem Jahr 1508.

Die Schriften dieser sechs durchgehenden Eintragungen sind einander sehr ähnlich und stammen maximal von zwei verschiedenen Schreiberhänden, höchstwahrscheinlich aber nur von einem Schreiber. Die beiden letzten Einträge unterscheiden sich von den älteren Einträgen ein wenig und sind schmucklosere Abschriften, in vermutlich deutlich schneller geschriebener Schrift.

Alle Schriftstücke weisen eine Datierung, Namen der Testatoren, Zeugen und des

²³³ Ich habe zur Identifizierung und zum Vergleich herangezogen: Beck/Beck, Die lateinische Schrift, Köln/Weimar/Wien 2007, 214ff: die dort gezeigten Gotischen Kursive (Amtsbuchschrift und Buchschrift) aus 1375 bzw. 1404 zeigen große Ähnlichkeit mit der Schrift der Testamente.

²³⁴ Derolez, 2003, S.142-145.

²³⁵ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 104-108.

²³⁶ Wuttke, 2000, S. 1608- 1611.

Notars auf. In den sechs Testierschriften werden insgesamt zwei unterschiedliche Notare genannt. Der Text ist eine formlose Abschrift. Jedes Testament ist ausschließlich in schwarzer Schrift geschrieben. Anfangsbuchstaben sind und mitunter bis zu drei Zeilen hoch ausgeführt, aber in derselben Tinte geschrieben.

Die Buchstaben haben eine durchschnittliche Höhe von 3mm. Auf eine Zeilenlänge von 133mm ergibt sich dadurch eine Anzahl von bis zu 35 Zeichen. Die Bemühungen des Schreibers, eine gute Leserlichkeit zu gewährleisten, lassen sich anhand der deutlich voneinander abgesetzten Buchstaben festhalten.

Die Seiteneinteilung (Layout) betreffend sind folgenden Angaben anzumerken: linker Rand sich Randabstände in einem Maß von 32mm links, rechter Rand 40mm, oberer Rand 10mm, sowie unterer Rand 40mm. Die Abstände der einzelnen Zeilen sind sehr regelmäßig und weisen durchschnittlich einen Abstand von 3mm auf.

Die Buchstabenformen entsprechen der gotischen Kursive im Übergang zur Humanistenschrift; deshalb sind die Krümmungen der Bögen bei m und n oft sehr stark verschliffen; die Abstriche, wenn m und n am Wortende stehen, sind unterschiedlich lang. Naturgemäß anders, wenn vom letzten Schaft des m oder zu die Linie zu einer Kürzung weitergezogen wird. Zudem konnte man eine große Zahl an uneinheitlicher Schreibung der Vokale v und u, b und w sowie ae und e vorfinden; mit und ohne lange Anschwünge, das u entweder mit oder ohne diakritisches Zeichen. In der Regel bestimmt der nachfolgende Buchstabe die Form des Buchstaben.

Wie es der gotischen Kursive, resp. der Kanzleischrift der Übergangszeit ebenso entspricht, weist die Schrift zahlreiche Kürzungen auf. Es finden sich sogenannte Supraskripta wieder, Kürzungen, die durch die Verwendung eines Strichs angedeutet werden. Diese waren besonders bei Endungen mit -um oder -is, beziehungsweise bei Wortanfängen mit pre- und pro- zu erkennen.

Fragestellung der Analyse der Testamente

Ziel dieser Arbeit soll es sein, anhand der Analyse der ausgewählten Testamente zeigen zu können, wie Universitätsangehörige ihr soziales Umfeld bedacht hatten. In diesem Zusammenhang sind Kategorien wie Familie, die Universität als Organisation, geistliche Einrichtungen, Bücherschenkungen oder Stipendienvergaben von besonderer Bedeutung und sollen helfen, das persönliche Interesse, private Verbundenheit und das eigene Leben möglichst gut rekonstruieren zu können.

Festlegung der Analyseschritte

Kodiereinheit: ein Wort.

Kontexteinheit: das transkribierte und übersetzte Testament.

Auswertungseinheit: jedes Testament, beginnend mit Intitulatio ²³⁷, Narratio, Aufzählung der Legate und abschließend mit der Einsetzung des Testamentsvollstreckers und/oder der Nennung der Zeugen und des Datums.

Kategorien

Die folgende Arbeit beschäftigt sich nun mit der persönlichen oder familiären Zugehörigkeit und dem Alltagsleben von Universitätsangehörigen in Wien. In diesem Zusammenhang habe ich mir Gedanken gemacht, welche Aspekte in den Testamenten auf ihre Integration in der Universität und/oder Familie verweisen könnten. Im Zuge der ersten Analyse (Transkription und Translation der Testamente) stellte sich die Frage, ob sich Universitätsangehörige ihrem persönlichen Umfeld so zugehörig fühlten, dass die Universität das vollständige Erbe erhalten sollte. Ziel meiner Arbeit soll es sein, folgende zwei Thesen zu überprüfen:

These 1:

²³⁷ Lediglich im Testament des Sixtus Sibnhar zu finden. (siehe: Testament (fol. 19^r- 19^v): Sixtus Sibnhar: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^v- 19^v.)

Testierende Universitätsangehörige, die sich auch als solche ausweisen, fühlen sich besonders stark der Universität zugehörig, sodass diese als „Haupterbe“ eingesetzt wird.

These 2:

Durch die Lebensumstände und Vorschriften an der Universität ändert sich die Lebensweise und somit die Rolle der Familie im jeweiligen Leben.

Anhand dieser zwei Thesen versuche ich vom Alltagsleben im Mittelalter und der Frühen Neuzeit der Professoren anhand der ausgewählten testierenden Universitätsangehörigen zu skizzieren. Aus diesem Grund habe ich diese Forschungsfragen entwickelt:

*Wen und womit begünstigen Universitätsangehörige in ihren Testamenten?
Bevorzugen sie es, ihr Erbe an ihre Institution weiterzugeben?
Wenn Familienangehörige vorhanden sind, werden diese begünstigt? Wenn ja, wie?*

In diesem Zusammenhang sind folgende Kategorien besonders zu untersuchen:

Kategorie	Forschungsfrage
Begünstigung der angehörigen Institution	Was erhält die Institution? Werden Universitätsangehörige bedacht?
Familie	Gibt es Familienangehörige?
Schulden	Eigene Schulden/ Schulden eines anderen
Gegenstände/ fahrende gut	Was wird vererbt und an wen?
Realitäten	Grundstücke, Häuser, Weingärten- an wen?
Begünstigung anderer Personen oder Institutionen	Werden andere Personen oder Institutionen bedacht?

Die Kategorien sind notwendig, um auch die weiteren Fragestellungen bei der Bearbeitung der Testamente berücksichtigen zu können:

- Werden Kinder der Testatoren (aus früheren Eheschließungen) genannt? Gibt es Kinder im (engeren) Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsumfeld?
- Werden Frauen und welche Frauen aus dem Verwandtschaftsumfeld

begünstigt? Wenn ja, womit? Alltagsgegenstände (Kleidung, Hausrat, Kochgeschirr, Betttücher, - die in den Testamenten ja genannt werden, etc...) oder Schmuck oder Bücher?

- Gab es eine Dienerschaft und wird diese bedacht? Kann man auf eine Hierarchie (durch großzügigere Begünstigung) innerhalb der Dienerschaft schließen?
- Wird für Memoria- Inszenierungen gesorgt? Welche Seelgerätsstiftungen werden in welchem Umfang vorgenommen?

Ausgewählte Testamente

Folgender Abschnitt soll sich nun mit den ausgewählten Testamenten beschäftigen und den Inhalt deskriptiv beschreiben. In diesem Zusammenhang werden auch kurze Angaben zur Biographie der handelnden Personen, wenn diese noch aufzufinden waren, gegeben, um den Testator bestmöglich charakterisieren zu können. Waren keine biographischen Eckdaten aus der Literatur zu ermitteln, so wurde versucht, Lebensabschnitte an der Universität Wien durch das Heranziehen der Wiener Artistenregister zu rekonstruieren.

Testament Johannes Caspar²³⁸ (fol.14^r-15^v;))

Johannes Caspar stammt aus Westerstetn²³⁹. Die erste Nachricht über ihn findet man im universitären Schrifttum im Jahr 1503. Es handelt sich hierbei um einen Prüfungsvermerk, weshalb vermutet werden kann, dass Caspar (zumindest) einen Teil seines Studiums an der Universität Wien absolviert hat. Er wurde damals als Scholar zu seiner Determination zugelassen.²⁴⁰ 1505 erfolgt schließlich sein Tentamen.²⁴¹ Im Mai desselben Jahres wird er in der Wiener Karmeliterkirche, da es zwischen der Universität Wien und dem Domkapitel zu Unstimmigkeiten kam, zur Inceptio zugelassen.²⁴²

Das Testament des Magister Johannes Caspar aus Westerstetn wurde am 27. August des Jahres 1506 in den *Liber Testamentorum* eingetragen. Dieses Vermächtnis kann hier auch als Beispiel der gleichzeitigen Verwendung des Deutschen und des Lateinischen innerhalb eines Rechtakts herausgehoben werden. Das Vermächtnis selbst ist, wie es dem Übertragen ins Amtsbuch entspricht, eine von der Schrift her gesehen formlose Abschrift mit einer typischen Einleitungsformel und einem Hauptteil bestehend aus mehreren Einzellegaten und einem Schlussteil. Es finden sich hierbei, mit Ausnahme der Anrufung Gottes, alle typischen Merkmale der vorab beschriebenen römischen Testamente wieder: Arenga, Sana- Mente Formel und Commendatio Animae. Das Testament wurde sowohl in deutscher als

²³⁸ Testament (fol. 14^v - 15^v.) Joannes Caspar: Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 14^v - 15^v.

²³⁹ Vermutlich das heutige Westerstetten in Baden- Württemberg.

²⁴⁰ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 58.

²⁴¹ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 74.

²⁴² Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 75.

auch lateinischer Sprache verfasst. Für die Niederschrift wurde sowohl das lateinische als auch das deutsche verwendet. Anzumerken ist auch, dass das Vermächtnis in der ersten Person Singular errichtet wurde, in Ausnahmefällen aber in die dritte Person Singular wechselt.

Trotz der kurzen Abhandlung des Geschäftes kann man auf die Familienstruktur des Caspar schließen: Caspar lebte (vermutlich) in Wien, allerdings stammte er aus Westerstetn. Aus dem Testament könnte man vermuten, dass er drei Geschwister (Anna, Berthold und Laurenz), sowie einen Schwager (Stefan von Luchau) hatte.²⁴³ Sein privates Umfeld schien das Universitäre gewesen zu sein, da er viele Personen bedachte, die ebenfalls dieser Institution angehörten. Darüber hinaus wurde eine Dienerin (Margarethe) genannt.

Obwohl Caspar sehr rasch mit den Einzellegaten zugunsten von Personen begonnen hatte, möchte ich vorab die Regelungen für sein Seelenheil hervorheben, welches sich an unterschiedlichen Stellen im Testament wiederfindet. So sah der Testator vor, dass man ein Buch (*Jus civile*) verkaufe, und den Erlös in die Ausrichtung seines Epitaphium investiert (*"Item Jus civile hat er geschafft das mans verkauff und zu seiner sepultur machen las ein tafl und dazu geschrieben werd sein epitaphium"*²⁴⁴). An späterer Stelle verlangte er, sein Bett samt Zubehör zu verkaufen, beziehungsweise all jenes, das in der Abhandlung keinen Vermerk fand und somit übrig bleiben würde, sollte auch veräußert werden, um das "zu heil seiner Seel" anzulegen.

Darauf folgen Einzellegate, beginnend mit dem Erbe der Schwester Anna, wodurch von einem nahen Verhältnis zwischen ihr und dem Testator auszugehen ist. Caspar schaffte Anna einen „*tobinen rockh*“, sowie einige „*silbren Spanngen mit Roslen*“, ein „*Pentl mit Perlen ausgehefft*“. Im Anschluss daran folgen die Brüder, wobei Berthold stärker bedacht wird als Laurenz. Berthold bekam einen Siegelring und die "catena Aurea". Im Gegensatz dazu erhielt Laurenz ein "*Puigenam mit silber beslagen*", wobei an dieser Stelle ungeklärt bleibt, ob dieses Erbe vielleicht in der Wertigkeit dem Erbe der beiden anderen Geschwistern gleich ist, oder er zu Laurenz ein schlechteres Verhältnis pflegte. Der nächste männliche Verwandte, der Schwager Stefan von Luchau erhielt eine Uhr („*das horologium hat er geschafft seinem*

²⁴³ Testament (fol. 14^v - 15^v.): Joannes Caspar: Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 14^r - 14^v.

²⁴⁴ Testament (fol. 14^v - 15^v.): Joannes Caspar: Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 14^v.

Schwager [...]“²⁴⁵).

Nun möchte ich auf Legate zugunsten der Institutionsangehörigen und Freunde eingehen. Als erstes soll die Dienerin Margarethe genannt werden, die Caspar an nahezu letzter Stelle erwähnte. Diese wurde mit einer Zinnschüssel bedacht. Deutlich besser ging es Meister Thoman Jöchtl, welcher das beste Hemd, ein goldenes Ringlein mit Stein, und sein Piret erhalten sollte. Außerdem sollten die Schulden, die er bei Jöchtl hatte, bezahlt werden. Der Schaffer der Burse Aquile²⁴⁶ (Crystan Comenter) sollte einen schwarzen Rock, einen silbernen Dolch bekommen. Außerdem hielt er fest, dass die Schulden, die er bei Jöchtl hatte, beglichen werden. Erstaunlich ist aber, dass man über Caspars Bücherbestand keine Auskunft erhält. „Bartholum“, „Ius civile“ und „Cantena Aura“, sollen den vier Orden übergeben werden.

Gegen Ende des Testaments empfahl Caspar, sein Testament Georg Prenner zur Ausführung zu übergeben und setzte als Zeugen, seine ohnehin schon bedachten Magister Thoman Jöchtl, Henrico Fridlmayr und Christopher Piscator ein. Unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Begünstigungen der Institutionsangehörigen und Familienmitglieder, denen er anscheinend viel Vertrauen gegenüber brachte, könnte man darauf schließen, dass Caspar ein sehr inniges Verhältnis zu den bedachten Personen hatte und diese daher mehr berücksichtigte, als Geld für sein Seelenheil oder einen Jahrtag zu stiften.

Testament Caspar Friedberger²⁴⁷ (fol.16^r-17^r;))

Caspar Friedberger stammt aus Rosenberg. Vermutlich kam er im Laufe des Jahres 1487 nach Wien, da ein Eintrag einer Inceptio – zur Zulassung seines Lizentiats – am 9.2. 1488 in den Akten der Artistenfakultät aufscheint.²⁴⁸ Allerdings wurde sein Name wieder durchgestrichen, jedoch wurde ihm eine Vorlesung zugeteilt. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass Friedberger ab dem Jahr 1488 als

²⁴⁵ Testament (fol.14^v-15^v): Joannes Caspar: Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 15^r.

²⁴⁶ Im Falle der Bursa aquili könnte man eventuell auch auf die „Bursa Agni“ schließen, die sich am Dr. Ignaz Seipel Platz befand und erstmals 1447 erwähnt wird. Ähnlich der Rosenburse war auch die Lammburse eine Stipendienstiftungseinrichtung der Universität Wien. (Mühlberger, 1993, S. 180-181.)

²⁴⁷ Testament (fol.16^r-16^v): Caspar Friedberger: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 16^r- 17^r.

²⁴⁸ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 104.

Lehrender an der Universität Wien tätig war.²⁴⁹ Ab dem Jahr 1490 amtierte er als Examinator der ungarischen Nation.²⁵⁰ Aufgrund seines Geburtsortes Rosenberg, das im heutigen Slowenien liegt, wurde er der Ungarischen Nation als Prüfer zugeordnet.²⁵¹ 1498 wurde Friedberger zum Dekan gewählt.²⁵² Da er das Amt nicht antreten wollte, folgte ihm Primus Bernecker nach. Es ist allerdings anzunehmen, dass Friedberger Assessor der ungarischen Nation und der Burse²⁵³ – zumindest bis April 1505²⁵⁴ – war. 1501 wurde nämlich vermerkt, dass er die Dekansvisitation unterließe. Derselbe Eintrag des 1. September 1501 beinhaltet auch den Vermerk, dass Friedberger das Amt des Dekans innehatte.²⁵⁵

Das Testament des Caspar Friedberg ist von der Schrift her gesehen, wie es dem Charakter des Amtsbuchs entspricht, eine formlose Abschrift, bestehend aus typischen Elementen von Abhandlungen und einer Liste von Einzellegaten. Der letzte Wille erstreckt sich über zwei Seiten, ein Folium, des „*liber testamentorum*“. Nach der Anrufung Gottes folgt die Arenga, die Begründung der Testierung und die Sana-Mente Formel, sowie die *Commendatio Animae*. Friedberg exponierte seine Gläubigkeit durch die ersten Vermerke seines Testamentes zugunsten seines Bekenntnisses zum Christentum. Dieser Regelstruktur folgten die Bestimmungen zu seinem Begräbnis. Dieses sollte in der Kirche zu Sankt Stephan ausgerichtet werden. Des Weiteren begünstigt er das Frauenkloster Sankt Jakob (auf der Hülben) und die Rosenburse (für kranke Studenten) (*ad sanctum Jacobum quod beneficium unus ex stibendiatis burse Rose occupare debet.*²⁵⁶). Das Seelenheil sollte noch weiter durch die Vergabe von 12 Pfund Pfennig an den Pfarrer unterstützt werden, der Messen lesen sollte. Auch Bücher wurden zweckgebunden an Sankt Tibald in Eggenburg vererbt. Hierfür legte Friedberg fest, dass der Anthoninus in vier Pergamentbänden, das Nicolacum in zwei Pergamentbänden und der Liber Sextus

²⁴⁹ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 108.

²⁵⁰ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 119.

²⁵¹ Mit Rosenberg könnte nämlich auch Ružomberok sein, das in der heutigen Slowakei liegt.

²⁵² Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 9.

²⁵³ Da an späterer Stelle die Rosenburse bedacht wird, schließe ich darauf, dass es sich um eben diese handelt. Die Rosenburse („Bursa ad Rubeam Rosam“) wird erstmals 1423 erwähnt. Mühlberger geht allerdings davon aus, dass es diese schon früher gab, da die Erwähnung im Zuge einer Niederschrift zu einer Visitation aufscheint. 1423 konnte die Burse von Magister Pulkau, Magister Hammelburg und Magister Ebendorfer gekauft werden und wurde dadurch zu einer Stiftungsburse, die fortan vorwiegend Stipendiaten beherbergte. (Mühlberger, 1993, S. 178- 179.)

²⁵⁴ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 75.

²⁵⁵ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 34- 35.

²⁵⁶ Testament (fol. 16^r-16^v): Caspar Friedberger: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 16^r.

(Dekertalensammung) an die Kirche in Rosenberg gegeben werden sollte. All jene Bücher, die sein Bruder nicht verwenden wollte, sollten entweder an die Pauperes verteilt, oder an die Sankt Hieronymus, Sankt Peter, oder Sankt Jakob weitergegeben werden. Gegen Ende des Testaments wurde noch angeführt, dass man für den Erhalt des Baubestandes und der Ausstattung der Passauer Kirche sechs Pfund Pfennig vergeben sollte.

Die finanzielle und materielle Unterstützung sprach Friedberg auch den Studierenden der Universität Wien zu. Vor allem die Pauperes sollten bedacht werden und als Hilfe zwei oder drei Pfund Pfennig erhalten. Der Rosenburse sollten Buchspenden zu Gute kommen. Friedberg vererbte ihnen Pergamentwerke, wie die Clementinen, Speculatores und zwei Bibeln, sowie das vorab bereits vermerkte Papierhandschrit der Dekretalen. Eben solche Legate verdeutlichen, dass Friedberg der Lehre und der Ausbildung sehr verbunden war. Er unterstützte einerseits Studierende, die selbst unterschiedliche finanzielle Mittel zur Verfügung hatten und andererseits die Rosenburse, welche ein Wohnort von Auszubildenden war.

Das umfangreiche Legat mit einer durchaus genauen, fast schon peniblen Ausführung der einzelnen Legate kam dem Vollstrecker seines Testaments zu Gute: dem Bruder Martin. Es könnte sogar angenommen werden, dass Martin sein leiblicher Bruder war und nicht nur ein Freund. Martin könnte aber als Haupterbe angesehen werden. Er erhält ein kleineres und ein größeres Bett samt seinem Zubehör mit *„gestraiffen Ziechn et vel tria parva lintheamina meliora et duo pulvinaria et duos cussinos et duchnat et unam spondam“*²⁵⁷. Außerdem sollte Martin all das erhalten, das bei der Ausführung des Geschäfts übrig blieb. Den Rest sollte er für das Seelenheil des Friedberg an Sankt Hieronimus, Sankt Peter, oder Sankt Jakob übergeben.

Mit der Ausrichtung seines Testaments wurden neben Martin auch noch Dr. Johannes Angerer und Jakob Esching beauftragt. Dieser Bestimmung folgte eine Datierung mit dem neunten Tag nach Sankt Laurenz (d.i. 1818.) und eine Reihe von kurzen Legaten. Diese waren für Freunde bestimmt und behandelten Geld- und Schuldbeträge. An erster Stelle hierfür stand Magister Henricus, der 10 rheinische Gulden und ein verziertes, silbernes Scheuerl erhalten sollte. Magister Wolfgang Echsl aus Klapau bekam zwei Pfund Pfennig und zwei Pfennige, sowie den Erlass der Schulden. Der Zeuge Johannes Angerer wurde finanziell oder materiell nicht

²⁵⁷ Testament (fol. 16^r-16^v): Caspar Friedberger: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 16^v.

bedacht, aber er soll dafür sorgen, der Witwe Leubenbecker die Schulden zu erlassen.

Auch in diesem Testament findet man keine Informationen zur Familiensituation. Vielmehr kommt zum Ausdruck, das sich Friedberg der Universität und den Studenten verbunden gefühlt hat, denen er einen Großteil vererbt.

Testament Paul Moser²⁵⁸ (fol. 17^v-18^r)²⁵⁹

Der Student Paul Moser stammte aus Eggendorf. Er wurde am 30. März 1502 zur Determination zugelassen. Die Quellenlage ist äußerst dünn, sodass keine weiteren Informationen über Moser gefunden werden können. Im Artistenregister wird er allerdings noch als „*nobilis*“, mit dem Kommentar „*qui iam ut nobilis incedit*“ ausgewiesen.²⁶⁰

Das Testament des Bakkalars Paul Moser ist sehr kurz: dies entspricht der Situation der Verfügung. Der Dominikaner - Beichtvater - bestätigt, dass er in der Gegenwart des Zeugen Christopher Famater - den Letzen Willen des Paul Moser entgegengenommen habe, der über seine geistigen Kräfte noch voll verfügt habe.

Aus der Niederschrift des wohl anlässlich seiner Beichte, kurz davor oder danach erstellten mündlichen Testamentes ist sein Todestag ersichtlich, nämlich der 24. Jänner 1507.

Die Niederschrift ist, wie es dem Charakter des Testamenten Buchs entspricht, von der äußeren Form her schmucklos; der Beichtvater bestätigt dass er den Wortlaut bezeugt und führt „*expressis verbis*“ an, dass Paul Moser „*Quad bonae memoriae discretus Paulus Moser baccalarius in bursa Rosae*“²⁶¹ nun in der Rosenburse verstorben ist (*bonae memoriae*); Er hielt ausdrücklich fest, dass die Freunde, Henricus und Christopher, ihm 24 rheinische Gulden schulden, von denen 15 für sein Seelenheil den Dominikanern (*fratres Praedicatores*)) vermacht zugunsten

²⁵⁸ Testament (fol.17^v-18^r): Paul Moser: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 17^v.

²⁵⁹ Hierbei handelt es sich um ein mündliches Legat.

²⁶⁰ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 42.

²⁶¹ Testament: Paul Moser: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 17^v.

seines Seelenheils. („*Ut ex littera debiti ab amicis meis mihi tradita probarj potest de quibus reditoribus meis solvantur 15 vel circita quibus tenore reliquos vero novem predicatoribus (ut animam meam deo re commendant) lego.*“²⁶² Auch sein Bücherbesitz und all sein restliches Habe sollte den *fratres praedicatores* (den Dominkanern) zufallen.

Haupterbe sind somit die Dominikaner, zudem finden sich auch hier wiederum keine Informationen über Legate zugunsten seiner eigenen Familie. Somit bleiben der Nachwelt alle Besitztümer und seine Herkunft und Abstammung verborgen. Der Teil der Verfügungen wurde schließlich nur durch die Erwähnung des Notars, auch in diesem Fall Johannes Ergkl, abgeschlossen.

Studentische Testamente bilden Maisel zufolge eine besonders interessante Quelle in Hinblick auf die Analyse des studentischen Alltags. Nachdem der Studierende außerhalb seiner Kernfamilie lebte, beschließt er sein Leben im Kreis fremder Personen.²⁶³

Testament Johannes Wiesinger²⁶⁴ (fol. 18^r)

Johannes Wiesinger war Doktor der Medizin gewesen. Obwohl es keinen Vermerk über den Abschluss seines Medizinstudiums an der Universität Wien gibt, ist seine Determination mit dem 4. Juli 1494 im Artistenregister festgehalten worden.²⁶⁵ Ab dem Jahr 1497 war er als Lehrender an der Universität Wien tätig und gehörte der sächsischen Nation an.²⁶⁶ Einerseits kann diese durch seine Herkunft Passau bedingt gewesen sein, andererseits war er als Examinator der sächsischen Nation ab 1500 tätig.²⁶⁷ 1501 wurde er in den Senat der Universität Wien aufgenommen.²⁶⁸ Wiesinger nahm 1503 seine Stelle als Konventor an der Burse Heidenheim²⁶⁹ an.²⁷⁰ Zwischen den Jahren 1502, als Georg Läntsch Dekan war und 1503 kam es vermutlich

²⁶² Testament (fol.17^v-18^r): Paul Moser: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 17^v.

²⁶³ Maisel, 1991, S. 67.

²⁶⁴ Testament (fol.18^r): Johannes Wiesinger: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^r.

²⁶⁵ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 137.

²⁶⁶ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 147.

²⁶⁷ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 22.

²⁶⁸ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 30.

²⁶⁹ In diesem Fall wäre auf die Heidenbursa („Bursa Haidenheim“ in der Bäckerstraße 20) zu schließen. Diese wurde 1465 das erste Mal erwähnt und war seit 1519 im Besitz der rheinischen Nation. Diese wurde aber schließlich mit der Paulusbursa („Bursa Pauli“) zusammengelegt. (Mühlberger, 1993, S. 185- 186.)

²⁷⁰ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 54.

zwischen dem Dekan und Wiesinger zu einem Disput, wodurch infolge dessen eine Strafe gegen Wiesinger verhängt wurde. 1503 bat dieser um Verzeihung und wurde von der Fakultät begnadigt und damit die Exclusion wieder aufgehoben.²⁷¹ Nachdem es keine Begründung oder nähere Information über Charakter und das Maß der Strafe gibt, kann hierüber keine Auskunft gegeben werden.

Wiesinger selbst fiel aber neben seinen zahlreichen Vorlesungs- und Examinatortätigkeiten eher negativ auf. Neben seinem Disput mit Georg Läntsch schien auch ein Vermerk aus dem Jahr 1505 auf, indem Wiesinger – vermutlich nicht unbegründet – das Amt in der Burse Heidenheim niederlegen sollte. Da er dieses aber nicht sofort ablegte, räumte ihm die Universität Wien eine Frist von acht Tagen ein.²⁷²

Zudem fand man einen Dispens gegen seinen Bruder Wolfgang vor, der ebenfalls auf der Universität tätig gewesen sein musste.²⁷³

Aus dem Jahr 1506 ist sein Tod vermerkt. Wiesinger war zu diesem Zeitpunkt Rektor der Artistenfakultät gewesen und an der kursierenden Pest verstorben.²⁷⁴

Das Testament des Johannes Wiesinger ist eines der kürzesten, das in der Auswahl der Fallstudie zu finden ist. Es umfasst lediglich eine Seite. Angesichts des Todes (er wusste als Arzt nur zu gut, was ihm fehlte), empfiehlt er seine Seele Gott, Maria und allen Heiligen. Unmittelbar daran anschließend verleiht er seiner Hoffnung Ausdruck, ein christliches Begräbnis zu erhalten. Offenbar hatte er Sorge, in ein Massengrab geworfen zu werden - was angesichts der Pestepidemie nicht ganz abwegig gewesen wäre. Seinen gesamten Besitz vermacht er seinen Eltern, die er darum bittet, alles weitere zu regeln; vor allem alles für ein Seelenheil Nötige zu veranlassen (*"bona vero temporalia seu momentaneam suppellectilem meam parentibus relinquere velim, quibus sinceriter confido de anime salute procuranda et debitoribus satisfaciendo et cetera."*²⁷⁵). Aus dem Testament erfahren wir seinen Herkunftsort, nämlich Passau, auch wird sein Todestag der 12. März 1507 festgehalten.

Die knappe Verfügung, die angesichts des nahenden Todes in ihrer Kürze

²⁷¹ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 56.

²⁷² Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 86.

²⁷³ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 49- 79.

²⁷⁴ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 97.

²⁷⁵ Testament (fol.18^r): Johannes Wiesinger: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^r.

verständlich ist, zeigt in ihrer Niederschrift im Testamentenbuch ebenso, wie alle anderen Eintragungen, die nötigen notariellen Beglaubigungen.

Das Vermächtnis selbst würde ich eher als sehr kompakt verfasst beschreiben, da auf Einzelvermächtnisse verzichtet wurde. Bereits zu Beginn erhält man vielmehr Aufschluss über die Person des Testators, der sehr krank gewesen sein muss, deshalb ist der Text so knapp gefasst. Vor Beginn der Niederschrift steht die Anrufung Gottes ("*Ihesus, Maria*"²⁷⁶); es liegt hier der Verdacht nahe, dass diesen Ausruf - Seufzer - der Testator tatsächlich ausgestoßen hat, da es doch Ausdruck eines spontaneren Sprechens ist.

Wichtig ist, da davon ja auch die Gültigkeit des Testamentes abhängt, die Sana-Mente Formel. Der Text schließt mit einer *commendatio animae*. Letztere manifestiert nochmals seinen ausgeprägten Glauben

Abschließend findet sich wieder die Beglaubigung durch den Notar, hier- Johannes Ergkl.

Testament Sixtus Sibnhar²⁷⁷ (fol. 18^v-19^v)

Sixtus Sibnhar stammte aus Eschenbach. in seinem ersten Eintrag im Artistenregister wurde er selbst als Bakkalar der Theologie ausgewiesen. Er ist in Wien in Wien als Scholar am 16.7.1473 verzeichnet²⁷⁸ und erhielt knapp anderthalb Jahre später am 7.3.1475 sein Lizentiat.²⁷⁹ In den folgenden Jahren war er als Lehrender an der Universität Wien tätig und las unter anderem „*Speram*“ und „*Priorum*“.²⁸⁰ 1488 schien er erstmals als Examinator bei Bakkalarsexamen auf. Er war damals der Rheinischen Nation zugeteilt gewesen. Diese Tätigkeit wurde zumindest bis 1498 vermerkt.²⁸¹ Über ein Ende seiner Tätigkeit an der Universität Wien ist kein Eintrag vorhanden. Uiblein verweist allerdings auf ein freundschaftliches Verhältnis zu Georg Lantsch. Hierfür gibt es einen Vermerk in Lantschs Testament.²⁸²

²⁷⁶ Testament (fol.18^r): Johannes Wiesinger: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^r.

²⁷⁷ Testament: Sixtus Sibnhar (fol.18^v- 19^r): Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^v- 19^r.

²⁷⁸ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 20.

²⁷⁹ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 29.

²⁸⁰ Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 33-107.

²⁸¹ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 7.

²⁸² Uiblein, 1985, S. 275- 278.

Das Testament des Sixtus Sibnhar aus Eschenbach, Bakkalaureus der Theologie, ist ein Beispiel für eine Abschrift, die nicht in Einzellegate als Aufzählung unterteilt ist. Es gibt an dieser Stelle natürlich zwei Vermutungen, die angebracht werden können, entweder testierte Sibnhar selbst, was bedeuten würde, dass das Geschäft lediglich in den „*liber testamentorum*“ abgeschrieben wurde, oder es war im Zuge des Diktats an einen Schreiber so vorgesehen, eben diese Struktur zu wählen. Sibnhars Testamentsniederschrift ist, wie oben erwähnt, die einzige in der Auswahl, die die Anrufung *Jesus-Maria* an die Spitze stellt; es enthält auch die - abermalige *Invocatio* Gottes, „*In nomine Domini, Amen*“²⁸³ beginnt.

Sibnhars Geschäft wurde schließlich mit der Datierung des 7. September 1507 in den „*liber testamentorum*“ eingetragen. Es handelt sich auch hier wiederum um eine der äußeren Form nach formlose Abschrift, die in der dritten Person Singular gehalten ist. Es folgte die Nennung seines akademischen Titels, sowie die Datierung und der Name des amtierenden Rektors. Im Anschluss findet man eine sehr ausführliche Intitulatio und Sana- Mente- Formel („(...) *vir magister Sixtus Sibnhar ex Eschenbach sacre theologia Bakkelaureus formatus ecclesie Viennensis canonicus multe egritudinis decumbens per gratiam Dei sanus mente et ratione sed languens corpore timens tamen inevitabilem mortum eventem* (...)“²⁸⁴) vor.

In kaum einer anderen behandelten Willenserklärung tritt die Exposition des Glaubens und die Angst um das eigene Seelenheil so deutlich hervor wie in dieser („*Tanquam viri fideicommissarii et exequutores sui distribuerent alienarent et in alium usum sunt eis remissis pro salute anime sue darent et converterent sine impedimento et contradicione cuiuscumque sancti Deo in extremis respondere velint.*“²⁸⁵). Die „*Ars moriendi*“ zeigt hier einmal mehr ihren Einfluss auf die Lebenshaltung, der Testator bestätigt in seinem Testament, wie sehr er sich der Verantwortung im Jenseits für seine Lebensführung bewusst ist.

Sibnhar hielt fest, dass man all sein Hab und Gut verteilen oder verkaufen könne, Hauptsache, es komme seinem eigenen Seelenheil zu Gute. Schließlich wird der Ort der Niederschrift des „Rechts-Instrumentes“ genau aufgeführt: im Haus, das der großen Pforte von Sankt Jakob gegenüber liegt: („*publicum seu pulica conficerem*

²⁸³ Testament (fol.18^v- 19^r): Sixtus Sibnhar: LiberTestamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^v.

²⁸⁴ Testament (fol.18^v- 19^r): Sixtus Sibnhar: LiberTestamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^v.

²⁸⁵ Testament (fol.18^v- 19^r): Sixtus Sibnhar: LiberTestamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^v- 19^r.

instrumentum et instrumenta acta sunt hec Vienne in domo spectante cenobio sancti Jacobi ex opposito porte maioris monasterii eiusdem“²⁸⁶). Grundsätzlich wird angenommen, dass Sibnhar sehr krank gewesen sein muss; die Todesangst scheint ihn bestimmt zu haben. Dennoch entspricht, wie oben bereits kurz skizziert, ebenfalls der „Ars-Moriendi“-Kultur“ dass er überaus markant herausstreicht, dass man thematisiert, dass einem der immer präsente Tod bewusst ist („*inevitabilem mortum eventem quem ullus preterire potest confideransque nil cercius morte incertiusque hora mortis sit nihil proponendum quam per pauca ante tempora omnia*“²⁸⁷).

Familienmitglieder wurden - es ist auch für den Kanoniker nicht überraschend - werden in Sibnhars an keiner Stelle des Testaments erwähnt, dagegen sein Freund und Vertrauter, wie Paul Uiblein bereits betonte²⁸⁸, Georg Läntsch. Dies könnte einerseits auf eine Freundschaft der beiden hindeuten, dass er im Testament seiner gedenkt.

Als Zeugen fungieren der amtierende Rektor Michael Premarken, Johannes Ergkl und Georg Preu, welche für die Ausführung des Testaments zuständig sein sollten.

Testament Conrad Celtis²⁸⁹ (fol. 20^r-22^v)

Conrad Bickel, ein Humanist, der besser unter dem Namen Conrad Celtis bekannt ist, wurde am 1. Februar des Jahres 1459 in Wipfeld in der Nähe von Würzburg geboren. Für sein Studium der Theologie ging er an die Universität Köln und erlangte dort im Jahr 1479 sein Bakkalariat. Im Anschluss daran führte er sein Studium bis zum Magister artium in Heidelberg weiter, welches er 1485 abschloss. Neben seinen großen wissenschaftlichen Errungenschaften legte er auch durch seine Reisen den Grundstein für die Verbreitung des Humanismus und sorgte für Zusammenschlüsse von Gleichgesinnten im deutschsprachigen Raum.²⁹⁰

Neben seinen theologischen Kenntnissen, setzte er auch Schwerpunkte auf Rhetorik, Poetik, Mathematik und Astronomie. Sein umfassendes Wissen sorgte

²⁸⁶ Testament (fol.18^v- 19^r): Sixtus Sibnhar: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 19^r.

²⁸⁷ Testament (fol.18^v- 19^r): Sixtus Sibnhar: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^v.

²⁸⁸ Uiblein, 1985, S. 233- 286.

²⁸⁹ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 20^r- 22^v.

²⁹⁰ Wuttke, 2000, S. 1608.

rasch für Ansehen und beruflichen Erfolg – und so wurde Celtis bereits 1487 von Friedrich III. zum Dichter ernannt. Er unterrichtete die Söhne des Pfalzgrafen Philipp und war als Professor in Heidelberg und Ingolstadt für Poetik und Rhetorik ab dem Jahr 1492 tätig. 1497 wurde er unter entscheidendem Einfluss Maximilians nach Wien berufen um dort auch als ordentlicher Professor an der Universität Poetik und Rhetorik zu unterrichten. Die Begabung des Celtis muss bereits früh erkannt worden sein und man vermutete, dass noch mehr in ihm steckte, als das, was er bereits zu Zeiten seiner Dichterkrönung vollbracht hatte. Diese Wertschätzung seines Könnens könnte Grund für die frühe Dichterkrönung gewesen sein.²⁹¹ Conrad Celtis verstarb am 4. Februar 1508 in Wien.²⁹²

Celtis verfolgte vermutlich mehrere Ziele in seinem Schaffen und Werken: er versuchte die römische Sprachkultur, die antike Kultur und Wissenschaft wiederzubeleben, die kulturellen Leistungen wiederzuentdecken und neue Werke zu kreieren.²⁹³ Zudem legte er den Fokus auf die *„Ergänzung der auf das Heilige römische Reich deutscher Nation gekommenen translatio imperii durch die translatio studii“*²⁹⁴.

Celtis hinterließ ein äußerst vielfältiges und umfangreiches Feld an Werken: Dramen, Dichtungen, Epigrammen und Oden. *„Viele seiner Werke wurden auch gedruckt; er bediente sich dieses Mediums in perfekter Form, nicht nur im Zusammenhang mit seinem „Sterbebild“ wird das deutlich.“*²⁹⁵ Besondere Fürsorge legte Celtis in sein Grabmal im Stephansdom – wie es für viele Professoren von Bedeutung war – und legte entsprechende Geldmittel für dieses bereit. Niederkorn zufolge kam durch die Erfindung des Buchdruckes *„eine neue Form der Memorien- Sicherung auf: das „Sterbebild“, das, so wie ein Epitaph, das Portrait wiedergibt und die Verdienste des Verstorbenen konzentriert verzeichnet.“*²⁹⁶

Fokussierten sich Universitätsangehörige bereits zu Lebzeiten auf ihren Nachruf – wie man anhand Celtis sehen konnte – so war es möglich, dass man einen Einfluss auf diesen hatte. Niederkorn zufolge darf man dies *„allerdings nicht allein als Akt der Image- Pflege verstehen, sondern muss dieses Handeln in das Umfeld des gelehrten*

²⁹¹ Aschbach, 1877b, S. 211- 214.

²⁹² Wuttke, 2000, S. 1608.

²⁹³ Wuttke, 2000, S. 1609.

²⁹⁴ Wuttke, 2000, S. 1609.

²⁹⁵ Niederkorn, 2015a, in Druck.

²⁹⁶ Niederkorn, 2015a, in Druck.

Humanisten stellen, der selbst am „Persönlichkeitsbild“ im Rahmen seiner biographischen Werke gearbeitet hatte.“²⁹⁷

Das Testament findet sich auf den Blättern 20^r-22^v im „*liber testamentorum*“. Das Original des Testamentes ist verloren, dadurch gewinnt diese kopiale Überlieferung im Testamentenbuch besondere Bedeutung als Quelle.

Das Vermächtnis selbst ist, wie es auch für die anderen Stücke im Geschäftsbuch entspricht, eine von der äußeren Form her formlose Niederschrift. Der Text selbst folgt natürlich dem üblichen inneren Formular eines Testamentes. Eingeleitet wurde dieses ohne *Invocatio* aber mit einer *Arenga* und nach dieser folgt erst die Passage der typischen *Inititulatio*. In dieser stellt sich der Testator und seine Funktion vor. („*Testamentum sive ultima voluntas quondam venerabilis et egregii viri magistri Conradi Celtis poete laureati lectoris ordinarii poetices studii viennsis anno domini millesimo quingentesimo octavo die lune penultima februarii (...)“²⁹⁸*). In der *Narratio* in der das Aufsetzen des Testaments begründet wird und die *commendatio animae* schließlich anschloss. Mit den Worten „*In Ecclesia vel cimiterio sancti Stephani cum impensa funeris et conductionem eiusdem celebrationem ... juxta consuetudinem laudabilem huius nostre universitatis*“²⁹⁹ wies Celtis auf seine Wünsche zu seinem Begräbnis hin und schloss damit auch die einleitenden Worte seines Testaments ab. Die Sprache an sich ist eines Humanisten, mit vielen Umschreibungen, dennoch ausdrucksstark. Celtis' Testament folgt zwar dem Formular, löst sich aber vom „Amtsschimmel“ und wirkt dadurch vielleicht sogar weniger "formell", sehr konträr gegenüber vorab beschriebenen Testamenten.

Zu den Einzellegaten, die in der Abschrift (größtenteils) mit der Formel „*ego lego*“ beginnt – ein aufzählender Charakter diesmal nicht durch das typische „*item*“ ausgewiesen wird. Der Kopist geht allerdings zumindest recht bald dazu über, die einzelnen Positionen auch mit dem „*item*“ zu kennzeichnen. Wie oben erwähnt äußert sich Celtis zu allererst zu seinem Begräbnis. Er selbst ordnet eine, seinem Status entsprechende Feier in Sankt Stephan an und gibt Anweisungen für die Grabstätte im zugehörigen Friedhof. Da er mit einer kostspieligen Ausrichtung seiner Bestattung rechnete, sah er zudem vor, dass man Kleidung und

²⁹⁷ Niederkorn, 2015a, in Druck.

²⁹⁸ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 20^r.

²⁹⁹ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 20^r.

Haushaltsgegenstände verkaufen könne, wenn das vorgesehene Budget nicht ausreichen sollte.

Eine Geldspende für das Lesen von Messen gab es nicht explizit. Erst gegen Ende des Testaments rief er zu eine Jahrtags- Memoria auf, welche für Universitätsangehörige üblich war. Für den Erlös seiner persönlichen Gegenstände sah er das Lesen von Messen und Spenden für Arme vor.

Unmittelbar danach folgen die weltlichen Legate in denen er verfügt, dass sein silberner Lorbeerkranz samt Siegel³⁰⁰ an die Universität fallen (*„similiter et lauream argenteam cum sigillo argenteo eidem universitati relinquo“*³⁰¹) soll.

Im Anschluss an die Regelungen seines Besitzes führte Celtis noch Einzellegate an. Als erstes sah er vor, dass Bücher der Universitätsbibliothek und der Lilienburse³⁰² zukommen sollten. Damit wurde, auch wenn nicht explizit eine Anführung der Titel vorhanden war, die Nähe zur Lilienburse seinerseits zum Ausdruck gebracht. Celtis vermerkte, dass alle Bücher der Lilienburse zukommen sollten, wenn diese bereits in der Universitätsbibliothek vorhanden wären. Durch dieses Legat bekräftigte er seine persönliche Zugehörigkeit zur Lilienburse. Daran anschließend werden einzelne Werke explizit vermacht. Damit ist das Testament gleichzeitig eine hervorragende Quelle für den Buchbesitz.

Die Globen, und den Ptholomeus sollte der Bischof von Olmütz erhalten. Der Bischof von Worms die griechische Ausgabe der Evangelien (*„Dominus Olmucensis duas speras et cosmographiam grecam Ptholomei, episcopus Wormatzensis habet 4or Evangelia greca.“*³⁰³), Einen griechischen Ptholomeus vermachte er unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass das Werk allen zum Nutzen sein soll, der Universitätsbibliothek (*„Ego jure legati relinquo predictae universitati ad librariam predictam tam specam solidam superferi celestis quoniam terre cum ‚Ptholomeo‘ greco que etiam in publicum usum ponantur“*³⁰⁴).

³⁰⁰ Vermutlich handelt es sich hierbei um die Auszeichnung eines Scholaren, welche in Verbindung mit einem Diplom an Personen mit sehr guten Leistungen übergeben wurde. Das Siegel zeigte Mercurius, der eine Flöte blies, und einen schlangentötenden Apollo mit einer Inschrift „Sigillum Collegii poetarum Viennae“. (vgl. hierzu Aschbach, 1877a, S. 66.)

³⁰¹ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 20^v.

³⁰² Die Lilienburse „Bursa Lili“ wurde 1458 als private Stiftungseinrichtung für Württembergische und schwäbische Scholaren und Bakkalare eingerichtet. (Mühlberger, 1993, S. 188.)

³⁰³ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 22^r.

³⁰⁴ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 20^v.

Seine Werke, deren Veröffentlichung er nicht mehr selbst besorgen konnte³⁰⁵, vertraut er der Sorgfalt des Dr. Conrad Peutinger und dem Drucker Johannes Reymann an und auch Freunden, die das „Imprimatur“ (die Druckerlaubnis) aussprechen können.³⁰⁶

Conrad Peutinger und Celtis schienen eine gute Freundschaft gepflegt zu haben, was viele Legate beziehungsweise Verweise belegen: So legte Celtis fest, dass Peutinger das *Itinerarium Anthonini*³⁰⁷ bekommen soll, nach dessen Tod aber einer Bibliothek zum Nutzen aller anvertraut werden soll („*Conrado Peutinger, Itinerarium Antonini Pii' qui etiam eundem nunc habet. Volo tamen et rogo ut post eius mortem ad usum publicum puto aliquam librariam revectatur*“³⁰⁸). Damit drückt der Humanist deutlich die Wertschätzung Peutingers durch ihn aus; andererseits soll das wichtige Werke - in diesem Fall nach Ableben des Nutznießers - einer öffentlichen Bibliothek übergeben werden, was im Sinne der Wissenschaftspflege des Humanisten zu verstehen ist.

Die Bücher, die Peutinger von ihm - offenbar leihweise hat - sollen an die Universitätsbibliothek, oder an die Klöster, wohin sie allenfalls gehören, zurückfallen. Dem Lektorium in Sankt Anna³⁰⁹ vermachte er, solange dieses als Leseraum – Hörsaal – genutzt werden konnte, die verschiedenen Texteinheiten („*schedula et practica*“³¹⁰). Zudem sah Celtis eine dreimonatige Bezahlung an Abgaben für das Haus Sankt Anna nach seinem Ableben vor.

Mühlberger (2004) geht sogar von einer besonders intensiven Bindung zwischen Celtis und Sankt Anna aus. Er solle nicht nur selbst in diesem Haus gewohnt haben, sondern verschaffte auch Studenten dort einen Platz zum Wohnen. Es ist allerdings bis heute nicht geklärt, welche Funktion Sankt Anna im eigentlichen Sinn hatte und wie dieses genutzt wurde. Auch bleibt es ungeklärt, ob Sankt Anna nach Celtis Tod

³⁰⁵ Aschbach zufolge handelt es sich hierbei primär um die Epigrammatum libri unius (Gedichte in Versform), Reden (für die Lehre der Rhetorik) und „Briefe seiner Freunde“ (eine Sammlung an Briefen). (Aschbach, 1877b, S. 259- 263.)

³⁰⁶ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 22^r.

³⁰⁷ Peutinger wurde dann schließlich namensgebend für das Kartenwerk. Dieses wurde als „*tabula peutingeria*“ bekannt. (Aschbach, 1877b, S. 269.)

³⁰⁸ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 21^r.

³⁰⁹ Es handelt sich um ein Haus in dem Celtis wohnte, welches zum Kloster Sankt Anna gehörte (Annaklosterhaus – heute in der Annagasse – ein aufgehobenes Kloster)

³¹⁰ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 21^r.

noch die Nähe zur Universität Wien pflegte, oder all jener Besitz, den Celtis diesem überlassen wollte, an das Collegium ducale gefallen war.³¹¹

Celtis Bücherbesitz schien nicht nur von großer Bedeutung für das Studieren, sondern war auch von großem finanziellen Wert. Diese Annahme stütze ich auf Celtis Tilgung von Schulden durch das Vermachen von Büchern.³¹² So hinterließ er zum Beispiel Dr. Johannes Krachenberger zwei Bücher seiner Wahl für jene Summe, die er ihm begleichen musste. Die Höhe des Tilgungsbetrags wurde allerdings nicht numerisch genannt und es kann daher schwer abgeschätzt werden, welchen Wert eben diese Bücher gehabt hatten. Krachenberger sollte aber auch eine Tunika und einen Kurzumhang erhalten. Das Vermächtnis von Kleidung könnte ein Indiz für ein enges freundschaftliches Verhältnis zwischen Krachenberger und Celtis sein.

Neben Peutinger und Krachenberger schien auch das Verhältnis zu seinem Diener Achatius auf.³¹³ Dieser wurde – auch wenn er erst an später Stelle Erwähnung findet – für sein treues Arbeiten belohnt. Celtis gab in diesem Fall aber nicht an, was er genau bekommen sollte. Man könnte nun sogar vermuten, dass Celtis (beinahe) auf seinen Angestellten vergessen hatte und diese Entlohnung nur einschob, um ein ruhiges Gewissen zu haben. Man könnte aber auch sagen, dass der Diener vor allem wohl im Sinne dessen so spät genannt wird, weil er ja dann, wenn Celtis besonders einer Hilfe bedarf, auch besonders wichtig wird.

Peutinger musste zahlreiche Bücher des Celtis ausgeliehen haben, da Celtis bestimmte, dass all jene Bücher, die einstweilen bei Peutinger verweilten, der Universitätsbibliothek übergeben werden sollten.

Besondere Bedeutung schenkte Celtis noch offenen Verpflichtungen, denn er wollte naturgemäß alles geregelt haben. Diese erließ er in den meisten Fällen ganz, oder zumindest zu einem großen Teil und bestimmte, dass diese Geldbeträge guten Zwecken zukommen sollten. Es kann an dieser Stelle vermerkt werden, dass Celtis damit Stiftungen meinte, die seinem eigenen Seelenheil zu Gute kommen würden. So führte er an, dass man Magister Matthias Gasser die 14 rheinischen Gulden,

³¹¹ Mühlberger, 2004, S. 768.

³¹² Weiterführende Informationen über den Wert von Büchern im Mittelalter – vgl. Simader (online unter: <http://www.onb.ac.at/sammlungen/hschrift/kataloge/universitaet/Artistenfakultaet.htm>

(Letzter Zugriff: 2.10. 2014))

³¹³ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 22^v.

sowie Marcus Rustinimicus³¹⁴ die sechs rheinischen Gulden erlassen sollte. Jene Schulden, die noch andere bei ihm hatten, sollten schließlich zugunsten diverser Institutionen getilgt werden.³¹⁵ Ähnlich sollte man mit den Schulden des Erasmus von Gmunden umgehen. Diese betrugen 18 rheinische Gulden und Celtis verlangte, dass man ihm zwei Drittel davon erließe und dem Rest der rheinischen Nation stiften sollte.

Für die Erstreckung seines Testaments sieht Celtis Johannes Krachenberger, Thomas Resch, Martin von Cibino und Stephan Rosinus vor. Als Zeugen sollten Matthäus Halbgwachs, Ladislaus Suntheim aus Ravensburg, Johannes Croner und Achatius (der Diener) eingesetzt werden. Das Testament schließt mit der Nennung eben dieser Testamentsvollstrecker und Zeugen, sowie einer Datierung und der Nennung des Notars ab.

Legate zugunsten eines Haupterben beziehungsweise von Familienmitgliedern waren keine vorhanden. Celtis war selbst nie verheiratet und hatte somit auch keine Kinder oder eine Ehefrau. Andere Familienmitglieder wurde namentlich nicht genannt und man kann daraus schließen, dass entweder bereits alle verstorben waren, oder er ihnen keine persönliche Habe hinterlassen wollte, da er sich der Universität mehr zugehörig gefühlt hatte. Nachdem Celtis allerdings aus der Nähe von Würzburg stammte, kann man aufgrund der Distanz beziehungsweise auch des sozialen Standes der Eltern – sie waren Winzer³¹⁶ – davon ausgegangen werden, dass eine Begünstigung aufgrund der Distanz wohl kaum Sinn machte. Es stellt sich natürlich auch die Frage ob Celtis Eltern der Schrift überhaupt mächtig gewesen wären und aus den zu vererbten Büchern überhaupt einen Nutzen ziehen hätten können. Fest steht allerdings, dass Celtis bereits sehr früh von zu Hause weggegangen war um zu studieren und ihn sein beruflicher Werdegang immer weiter von seinem Heimatort entfernt hatte.

Aufgrund des Testaments ist es dennoch sehr schwer einen Überblick über das Leben des Conrad Celtis zu erhalten. Seine Familie oder nähere Verwandte oder auch Angehörige wurden weder namentlich noch sonst in der Abhandlung erwähnt.

³¹⁴ Marcus Rustinimicus wurde 1508 zum Examinator der Rheinischen Nation. (Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 107.)

³¹⁵ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 22^r.

³¹⁶ Wuttke, 2000, S. 1608.

Vergleich mit der Transkription Aschbachs

Im Zuge der Literaturrecherche für diese Masterarbeit ist das Werk Aschbachs³¹⁷ zu nennen, in dem ebenfalls das Testament des Conrad Celtis in Auszügen transkribiert und ediert wurde.

Bei genauerer Analyse dieses Textes kann man allerdings erkennen, dass Aschbach einige Wörter, Satzteile und Passagen gar nicht ediert hatte und diese somit fehlen. Die dort angefertigte Edition spiegelt auch leider nicht die Latinität des 15./16. Jahrhunderts wieder, sondern repräsentiert das Verständnis für Sprache des 19. Jahrhunderts. Dieser Umstand hat zur Folge, dass einige Wörter mit Endungen versehen wurden, welche eben nicht dem lateinischen Sprachverständnis des 15. und 16. Jahrhunderts entsprechen.

Anfänglich war daher ein Vergleich der beiden Versionen – der hierfür angefertigten Edition und jener Aschbachs (1877) – angedacht gewesen. Aufgrund des Umfangs dieser Masterarbeit wurde dann auf diesen Schritt verzichtet, weshalb in diesem Zusammenhang nur deskriptiv ein paar Unterschiede angeführt werden sollen.

Die Transkription Aschbachs aus dem Jahr 1877 lässt erkennen, dass dieser einen anderen Zugang und Umgang mit dem Testament gepflegt haben muss. Abgesehen von diversen Unterschieden einzelner Buchstaben, beziehungsweise dem Weglassen einiger Wörter, ist die Struktur der Abhandlung eine komplett differenzierte. Es zeigt sich, dass Aschbach nach der 14. Bestimmung die Datierung und Nennung des Namens der Zeugen und der Testamentsvollstrecker ediert hatte, wohingegen die Abschrift im ersten Band der „*libri testamentorum*“ mit einer Bestimmung für Celtis Seelenheil fortfährt.

Ab dieser Stelle folgt Aschbach nur noch sporadisch der Niederschrift im „*liber testamentorum*“. Als Nachtrag des Testaments führte Celtis noch an, dass den Dominikanern das Buch der vier Evangelien in griechischer Sprache zukommen sollte, welches sie sich selbst vom Bischof aus Worms zu jenem Betrag kaufen sollten, um den es bereits der Bischof angeschafft hatte. Auch die Globen, die ursprünglich im Besitz des Bischofs von Olmütz waren, wurden erst nachträglich

³¹⁷ Joseph Ritter von Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. Zweiter Band. Die Wiener Universität und ihre Humanisten im Zeitalter Maximilians I. Wien, 1877.

vermerkt. Zudem gab Celtis an, dass der *Itinerarius*³¹⁸ bei Conrad Peutinger verweilte.

Die Zeugen und Testamentsvollstrecker sind in Aschbachs Abschrift im Anschluss an die 14. Bestimmung vermerkt worden. Diese sind allerdings nicht in einem Fließtext (wie es im „*liber testamentorum*“ der Fall ist) eingearbeitet, sondern als Aufzählung, gegliedert in Zeugen und Testamentsvollstrecker, verfasst worden.

Aschbach gibt an, dass er einzelne Wörter oder auch Passagen ausgelassen hatte, die ihm selbst als unwichtig, beziehungsweise weniger relevant erschienen.³¹⁹ Es bleibt aber dennoch in Frage gestellt, ob Aschbach nun alle fehlenden Bestimmungen ausgelassen hatte, weil er diese als unwichtig fand oder ob diese in der ihm vorliegenden Abschrift schlichtweg fehlten. In diesem Falle wäre es selbstverständlich von Bedeutung, die originale Quelle des Testaments mit der Edition zu vergleichen.

³¹⁸ „*Reisebericht*“ des Johannes Lagenator aus dem Jahr 1428. Es handelt sich um einen Reisebericht, der sich mit dem Jahr 1427 befasst und eine Landesbeschreibung, die heiligen Stätten Palästinas und einer vor dem Dogen gehaltenen Rede wiedergibt. (vgl. Lagenator, Johannes, *Itinerarius*, http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_03155.html (Letzter Zugriff: 2.10.2014))

³¹⁹ Aschbach, 1877b, S. 445- 446.

7 Vererbbares Gut und stiftende Legate

Die ausgewählten Testamente wurden im vorherigen Kapitel deskriptiv behandelt und nur zu einem Teil interpretiert. An dieser Stelle sollen nun Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Legate angeführt und daraus erarbeitet werden, welchen Besitz Universitätsangehörige in der Regel vererbten und ob sich darin Gemeinsamkeiten feststellen lassen.

Um dieses Vorhaben zu realisieren, wurde eine Aufgliederung in Legate nach bestimmten Kategorien beziehungsweise Kriterien vorgenommen. Anhand dieser wird nun eine deskriptive Gegenüberstellung der einzelnen Testamente vorgenommen.

Legate an geistliche Institutionen

Nach dezidierten Legaten an geistliche Institutionen muss man in den Fallstudien nicht lange suchen. Caspar Friedberg stiftete im Testament (fol. 16^r- 16^v) sechs Pfund Pfennig für Erhalt und allenfalls Ausbau der Passauer Kirche (*Fabrica ecclesiae*) Kirche. Grundsätzlich kann man an dieser Stelle die Vermutung anstellen, dass Friedberger, welcher selbst aus Passau stammte, sich dieser Institution verbunden fühlte und daher ohne jegliche Gegenleistung einer Memoria oder des eigenen Seelenheils Geld für den Erhalt und Ausbau zur Verfügung stellte.

Die übrigen Legate, die alle Testatoren geistlichen Institutionen zukommen ließen, wurden immer mit einer Gegenleistung verknüpft. Bei dieser handelte es sich in der Regel um Messstiftungen zugunsten des Seelenheils. Die „*Ars moriendi*“-Literatur zählt nicht nur zu den meistgelesenen Texten des 15. Jahrhunderts, sondern führte den Menschen deutlich vor Augen, wovor sie sich zu fürchten hätten – und veranlasste sie, im Diesseits furcht entsprechendes Verhalten – Spenden zugunsten der Armen und vor allem für die Kirche und deren Arbeit für das Jenseits vorzusorgen. Und zwar durch die Lebensführung, und da diese oft nicht so fehlerfrei verlief, sicherte man sich zusätzlich durch fromme Stiftungen ab. Hier dürfen wir aber nicht u kurz denken; die Memoria zu sichern, war seit dem frühen Mittelalter bekannt – wir besitzen nur aus dem 15. Jahrhundert so viel mehr Zeugnisse, weil auch die Schriftlichkeit im Vergleich zum 9. Jahrhundert extrem zugenommen hatte.

Johannes Caspar verfügte, dass sein Buch und sein Bett zu veräußern seien, damit das Epitaphium errichtet und die liturgische Leistung (Gebet und Messen) für sein Seelenheil gesichert sind. Caspar Friedberger vermachte Elisabeth in Sankt Jakob verschiedene Gefäße; es handelt sich hier aber um keine ausgesprochene Seelgerätsstiftung. Zudem sollte der Pfarrer 12 Pfund Pfennig erhalten, um für den Testator Messen zu lesen. Sankt Tibald ließ er auch noch Bücher zukommen. Zudem hielt Friedberger fest, dass all sein restliches Habe an die Einrichtungen dem Hieronymuskloster, Sankt Peter oder Sankt Jakob übergeben werden sollten. Paul Moser hielt fest, dass 15 rheinische Gulden seinem Seelenheil zukommen sollten; zum Gebet verpflichtet hat er in seiner mündlichen Verfügung, die er vor seinem Beichtvater, dem Dominikaner Heinrich aussprach, durch seine Stiftung den Dominikanerkonvent. Conrad Celtis veranlasste, dass persönliche Gegenstände zum Verkauf freigegeben werden sollten, um den Erlös für das Lesen von Messen nutzen zu können. Gleichzeitig leistete er aber auch Entscheidendes für sein Seelenheil, weil er auch für Arme und Kranke vorsorgen wollte. Eindrücklich wird in seinem Testament auch, dass die Rheinische Nation, der er sich expressis verbis nochmals als zugehörig im Testament bezeichnet, für die Ausrichtung des Jahrtages (*Anniversarium*) zu sorgen verpflichtet ist (*reliqua inveniantur in registro, quam pecuniam ego deputo ad missas legendas in natione Renensium, cui ego sum incorporatus et volo, ut procurator nationis Renensium pro huiusmodi missarum conservatione hanc summam auxilio exequutorum meorum exponat.*³²⁰)

Die Stiftungen und die Sorge um das Seelenheil darf man nicht falsch verstehen; dies ist der Ausdruck der Religiosität, wie er der Zeit entspricht, dass wir heute - nach der Aufklärung, anders darüber denken, ist eine andere Sache. Für das 15. Und beginnende 16. Jahrhundert dürfen wir hier nicht verkürzt denken, da wir sonst die Quellen und den darin zum Ausdruck gebrachten Willen, falsch verstehen würden.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass es immer Ausnahmen gab - aber das rein Rechnerische darf nicht - als allein gültig - überbewertet werden.

Die Sorge um das Seelenheil ist, wie oben skizziert - Ausdruck der Religiosität, es nehmen daher diese Bestimmungen auch in den Professorentestamenten einen wichtigen Platz ein.

³²⁰ Testament (fol.20^r - 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 22^r.

Aus diesem Grund wurden Gegenstände zum Verkauf freigegeben und Geld gestiftet.³²¹

Legate zugunsten von Familienmitgliedern

Im Folgenden soll zunächst die Blutsverwandtschaft im Vordergrund der Analyse stehen. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang die emotionalen Bindungen zum Elternhaus, zu Geschwistern oder eventuellen eigenen Kindern.

Die ausgewählten Testamente weisen allerdings eine Gemeinsamkeit auf: in keiner letztwilligen Verfügung werden Kinder genannt, da das Recht lange Zeit hindurch einem Universitätsbesucher untersagte, eine eigene Familie zu haben und auch zu heiraten.³²²

Andererseits wurden in Testamenten nur in einem Testament – Paul Moser – die Eltern erwähnt. In diesem werden die Eltern gebeten, nach seinem Tod alles für ihn zu regeln.

Einige der Testamente nennen Geschwister. So hatte Johannes Caspar drei Geschwister, eine Schwester und zwei Brüder, die er relativ großzügig mit persönlichen Gegenständen bedacht hatte. Neben Schmuck wurde auch Kleidung an die Geschwister vererbt. In Friedbergers Testament taucht ein Bruder Martin auf. Den Artistenregistern ist zu entnehmen, dass Johannes Wiesinger einen Bruder namens Wolfgang hatte.³²³ Dieser wird im Testament allerdings weder erwähnt noch bedacht. Grundsätzlich kann an dieser Stelle vermutet werden, dass er zum Zeitpunkt des Testierens nicht mehr lebte, oder er ihm einfach nichts vererben wollte. Legate zugunsten von Familienmitgliedern treten in allen ausgewählten Fallstudien also nur sporadisch auf. Es ist schwierig hierfür eine Erklärung zu finden. Zum einen könnte es sein, dass die Testatoren ein neues Umfeld im Rahmen der Universität gefunden hatten und daher kaum oder gar keinen Kontakt zu ihren Familien pflegten. Es könnte auch der Ortswechsel vom Geburtsort zum Studienort hinderlich gewesen sein, dass man seiner Familie weiter stehen konnte. Eine weitere Möglichkeit ist aber

³²¹ Vgl. dazu: Arnold *Agenendt*, Geschichte der Religiosität.

³²² Wagner, 2012, S. 273.

³²³ Testament (fol.18^r): Johannes Wiesinger: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 18^r.

auch, dass es entweder keine Familie mehr gab, oder man nichts besaß, das man seiner Familie vererben konnte.

Es steht aber doch vor allem im Raum, dass das, was hauptsächlich in den Testamenten benannt wurde – nämlich Stiftungen zugunsten des Seelenheils, und dann vor allem Bücher – eben selten an Familienmitglieder vererbt wurde. Bücher gingen an Bursen, an die Universität, an gelehrte Freunde und an Klöster (allenfalls auch im Sinne der Rückstellung von entlehnten Büchern!).

Legate zugunsten anderer Personen oder Institutionen

In diesem Kapitel sollen alle Legate gemeinsam behandelt werden, die nicht an Familienangehörige oder geistliche Institutionen gingen. Ausgelassen in diesem Zusammenhang wurden allerdings auch Bücherstiftungen, da diesen ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Es werden somit Legate zugunsten von Freunden oder fernerer Verwandten aufgelistet, die Gebrauchs- oder sogar Schmuck- und Kunstgegenstände, oder aber finanzielle Unterstützung von den Testatoren zugesprochen bekamen.

Im Allgemeinen kann an dieser Stelle gesagt werden, dass Legate zugunsten anderer Personen oder Institutionen – in der hier getroffenen Auswahl an Fallstudien – den Großteil aller Bestimmungen ausmachen. Nachdem die Universität, nach dem damals vorherrschenden Recht, der Haufterbe - vor allem bei Büchern - war, wenn nicht anders verfügt wurde, erscheint es auf den ersten Blick doch etwas befremdlich, dass man nicht die Familie stärker bedacht in den Testamenten vorfindet. Es muss somit für die Testatoren von Bedeutung gewesen sein, Fremde, die zu Kollegen geworden waren, zu bedenken. Diese amicale Verbindung in der Wissensgesellschaft schien den Testatoren wichtiger gewesen zu sein, als die eigene Verwandtschaft.

Selbstverständlich ist auch darauf hinzuweisen, dass Universitätsangehörige mit Familie - also Frau und Kindern - zur Zeit, die hier an den Fallbeispielen analysiert wird, alles andere als selbstverständlich waren, wenngleich die Verehelichung in erster Linie von Führungsämtern an der Universität ausschloss.³²⁴

³²⁴ Wagner, 2012, S. 275.

Johannes Caspar vererbte seinem Schwager eine Uhr.³²⁵ Die Dienerin sollte Zinnschlüssel erhalten und seinem Freund Thomas Jöchl, zu dem er vermutlich ein sehr enges Verhältnis pflegte, erhielt neben Kleidungsstücken auch einen Ring. Caspar bedachte allerdings auch noch den Schaffer der Burse Aquile mit einem Dolch und einem Rock.

In Friedbergers Testament wurde der Bruder Martin genannt. Ihm wurde ein Bett samt Zubehör zugesichert und all jenes, das bei der Geschäftsausrichtung übrig blieb. Seinem Freund Magister Henricus sollten noch 10 rheinische Gulden und ein verziertes, silbernes Scheuerl zukommen. Friedberger erließ aber auch Magister Wolfgang Echsl und der Witwe Leubenbecker die Schulden, die sie bei ihm hatten.

Celtis verfügte über zahlreiche Bücherschenkungen und hielt daher in seinem Testament lediglich fest, dass die Universität seine Globen, den Lorbeerkrantz und das Siegel, und zahlreiche Bücher erhalten sollte. Seinem Freund Dr. Krachenberger überließ er einen Kurzumhang. Zudem betraute er diesen, sowie Dr. Peutinger mit der Tilgung seiner Schulden. Zudem sollte Peutinger mit Johannes Reymann jener seiner Werke, die bisher ungedruckt waren, korrigieren und drucken lassen.

Die getroffene Auswahl an Testamenten verdeutlicht, dass die Bestimmungen an Personen außerhalb der Familie an der Universität verstärkt auftreten. Universitätsangehörige verfügten über Gegenstände, die sie an direkte Verwandte nicht vererben konnten oder wollten, da diese keine Verwendung dafür hatten. An dieser Stelle kann zum Beispiel die Bestimmung angeführt werden, dass die Globen des Conrad Celtis an seinen Freund Krachenberger übergeben werden sollten. Ein Globus diente der Forschung und war somit kein Alltagsgegenstand, weshalb es natürlich sinnvoller war, ihn an Personen zu vererben, die einen Nutzen daraus ziehen konnten und ihn für Forschungszwecke verwendeten.

Bücherschenkungen

Bücher haben in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft nicht nur den Zweck religiösen Erbauung (Gebetbücher, Bibel, etc...), und auch nicht nur

³²⁵ Testament (fol. 14^v - 15^v.) Joannes Caspar: Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 15^r.

den Zweck, Wissen festzuhalten, sie waren auch Wertgegenstände. Für die Universitätsangehörigen stand allerdings der Wissensaspekt absolut im Vordergrund! Die Professoren vermachten ihre Bücher und Unterlagen (*schedulae*) nach ihrem Tod nicht nur der Universität, sondern auch an Kollegen, Freunde, zukünftige Studenten oder Pauperes, also mittellose Studenten, die von solchen Bücherschenkungen und die in den Testamenten ausdrücklichen Verfügungen natürlich profitierten. Wichtig sind hier als Empfänger auch geistliche Institutionen.³²⁶

Gründe für testamentarisch verankerte Bücherschenkungen konnten somit genauso vielfältig sein wie ihre Empfänger. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich der Testator die Mühe machte, die Einzeltitel im Bücherbestand namentlich zu nennen, wenn dieser einerseits von großer Bedeutung und hohem finanziellen Wert für die damalige Zeit war, oder eine persönliche Bindung zwischen dem Verfüger, Empfänger und dem Werk an sich bestand.

Caspar Friedberger (Testament (fol. 16^r- 16^v)) hatte offenbar ein Naheverhältnis zu Sankt Tibald in Eggenburg, was verständlich wird, wenn man bedenkt, dass er aus Eggenburg stammte,³²⁷ zur Kirche in Rosenberg und zur Rosenburse. Aus Friedbergers Testament lassen sich auch die Titel all jener Werke entnehmen, die er diesen Institutionen zukommen ließ. Neben dem *Anthoninius* in vier Pergamentbänden werden auch das *Nicolacum*³²⁸, das Dekretalen, die *Clementinen* und *Speculatores* genannt. Die anderen Bücherschenkungen sind allerdings nicht namentlich genannt.

Aus dem Testament (fol. 20^r- 22^r) des Conrad Celtis wird bekannt, dass er seine Bücher zu einem Teil der Universitätsbibliothek und der Lilienburse zukommen ließ. Celtis führte hier an, dass der Burse all jene Bücher zukommen sollten, die in der Hauptbibliothek bereits vorhanden waren. Seinem Freund Conrad Peutinger überließ Celtis das Buch „*Itinerarium*“, das dieser bis zu seinem Tode benutzen durfte und dann in den Besitz der Universitätsbibliothek übergehen sollte. Dem Lektorium Sankt Anna sollten ebenfalls zwei Bücher und dem Dominikanerkloster die vier Evangelien in griechischer Sprache überlassen werden.

Bücherschenkungen wurden erwartungsgemäß in nahezu allen ausgewählten Testamenten thematisiert. Auch wenn die deskriptive Ausführung der Legate Unterschiede aufweist, kann allgemein davon ausgegangen werden, dass Bücher für

³²⁶ Vgl. hierzu Kapitel 5.4.

³²⁷ Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 42.

³²⁸ Hiermit ist eine Rechtssammlung gemeint.

Universitätsangehörige eine wichtige Rolle spielten. Bücher hatten nicht nur einen persönlichen, ideellen Wert, sondern wurden auch aufgrund ihrer materiellen Beschaffenheit oft als finanzieller Wert geschätzt, wenngleich bei den Professoren hier der Aspekt des Wissens eindeutig im Vordergrund steht. Die Verfügungen, wer die Bücher wo benützen können soll, vor allem auch die Hinweise auf die *Pauperes* – die armen Studenten – bestätigen dies eindeutig. Es kann daher auch davon ausgegangen werden, dass all jene Personen und/oder Institutionen, die damit bedacht wurden, dem Testator von Bedeutung waren und dieser damit eine Wertschätzung zum Ausdruck bringen konnte.

Stipendien

Stipendien wurden im Mittelalter und in der frühen Neuzeit nicht selten vergeben,³²⁹ in den hier ausgewählten Testamenten aber kaum thematisiert. Im Testament des Caspar Friedberger konnten allerdings Bücherstiftungen an die *Pauperes* vermerkt werden. Friedberger musste im Allgemeinen der Lehre sehr zugewandt gewesen sein, denn er sah auch noch eine finanzielle und materielle Unterstützung für arme Studierende vor. Dieser Umstand verdeutlicht, dass er darauf Wert legte, dass allen Personen, egal welcher sozialen Herkunft sie waren, Bildung nicht verwehrt werden sollte.

Der Lehre und mittellosen Studierenden war auch Celtis sehr zugetan. Er ließ in seinem Testament festhalten, dass für drei Monate alle Abgaben für das Haus Sankt Anna geleistet sein. Nach Mühlberger kann davon ausgegangen werden, dass das Haus Sankt Anna eine bursenähnliche Einrichtung war.³³⁰

Wichtige Einkünfte sollen an die Lilienburse zugunsten der *Pauperes* gehen, die er aber wiederum um das Gebet für sein Seelenheil bittet:

*„Quoniam volui ut debita mea census reponantur et convertantur ad pios usus nondum tamen expressi igitur volo, ut pro sustentatione et melioratione stipendii burse Liliorum exponantur et precipue nunc in stipendio viventium, qui reliquis sunt pauperiores qui etiam pro anime mee salute orare debebunt.“*³³¹

³²⁹ Siehe hierzu: Denk, 2013.

³³⁰ Mühlberger, 2004, S. 768.

³³¹ Testament (fol.20^r- 22^v): Conrad Celtis: Liber Testamentorum 1504-1544, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1, 20^r- 22^v.

Studierende werden in diesem Zusammenhang nicht namentlich genannt; ist bei Stipendienstiftungen aber auch generell nicht Usus gewesen.

Sozialgeschichtliche Faktoren

Die mitunter durchaus dünne Quellenlage zum „Alltag im Mittelalter“ macht es der Forschung heute oftmals schwer, das Leben einer Person zur Gänze rekonstruieren zu können. Testamente können zumindest zu einem Teil diesem Forschungszweig zugerechnet werden, liefern allerdings auch nur ein bestimmtes (partiell) Detail des Lebens. In diesem Zusammenhang war es für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung, nicht nur die Literatur zur Universitätsgeschichte, sondern vor allem das Verwaltungsschriftgut der Universität, wie etwa das Artistenregister, das seit 2007 von Maisel und Matschinegg ediert vorliegt, für die prosopographische Analyse heranzuziehen. Leider sind aber auch aus der Zusammenschau trotzdem oft nur Fragmente des Lebens eines Universitätsangehörigen ersichtlich, wenn es sich nicht gerade um jemanden von so hoher Prominenz, wie Conrad Celtis, handelt.

Generell aber lässt sich allerdings sagen, dass es deutlich mehr Einträge und Material zu einer Person gab, wenn sie an der Universität studierte und vor allem dann, wenn diese Person auch als Lehrender tätig war, als generell an personengeschichtlichen Daten für die Zeit um 1500 zur Verfügung hat. Wir befinden uns noch vor der Zeit, zu der man dann beginnt, kontinuierlich Matrikenbücher (Taufbücher) zu führen.

Diese Annahme soll an dieser Stelle durch zwei Beispiele erläutert werden. Das Testament Paul Mosers beschreibt die letztwillige Verfügung des *Baccalarius*, dessen einziger Eintrag in die *Acta Facultatis Artium* seine Determination ist. Moser war bereits ein Bakkalar. Es bleibt somit offen, ob er an der Universität Wien zum Zeitpunkt seiner Testierung noch studierte oder bereits tätig war. Da in den Universitätsakten kein weiterer Vermerk zu finden war, kann dieser Umstand nicht geklärt werden. Der Eintrag ist sehr kurz und umfasst nicht einmal eine ganze Seite im „*liber testamentorum*“. Auf Einzellegate wurde fast gänzlich verzichtet und daher erhält man auch keine Auskunft über den persönlichen Besitz oder Beziehungen zu Freunden oder Verwandten. Grund hierfür ist vermutlich, dass es sich um ein

mündliches Testament handelt. Es wird nämlich ausdrücklich festgehalten, dass – nach oder vor der Beichte – der Beichtvater diesen letzten Willen entgegen nahm.

Im Gegensatz dazu kann das Testament des Johannes Wiesinger demonstriert werden, das auch – da es eine mündliche Verfügung ist – kaum Details zu seinem Leben oder seinem Besitz gibt. Seine Bedeutung für die Universität und seine Tätigkeit an dieser sind allerdings durch das Artistenregister belegbar. Wiesinger war bestimmt für das 15. und 16. Jahrhundert eine bedeutende – möglicherweise auch polarisierende – Person gewesen. Sein Disput mit Georg Läntsch verdeutlicht diesen Umstand.

Aufgrund der Kürze des Testaments und dem fehlenden Vermerk über Legate, was mit seinem Besitz nach seinem Tod passieren sollte, weisen darauf hin, dass er zu diesem Zeitpunkt sehr krank gewesen sein musste. Vermutlich diktierte er seinen letzten Willen bereits am Sterbebett, weshalb er keine genaueren Angaben machte, was mit seinem Habe passieren sollte. Festzuhalten ist allerdings, dass das Artistenregister – vor allem die vielfältigen Einträge – Wiesinger eine wichtige Rolle an der Universität zuschrieb.³³² Zudem ist auch dokumentiert, dass Wiesinger einen Bruder hatte, der ebenfalls an der Universität studierte.

Als Beispiel hierfür kann auch das Testament (fol. 19^r- 19^v) von Sixtus Sibnhar angeführt werden. Sibnhar testierte – vermutlich auch aufgrund von Krankheit – und sorgte sich vor allem um sein eigenes Seelenheil.³³³ Details zu seiner Familie ließ er aus.

Aus den Forschungen Uibleins geht allerdings auch hervor, dass es zu den Testamenten Zusatzblätter gegeben haben muss. Diese sind nicht in den „*libri testamentorum*“ vermerkt. Anhand der ausführlichen Auseinandersetzung mit dem Testament des Georg Läntsch kann Uiblein allerdings darauf schließen, dass es derartige Zusatzblätter gegeben haben muss, da Läntsch in seinem Testament auf eben diese Bezug nimmt.³³⁴

Läntsch spricht ausdrücklich von einer „*libros in Scedula pertinentes ad testamentum quondam magistri Sixti Sybenhars, quod hincinde recollegi et in unum congregavi*“

³³² Maisel & Matschinegg, 2007a, S. 137 & 147. , Maisel & Matschinegg, 2007b, S. 22, 30, 54, 56, 79, 86 & 97.

³³³ Uiblein, 1999, S. 276.

³³⁴ Uiblein, 1999, S. 254.

(...)³³⁵“, *wodurch belegt werden kann*, dass es zum Testament des Sixtus Sibnhar einen Zusatz gegeben hat, welchen Georg Läntsch als Basis für seine „Erstellung der Liste“ und das weitere testieren seinerseits verwenden konnte.³³⁶

Durch die Aufarbeitung des Testaments von Georg Läntsch konnten auch genauere Details über Sixtus Sibnhar gewonnen werden.

Es zeigt sich nun, dass die ausgewählten Testamente viele Elemente bieten, aus welchen wir über Gegenstände des Alltags ebenso etwas erfahren (Betten, Bettzeug, Kleidung und vereinzelt Schmuck), vor allem aber über Bücher, die zum wesentlichsten Besitz der Professoren gehören und ihre Verankerung in der Wissensgesellschaft nicht nur zu ihren Lebzeiten, sondern über Erbe und weitere Verwendung im universitären Umfeld ihre Memoria sichern.

³³⁵ Uiblein, 1999, S. 276.

³³⁶ Uiblein, 1999, S. 276.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die Analyse der ausgewählten Testamente zeigt, zumindest im Rahmen dieser Fallstudie, dass man lediglich auf ein gemeinsames Merkmal in Testamenten schließen kann: der Sorge um das Seelenheil. Die unterschiedlichen Willenserklärungen zeigen auch, dass der Rechtsbereich der Universität keine Regelung für die Form der Testamente vorgesehen hatte. Die persönlichen Güter wurden nach dem freien Willen der Testierenden vergeben. Für die Ausführung und die Anordnung bestimmter Teile einer Willenserklärung wurden allerdings Normen festgelegt.

Meinen Thesen zufolge, lassen sich abschließend folgende Aussagen machen: Universitätsangehörige vererben nur sehr selten zugunsten ihrer Familienmitglieder, aufgrund des Heiratsverbots. Die Lebensumstände eines jeden ändern sich durch den Eintritt in die Universität anscheinend sehr gravierend, sodass die eigentliche Familie in den Hintergrund rückt. Vielmehr Bedeutung kommt dem Alltag der Institution zu. Es finden sich zahlreiche Bücherschenkungen, fromme Legate und finanzielle Unterstützungen von Bursen, beziehungsweise Studierenden.

Bücher an sich stellen ein wichtiges Gut dar, das nicht nur für die Testierenden, sondern auch für die Begünstigten ein besonderes und großzügiges Geschenk war. Auffällig war, dass das eigene Seelenheil nicht immer im Vordergrund der Testamente stand. Maisel führt dazu an, dass es im Laufe des 16. Jahrhunderts durchaus der Fall war, sich von den *ad pias causas* Vergaben zu distanzieren. Im Fokus der Testamente stand die Verteilung des materiellen Gutes.³³⁷ Die ausgewählten Beispiele zeigen jedoch, dass es einigen Testatoren durchaus ein Anliegen war, für das Seelenheil und die Memoria vorzusorgen. Es wird darauf geachtet, dass alle Schulden – sowohl die eigenen, als auch die der anderen – beglichen werden, um in guter, ewiger Erinnerung bleiben zu können.

Die Gliederung in Einzellegate in einigen der Testamente verdeutlicht einerseits die Wertschätzung der Begünstigten, aber auch andererseits die Bedeutung des materiellen Gutes für den Testator. Allerdings ist die Universität in keinem der

³³⁷ Maisel, 1991, S. 73.

Testamente als Haupteerbe angeführt worden. Vielmehr werden einzelne Personen, die ebenfalls der Institution angehörten oder Bursen begünstigt.

Um mit den Testamenten der „*libri testamentorum*“ Personengeschichte betreiben zu können, ist die darin enthaltene Information zu dünn. Daher empfiehlt es sich, Vergleichsmaterial, wie etwas das Artistenregister, hinzu zu ziehen, um eine größere Datenbreite zu erhalten.

Das Testament als Schriftstück hatte damals wie heute eine große Bedeutung: nachdem es aktuell für Forschungszwecke eine ausnehmend wichtige Quelle ist, war es bereits auch im Mittelalter ein unabdingliches Material für Rechtszwecke. Die schlechte Alphabetisierung jener Zeit zeigt allerdings, dass eine Vielzahl von Testamenten mündlich vorgetragen wurden und von einem Schreiber zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich festgehalten werden konnten. Der Arbeitsprozess scheint umständlich gewesen zu sein, denn abgesehen davon, dass man Testamentsvollstrecker und anwesende Zeugen einsetzen musste. Es war unabdinglich ein eigenes Testamentsbuch zu führen, denn es war auch obligat, dass alle Einzellegate sehr genau eingehalten wurden. Es zeigt sich also, dass für das Testieren viele „Arbeitsplätze“ geschaffen wurden und dazu Leute ausgebildet werden mussten, die der Schriftlichkeit mächtig waren.

Die letztwilligen Verfügungen von Universitätsangehörigen öffnen ein interdisziplinäres Forschungsfeld, wodurch sie zu einer bedeutenden Quelle des Mittelalters und der Frühen Neuzeit werden. Für die Zukunft wäre es durchaus relevant, die „*libri testamentorum*“ zur Gänze zu editieren und einer Analyse zu unterziehen. Dieser Arbeitsschritt wäre nicht nur für die Universitätsgeschichte von großem Interesse, sondern könnte auch das Testamentsrecht und deren –form revolutionieren.

9 Quellen und Literatur

Quellen

Stiftsbrief der Universität Wien, 12. März 1365, Deutsche Fassung. Abgedruckt in: Peter Csendes, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, Wien/Köln/Graz (1986) (Fontes rerum Austriacarum: Abt. 3, Fontes iuris; Bd. 9), S. 156-173.

Libri Testamentorum, Original im Archiv der Universität Wien, Signatur R 32.1- 32.3

Literatur

Aschbach, Joseph Ritter von: Die Wiener Universität und ihre Humanisten. Im Zeitalter Kaiser Maximilians I.. Geschichte der Wiener Universität von der letzten Regierungszeit Kaiser Friedrichs III. bis auf den Tod Maximilians I.. Wien 1877a.

Aschbach, Joseph Ritter von: Die Wiener Universität und ihre Humanisten. Im Zeitalter Kaiser Maximilians I.. Leben und Schriften der Wiener Humanisten im Zeitalter Kaiser Maximilians I.. Wien 1877b.

Paul Baur, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz. Sigmaringen 1989.

Ahasver von Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur, Heidelberg 1973.

Paul Csendes, Universität und Stadt: Universitätsangehörige im Spiegel städtischer Quellen am Beispiel Wiens, in: Kurt Mühlberger, Meta Niederkorn-Bruck (Hg.), Die Universität Wien im Konzert europäischer Bildungszentren. 14.-16. Jahrhundert, Wien-München 2010, S. 161-167.

Ulrike Denk, Private Stipendienstiftungen an der Universität Wien. Eine Untersuchung zum Wandel der Stiftungsmotive um 1500. In: Mensch, Wissenschaft,

Magie. Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte 20/2000, S. 163-180. Wien 2001.

Ulrike *Denk*, Alltag zwischen Studieren und Betteln. Die Kodrei Goldberg, ein studentisches Armenhaus an der Universität Wien, in der Frühen Neuzeit. Wien 2013.

Albert *Derolez*, The Paleography of Gothic Manuscript Books, Cambridge 2003.

Klaus *van Eickels*, Der Bruder als Freund und Gefährte. Fraternitas als Konzept personaler Bindung im Mittelalter. In: Karl- Heinz Spieß, Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, Ostfildern 2009, S. 195- 222.

Ernst *Englisch* & Gerhard *Jaritz*, Das tägliche Leben im Spätmittelalterlichen Niederösterreich. Wien 1970.

Edith *Ennen*, Frauen im Mittelalter. München 1987.

Jakob *Grimm* & Wilhelm *Grimm*, Testament, in: Deutsches Wörterbuch Band 11, München 1984, S. 263-265.

Wolfgang *Hoke*, Die Entwicklung des österreichischen Nachlassverfahrens, Univ. Diss., Wien 2002.

Gerhard *Jaritz*, Die realienkundlichen Aussagen der sogenannten „Wiener Testamentsbücher“. In: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Wien 1979, S. 171- 190.

Gerhard *Jaritz*, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8, 1984, S. 249–264.

Peter *Ketsch*, Frauen im Mittelalter. Frauenarbeit im Mittelalter, Düsseldorf 1983.

Rudolf *Kink*, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, Band 2: Statutenbuch der Universität. Wien 1854.

Christian *Lackner*, Hof und Herrschaft: Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365- 1406). Band 1. Wien 2001.

Christian *Lackner*, Diplomatische Bemerkungen zum Privileg Herzog Albrechts III. für die Universität Wien vom Jahre 1384. In: *MIÖG* Nr. 105, 1997.

Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht. 1. und 2. Teil, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 69/1952, 98-154; 70/1953, S. 159-229.

Thomas *Maisel*, Testamente und Nachlassinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit. Beispiel und Möglichkeiten ihrer Auswertung. In: *Frühneuzeit-Info* 2 1991, S. 61-75.

Thomas *Maisel*, Ingrid *Matschinegg*, „Wiener Artistenregister“ 1471- 1497. *Acta Facultatis Artium* III, Teil 2. Online unter: <http://www.univie.ac.at/archiv/artreg/AFA3-2%20nr%2016528%20bis%2021914.pdf> (Letzter Zugriff: 14.6.2013). Wien 2007a.

Thomas *Maisel*, Ingrid *Matschinegg*, „Wiener Artistenregister“ 1497- 1555. *Acta Facultatis Artium* IV. Online unter: <http://www.univie.ac.at/archiv/artreg/AFA4%20nr%2021915%20bis%2029258.pdf> (Letzter Zugriff: 14.6.2013). Wien 2007b.

Jürgen *Miethke*, Die Welt der Professoren und Studenten. In: Jürgen *Miethke*, Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken. Leiden 2004.

Michael *Mitterauer*: Geistliche Verwandtschaft im Kontext mittelalterlicher Verwandtschaftssysteme. In: Karl- Heinz Spieß, Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, Ostfildern 2009, S. 171- 194.

Peter *Moraw*, Der Lebensweg der Studenten, In: Walter *Rüegg* (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Mittelalter. Bd 1, München 1993, S. 225 – 254

Kurt *Mühlberger*, Wiener Studentenbursen und Kodreien im Wandel vom 15. zum 16. Jahrhundert. In: Kurt Mühlberger und Thomas Maisel, Aspekte der Bildungs- und Universitätsgeschichte. 16. Bis 19. Jahrhundert. Wien 1993, S. 129- 190.

Kurt *Mühlberger*, Bemerkungen zum Wiener Poetenkolleg. In: Walter *Schuster* et. al. (Hg.): Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz Mayrhofer zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004, S. 763-778. Linz 2004.

Kurt *Mühlberger*, Universitätsangehörige und Stadt in der frühen Neuzeit. Quellen und Forschungen am Beispiel Wiens. In: Peter *Csendes*, Stadt und Prosopographie, Wien 2002, S. 91- 108.

Kurt *Mühlberger*, Universität und Stadt im 14. und 15. Jahrhundert am Beispiel Wien, in: Kurt *Mühlberger*, Meta *Niederkorn-Bruck* (Hg.), Die Universität Wien im Konzert europäischer Bildungszentren. 14.-16. Jahrhundert, Wien-München 2010, S. 53-83.

Paolo *Nardi*, Die Hochschulträger. In: Walter *Rüegg* (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Mittelalter. Band 1 (München 1993) S. 83 – 108.

Christian *Neschwara*, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern (1395–1430). Eine Bilanz aufgrund der vorliegenden Edition. In: Thomas *Olechowski* und Christoph *Schmetterer* (Hg.), Testamente aus der

Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1). Wien 2011, S. 131–147.

Meta *Niederkorn*, Untersuchungen zur Außenwirkung der Universität Wien bis 1515. In: Die Universität Wien 1365-1515. Michael Viktor *Schwarz* & Heidrun *Rosenberg* (Hg.) 2015a (in Druck).

Meta *Niederkorn*, Die Benediktiner in Melk und die Universität Wien 1365-2015 Band I: Interaktionen zwischen Universität und Kloster bis 1515. In: Die Benediktiner in Melk und die Universität Wien 1365-2015, Ernst *Bruckmüller*, Gerhard *Flossmann* & Gottfried *Glassner* (Hg.). Melk, 2015b. (in Druck)

Alois *Niederstätter*, 1400-1522: Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Wien 1996.

Werner *Ogris*, Testament, in: Handwörterbuch für Rechtsgeschichte Band 5, Berlin 1998, S. 152- 165.

Norbert *Ohler*, Sterben und Tod im Mittelalter. München 1990.

Claudia *Opitz-Belakhal*, Frauenalltag im Mittelalter. Biographien des 13. und 14. Jahrhunderts, Weinheim und Basel 1985.

Ferdinand *Oppl*, Leben im Mittelalterlichen Wien, Wien/Köln/Weimar 1998.

Hans *Patze*, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Hans *Patze* (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Band 1, Sigmaringen 1970.

Michelle *Perrot*, Les femmes ou les silences de l'histoire. Paris 1999.

Brigitte *Pohl-Resl*, Vorsorge für die Hinterbliebenen als Verpflichtung. Zu einschlägigen Aussagen bürgerlicher Testamente des späten Mittelalter. In: Markus

J. *Wenninger* (Hg.), *Du guoter töt*. Sterben im Mittelalter – Ideal und Realität (Schriftenreihe der Akademie Friesach 3). Klagenfurt 1998, S. 180–202.

Frank *Rexroth*, Städtisches Bürgertum und landesherrliche Universitätsstiftungen in Wien und Freiburg. In: Heinz *Stoob* (Hrsg), Städteforschung, Band, 33 (Stadt und Universität), Böhlau 1993, S. 13-32.

Roswitha *Rogge*, Zwischen Moral und Handelsgeist. Weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. Bis zum 16. Jahrhundert. Frankfurt 1998.

Walter *Rüegg*, Themen, Probleme, Erkenntnisse. In: Walter *Rüegg* (Hg.), Geschichte der Universität in Europa, Mittelalter. Band 1, München 1993, S. 23 – 48.

David Warren *Sabean* & Simon *Teuscher*, Kinship in Europe. A New Approach to Long Term Development. In: David Warren *Sabean* & Simon *Teuscher* & Jon *Mathieu* (Hg.), Kinship in Europe: Approaches to Long-term Development (1300–1900), New York 2007, S. 1–32.

Klaus *Wriedt*, Studium und Tätigkeitsfelder der Artisten im späten Mittelalter. In: Rainer *Schwinges* (Hg.), Artisten und Philosophen. Basel 1999, S. 9- 24.

Roman *Sandgruber*, Zwischen Tanzhaus und Spital: Komponenten des städtischen Alltags. Alltag und materielle Kultur. Städtischer Lebensstil und bürgerliche Wohnkultur am Beispiel zweier oberösterreichischer Städte im 16. Jahrhundert. In: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten. Wien 1987. S. 23- 44.

Eva *Schlotheuber*, Familienpolitik und geistliche Aufgaben. In: Karl- Heinz Spieß, Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, Ostfildern 2009, S. 223- 247.

Bernd *Schneidmüller*, Verwandlungen des Stauferreichs: drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa. Darmstadt 2010.

Rüdiger *Schnell*, Frauendiskurs, Männerdiskurs, Ehediskurs: Textsorten und

Geschlechterkonzepte in Mittelalter und Früher Neuzeit, Frankfurt 1998.

Maximilian *Schuh*, Von alten Bürgern und jungen Studenten im spätmittelalterlichen Ingolstadt. Universität und Stadt im Generationenkonflikt, In: Mark *Häberlein*, Christian *Kuhn*, Lina *Hörl* (Hg.), Generationen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, ca. 1250-1750, Konstanz 2011, S. 73 – 92.

Rainer C. *Schwinges*, Die Zulassung zur Universität. In: Walter *Rüegg* (Hg.), Geschichte der Universität in Europa, Mittelalter. Band 1, München 1993a, S. 161 – 180.

Rainer C. *Schwinges*, Der Student in der Universität. In: Walter *Rüegg* (Hg.), Geschichte der Universität in Europa, Mittelalter. Band 1, München 1993b, S. 181 – 226.

Gabriela *Signori*, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Göttingen 2011.

Karl-Heinz *Spieß*, Einleitung, in: Karl-Heinz *Spieß* (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 71), Thorbecke 2009, S. 9-16.

Lewis William *Spitz*, Conrad Celtis: the German arch- humanist. Cambridge 1957.

Paul *Uiblein*, 600 Jahre Universität Wien. In: Erinnerungsausgabe des Bundesministeriums für Unterricht für die Jubiläumsjahre ihr Studium abschließende Höherinnen und Hörer, Wien, 1965, S. 6-14.

Paul *Uiblein*, Die Universität Wien im 14. Und 15. Jahrhundert, in: Günther *Hamann* (Hrsg.), Kurt *Mühlberger*, Franz *Skacel*, Das alte Universitätsviertel in Wien (1385 – 1985), Wien, 1985.

Paul *Uiblein*, Mittelalterliches Studium an der Wiener Artistenfakultät: Kommentar zu den Acta Facultatis Artium Universitatis Vindobonensis 1385- 1416. Wien 1995.

Paul *Uiblein*, Die Universität Wien im Mittelalter. Beiträge und Forschungen, in: Kurt *Mühlberger*, Karl *Kadletz* (Hg.), Schriftenreihe des Universitätsarchiv, 11.Band, Wien, 1999.

Erika *Uitz*, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Freiburg, 1992.

Jacques *Verger*, Grundlagen, In: Walter *Rüegg* (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Mittelalter. Band 1, München, 1993, S. 49 – 80

Wolfgang E.J. *Weber*, Geschichte der europäischen Universität, Stuttgart, 2002.

Dieter Wuttke, Celtis. In: Lexikon des Mittelalters. Band II. 2000. S. 1608-1611.

Urs Martin *Zahnd*, Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 96/1–2, 1988, S. 55–78.

Internetquellen

Informationen über die Universität Wien (online unter:

<http://www.univie.ac.at/universitaet/ueber-die-universitaet-wien/> (Zugriff: 1.6.2014))

Angaben zum Testamentsbuch (online unter:

<http://scopeq.cc.univie.ac.at/Query/detail.aspx?ID=263495> (Letzter Zugriff: 1.7.2014))

Angaben zum Itinerarius (online unter:

http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_03155.html (Letzter Zugriff: 2.10.2014))

10 Anhang

Transkription

Testament des Johannes Caspar, Testamentenbuch (fol. 14^r- 16^r):

Testamentum sive ultima voluntas quondam [!] nobilis ac venerabilis viri magistri Joannis Casparis ex Westersteten. Rectoris quondam ecclesiae parrochialis sancti Jodoci Lanntzhute anno Domini millesimo quingentesimo sexto xxvii [*die*] mensis augusti consistorialiter productis et approbatis in rectoratu egregii viri arcium et decretorum doctoris magistri Georgii Prenner.

Anno Domini millesimo quingentesimo sexto die mercurii duodecima mensis augusti venerabilis vir magister Joannes Caspar Westerstetn sanus mente sensu et intellectu, litzet [!] corpore languens, volens de bonis temporalibus sibi a Deo collatis salubriter saluti anime sue providere. In mei Pauli Mulauer notarii publici et testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia suum legitimum testamentum seu ultimam voluntatem facere procuravit fessit condidit et ordinavit in hunc infrascriptum modum et formam.

In primis animam suam humiliter et devote omnipotenti Deo eiusque gloriossimae virgini Marie totique curie celesti recommendavit.

Item voluit et ordinavit dum et quando ipsum ab hac vita migrare contigerit corpus suum sepeliri sive humanari in ecclesia cathedrali Sancti Stephani hic Vienne in cimiterio apud imagynem Crucifixi.

Erstlich schaff ich mein Ros dem hochgeehrten Herrn, Herrn Georgen Prenner auch sohlich underscheid, so ainer von meinen bruederen herab khöm oder einen poten von im wegen schickheten innerhalb vier wochen, so sol er dasselbig ros mit seiner Zugehorung in einantworten. So aber nit, so sey es im haym gefallen und niemantz davon antworten./(fol. 14^v)

Item Mer hat er geschafft ain Tobinen Rockh und darnach ein prauen mit vech unterzogen seiner swester Anna.

Item Mer hat er geschafft dem Henrico Fridelmayr ainen plaben rokh.

- Item Mer hat er geschafft Maister Crystan Comenter burse Aquile ain swartzen schamloten Rockh.
- Item Mer hat er geschafft dem großen petschad ring seinen bruderen Bertholden zu Katzennstain.
- Item 'Bartolum cum omnibus scribentibus' seinen bruder gen Katzinnstain.
- Item 'Jus civile' hat er geschafft, das mans verkauff und zu seiner sepultur machen las ein tafl und dazu geschrieben werd sein epithaphium.
- Item 'Catenam auream' hat er geschafft gen Katzennstain.
- Item Dem Waltersar [B] seinem Knaben hat er geschafft ain swartzn plossen rockh darzu ain par hosen.
- Item Consilia hat er geschafft Friderico Plaichner.
- Item Pugionem mit silber beslagen hat er geschafft seinen Brudern Larenntzen.
- Item Mer hat er geschafft das man verkaufft das pett mit seiner zugehörigung und leg das an zu heil seiner seel.
- Item Die silbren spanngen mit Roslen hat er geschafft seiner swester Anna.
- Item Das 'Horalogium' hat er geschafft seinem Schwager Steffan von Luchau.
- Item Ein schwartze pfeitn schaff ich Friderico.
- Item Maister Thoman Jöchtl hat er geschafft sein peste phaithen.
- Item Maister Cristan schaff ich auch ein phait.
- Item Ain clein tolchen mit silber beslagen hat er geschafft dem Schaffer in bursa Aquile.
- Item Ein Pentel mit perlen ausgehefft hat er geschafft seiner swester Anna.
- Item Maister Thoman Jöchtl hat er geschafft sein piret mit den zweyen stulpen.
- Item Alles das über sein geschefft überbeleibt das hierinn nit begriffen ist, das sol man verkauffen und das anlegen zu hail seiner seel.

Vermergkt die schuld, was man maister Hannsen schuldig ist

- Item Maister Cristoff Conventor burse Aquile sechs pfunnt phennig.
- Item Fridericus Pleichner fünf gulden rhenensium und 5 sol. den. Der Schaffer burse Aquile zehen rhennisch gulden.

Item Das geltt das noch verhanden gewesen ist, hat maister Thoman Jöchtl pringt als in einer summa fünftzehen rhenische gulden und ungrisch gulden sieben.

Item Mer hat er geschafft so er mit tod abgieng, so sol man in conduciren lassen mit den vier Orden.

Item Mer hat er geschafft fünf claine zynnschüssel der Margarethen.

Item Ain prawen Rock mit swartz unnterfuttet, den sol man verkauffen.

Item Mer hat er geschafft ein guldes Ringel mit aim stainclin maister Thoman Jöchtl.

Testamentarium sive executorem huiusmodi testamenti sive ultime voluntatis ad omnia et singula premissa faciens et exequiens esse voluit, disposuit et rogavit videlicet magnificum virum alme universitatis studii Viennensis rectorem, dominum Georgium Prenner eius huiusmodi in se suscipiente dans et concedens eidem plenam et omnimodam exquendi potestatem. Acta sunt hec Wienne in domo solite residencie dicti domini testatoris. Anno, die et mense quibus supra praesentibus ibidem venerabilibus viris magistro Cristophoro Piscatoris, conventore bursae Aquilae, magistro Thoman Jöchtl et Henrico Fridlmayr testibus circa premissa vocatis, rogatis et specialiter requisitis.

Joannes Ergkl notarius publicus studiique Viennensis, scribe iuratus anno et die quo supra prefati testamenti productioni et approbationi praesens interfuit quare in fide propria manu se scripsit.

Testament des Caspar Friedberger, Testamentenbuch (fol. 16^r - 17^r):

Testamentum sive ultima voluntas quondam venerabilis viri magistri Casparis Fridberger ex Urs[e]nberg, olim plebani in Peternell et Hietzing. Anno Domini millesimo quingentesimo sexto, secunda [die] mensis septembris consistorialiter productis et approbatis [!] in rectoratu egregii viri arcium et decretorum doctoris magistri Georgii Prenner.

Ihesus [!]

Ego magister Caspar Friedwerg ex Resenbergkh rogicans apud me de hora mortis incertitudine et quamquam sanis mente et corpore tamen soliti anime mee providere volens hanc in rebus meis (dum vita functus fuero) fieri volo dispositionem. In cuius rei fidem manu mea propria: hanc sub forma testamenti seu codicilli feci cartam. Actum Wiene feria tertia post Epiphanie anno 1504.

Item Primo et ante omnia protestor, ut quamquam hora ex hoc seculo vocatus fuero, me ut bene christianus mori velle iterum protestor.

Item Secundo ut conducatur corpus meum ad sanctum Stephanum cum (...) et cum vigiliis et uno officio defunctorum.

Item Ad beneficium ad sanctum Petrum ad armanium missale impressum in papiro.

Item Pro eodem beneficio meo auf dem anderen spondam magnam et cistam magnam ante eandem spondam et armarium magnum pro vestibus, ita ut illa tria supplectilia semper maneant cum domo. Pro quibus beneficiatus pro tempore aliquando sit memor mei et aliorum unde hec evenerint.

Item Vasa varia ita distribuuntur medietatem successori domus et aliam medietatem pro successore beneficii Elspeth Preterin Stift ad sanctum Jacobum, quod beneficium unus ex stibendiatis burse Rose occupare debet. / (fol. 16^v)

Item Occasione cuiusdam sacerdotis dentur pro missis 12 lb fl.

Item exponantur pro infirmis studentibus due lb vel treis.

Item ‚Summam Anthonini‘ in quatuor voluminibus et Nicolaum in duobus voluminibus ad monasterium sancti Tibaldi in Egnburgkh, ut ipsi pro eisdem proficiant certas missas.

Item ‚Clementinas‘ in pergameno et ‚Speculatorem‘ in pergameno et duo volumina biblie in pergameno. Et ‚Librum Sexti decretalium‘ impressum in papiro ad librariam burse Rose.

Item ‚Repertorium Caldrini‘ pertinet Predicatoribus Wiene.

Item ‚Decretum‘ in papiro inpressum pertinet ad ecclesiam in Rosnbergkh.

Item Alios libros, quos ipse frater meus uti non [v]ult: et quibus non indiget, pro solutione debitorum meorum distribuat pauperibus sacerdotibus verbum Dei seminare volentibus, ut pro eis secundum condignum ad s. Hieronimum vel sanctum Petrum vel sanctum Iacobum Wiene propter negligencias meas perficiant missas.

Item Procuratrici mee testor lectum magnum et minorem die zwei mit den gestraiffen Ziehn et duo vel tria parva linthemina meliora et duo pulvinaria et duos cussinos et duchnat et unam spondam et duo sedilia meliora et duas ladulas mediocres et parvum picarium argenteum et duo coclearia lignea, peslagnen mit silber, similiter medietatem omnium aliorum superpellectilium in camisiis, cantari, scutellis et aliis coquinariis utensilibus, ut cum hiis melius nubere vel monasterium ingredi possit, secundum consilium fratris mei domini Martini.

Item Habeo ex domino Jacobo Eschling duos lectos mediocres, quos ipse noscit, quem etiam frater meus cum aliquo memorali honoret, ut et ipse memor sit anime mee.

Item Frater meus faciat etiam aliquid pro pueris iuvenibus in servitio meo neglectis.

Item Alia omnia bona mea volo fratri meo, domino Martino, ut de hiis solvat, debita mea et alia, que supersunt exponat pro mente sua et pro salute anime mee et sue pro missis pro me ad s. Hieronimum et sanctum Petrum et sanctum Jacobum neglectis.

Et hec omnia exequenda committo domino Martino fratri meo cum auxilio domini doctoris Joannis Angrer et Jacobi Eschling ex Fridwerg.

Hec omnia manu mea ac signeto proprio meo roboro et ratifico. Iterum ego magister Caspar ratifico presentem codicillum de nono die Laurentii anno et cetera sexto (= 1506).

Item Obligor domino Henrico magistro chori 10 fl rhenses pro quibus habet recognitionem und ein silbrens Scheuerl cum tectura.

Item Ad fabricam ecclesiae Pataviensis obligor sex pfund phennig .

Item Magistro Wolfgango Echsl plebano in Klapau duos lb denariorum et duos solini, predicto magistro Wolfgango et hoc debitum invenitur in libro fundi, in curia episcopali „Auf stellar haus“ vor Kernenthor: sed de aliis rebus capelle nihil mansit apud me.

Item Ecclesiam burse Hieronimi tunc per magistrum Jannem Anngrer rectae obligor Domino Leubenpeckhen tres lb fl.

Item Ad facultatem acrium pro quodam baccalario nomine Leonardus Loder obligor 1 fl ungaricalem.

Item Beneficium domus mee ‚Auf dem Anger‘ habet purgkreht tres lb denariorum super quadam domo Strasserin Kuersnerin pei der maur pei dem Kannerthurent, ut sonant littere Purgkrechtsbrief im Rathaus.

Item Mellicensibus certorum annorum decimos habent 1 mutt habern./(Fol. 17^v)

Item Quidam pister in Stira, Wolfgang Peckh nomine, obligatur mihi in solutione certorum Vinorum quinque fl Viennenses et quatuor vasa.

Ab extra scriptum erat

Testamentum magistri Casparis Fridberg

Joannis Ergkl notarius publicus studiique Viennensis scribe iuratus anno et die quo supra prefati testamenti productioni et approbationi praesens interfuit quare in fide propria unum manum se sub scripsit.

Testament des Paul Moser, Testamentenbuch (fol. 17^v- 18^r):

Testamentum sive ultima voluntas quondam nobilis viri domini Pauli Moser artis baccalarii, anno Domini millesimo quingentesimo septimo xXIII mensis januarii consistorialiter approbato in rectoratu venerabilis viri magistri Michaelis de Prematen. Ego frater Henricus ordinis fratrum predicatorum presentibus fateor, quod bone memorie discretus Paulus Moser, baccalarius in bursa Rose tunc degens temporis coram me suo confessore legitime presentato et pluribus aliis presertim tamen discreto et honesto viro Cristophero Farmater, civis Viennensis ultimam suam voluntatem in mortis articulo adhuc bona ratione vicens expressit vive vocis oraculo hiis verbis: „amici mei mihi obligantur xxIIII lb fl seu tot aureos Reneses, ut ex littera debiti ab amicis meis mihi tradita probari potest de quibus reditoribus meis solvantur 15 vel circiter quibus tenore reliquos vero novem predicatoribus (ut animam meam Deo recommendant) lego. Similiter lectissternia, libri, vestes et alia mea omnia dictis fratribus predicatoribus sive aliquo impedimento tradantur.“

Jonnes Ergkl notarius publicus studiique Viennensis scribe iuratus anno et die quibus supra prefate ultima voluntatis approbationis praesens interfuit quare propria manu in fide se subscripsit.

Testament des Johannes Wiesinger, Testamentenbuch (fol. 18^r):

Testamentum sive ultima voluntas quondam clarissimi et egregii viri arcium et medicine doctoris magistri Joannis Wisinger ex Patavia anno Domini millesimo quingentesimo septimo 12 mensis marcii consistorialiter productis et approbatis in rectoratu venerabilis viri magistri Michaelis de Premarten.

Ihesus [!], Maria

In transitu meo de hoc seculo ubi Deus gloriosus ineffabilis misericordie creator pissimus me indignum famulum suum ad reddendum rationem vilicationis vocaverit. Commendo in primis spiritum meum cum humilima graciaram actione de multitudine beneficiorum Patri sempiterno filio suo Jesu Christo redemptori largissimo ac Spiritui consolationis Deo trino et uno in simplici essentia. Ut me de largitate sue misericordie in sinum Abrahe suscipiat et eterna tabernacula suorum sanctorum intervenientibus precibus Virginis et intemerate Matris Misericordiarum cum choro totius triumphantis ecclesie. Corpus vero ecclesiastice sepulture tradendum in bona vero temporalia seu momentaneam suppellectilem meam parentibus relinquere velim, quibus sinceriter confido de anime salute procuranda et debitoribus satisfaciendo et cetera.

Jonnes Ergkl notarius publicus studiique Viennensis scriba juratus anno et die quibus supra prefato ultime voluntatis productis et approbatis praesens interfuit quare in fide propria manu se subscripsit.

Testament des Sixtus Sibnhar, Testamentenbuch (fol. 19^r - 19^v):

Testamentum sive ultima voluntas quondam venerabilis et egregii viri magistri Sixti Sibnhar ex Eschnbach sacre theologie baccalarii formati ecclesieque Vienne canonici, anno Domini millesimo quingentesimo septimo tertia [die] [mensis] septembris consisterialiter productis et approbatis [!]. In rectoratu venerabilis viri magistri Michaelis Premarkten.

In nomine Domine, Amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo quingentesimo septimo, indictione decima, die vero Saturni vigesimaprima mensis augusti intra quartam et quintam horam post meridiem, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Julii, divina providentia pape secundi, anno quarto, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum

presentia personaliter constitutus, venerabilis et egregius vir, magister Sixtus Sibnhar ex Eschenbach, sacre theologie baccalarius formatus, ecclesie Viennsis canonicus multe egritudinis decumbens per gratiam Dei sanus mente et ratione sed languens corpore timens tamen inevitabilem mortis eventum, quem ullus preterire potest consideransque nil cercius morte, incertiusque hora mortis sit nihil proponendum quomodo per pauca ante tempora omnia et singula bona sua tam mobilia qua immobilia sibi a Deo collata clarrissimis et egregiis viris patribus et dominis Georgio Lentzsch ex Ellingen, rectoris et sacre theologie magistro ecclesie Vienensis canonico confratri suo dilecto et Georgio Prenner ex Rietenburg arcium et decretorum doctore Ecclesie infra Anasum officiali fautori sibi singulari tamquam fide commissariis suis distribuenda commissis et eos omnium et singularum bonorum suorum relictorum fide commissarios et exequutores ex certa scientia bona ratione et deliberata voluntate constituisse. Ita quod ipsi huiusmodi sua bona ipsius mortem suam per eum relictam tamquam viri fideicommissarii et exequutores sui distribuerent alienarent et in illum / (fol. 19^f) usum sunt eis remissis pro salute anime sue darent et converterent sine impedimento et contradictione cuiuscumque sancti Deo in extremis respondere velint. Ideo ipse nunc coram me tamquam notario publico et per sua autentica testiensque infrascriptis huiusmodi commissionem et auctoritatem prefatis suis fideicommissariis et exequutoribus factam et datam omnibus melioribus modo via jure causa, stilo et forma, quibus melius possit et deberet ac potest et debet rateficaret, affirmaret et approbaret ac de novo eos omnium rerum suarum post mortem suam relictarum fideicommissarios et exequutores suos faceret, crearet, constitueret et solemniter ordinaret dans et concedens dictus testator magister Sixtus prefatus fideicommissariis seu exequutoribus suis plenum et liberum arbitrium potestatem et auctoritatem de bonis suis relictis agendi faciendi exequendi ac alienandi et distribuendi per omnia et in omnibus nostris commissionem et auctoritatem eis a se factam et datam prout ipsis melius pro salute anime sue videbitur expedire et ipsi Deo in extremis de hoc respondere velint sine impedimento quorumcumque. Quamquidem irrevocabiliter commissionem et auctoritatem ante et nunc dictis suis fideicommissariis et exequitoribus per eum factam et traditam memoratus venerabilis vir magister Sixtus Sibnhar post eius obitum valere voluit jure testamenti nuncupatum seu jure codicilli aut cuiuscumque ultime voluntatis aut alio iure seu iuribus quo vel quibus testamentis nuncupatum seu codicillum aut ultima voluntas huiusmodi melius et forcius valere ac maiorum roborum possit obtinere

firmitatem. Voluit in super et commisit dictus testator quidem prefati fideicommissarii sui dominam magistram apud sanctum Jacobum Vienne tamquam matrem habueret commendatam. Super quibus omnibus et singulis idem venerabilis magister Sixtus Sibnhar me notarium publicum infrascriptum requisivit, ut sibi et aliis quorum (fol. 19^v) interest sive intererit in futurum unum vel plura publicum seu publica conficere instrumentum et instrumenta. Acta sunt hec Vienne in domo spectante cenobio sancti Jacobi ex oposito porte maioris monasterii eiusdem sub anno indictione die mense hora et pontificatu quibus supra presentibus ibidem discretis viris Paulo Mulauer ex Waydhofn notario publico et Georgio Preu ex Weissenburg studii Viennensis famulo iurato clerico et laico Pataviensis et Aistetensis diocesis, testibus ad premissa vocatis et specialiter requisitis. Et ego Joannes Ergkl ex Waldeckh, Ratisponensis diocesis publicus sacris apostolica et imperiali auctoritatibus notarius alme universitatis studii Viennensis scribe iuratus. Qua dictorum fideicommissariorum feci exequutorum confirmationi constitutioni creatori ordinatori ac eorundem potestatis datori et roborationem. Omnibusque aliis et singulis premissis dum sic inter premitte fierent et agerentur una cum prenominationis testibus ipsis interfui eaque sic fieri vidi et audivi. Ideo hoc praesens publicum instrumentum manu mea propria fideliter scriptum exinde confeci subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis signavi. Rogatus et Requisitus in fide et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Jonnes Ergkl notarius publicus studii Viennensis scribe iuratus anno et die quibus supra prefate ultime voluntatis productionis et approbationis praesens interfuit quare in fide propria manu se subscripsit.

Testament des Conrad Celtis, Testamentenbuch (fol. 20^r - 22^v):

Testamentum sive ultima voluntas quondam venerabilis et egregii viri magistri Conradi Celtis poete laureati, lectoris ordinarii poetices studii Viennensis anno Domini millesimo quingentesimo octavo, die lune penultima februarii consistorialiter productis et approbatis [!] in rectoratu venerabilis et egregi viri magistri Joannis Hegkman ex Schillingstat sacre theologie licentiat.

Quoniam nihil est certius morte, nec incertius hora mortis animique prudentis deceat ut mortis semper cogitet eventum maxime cum corpus infirmitatem attinueret, et

omnibus mori statutum sit. Hinc est quod ego Conradus Celtis arcium et philosophie doctor, imperatoris manibus laureatus poeta in florido studio Viennensi poetices lector ordinarius; per Dei gratiam sanus mente sensu visu et intellectu litet corpore languens circa meam substantiam quantumvis exilem ab omnipotenti Deo mihi concessari. Dum mens mea integra atque et in sua perfectaque dispositione consistet de bonis meis disponere volens, ne post mortem meam scandalum oriatur maxime tamen pro salute anime mee et gloria Dei. Omnibus melioribus modo via jure et forma quibus melius potui et possum licuit et licet, hanc meam voluntatem ad scriptam et huiusmodi reducere volui et curavi in hunc modum qui sequitur. In primis quidem animam meam humiliter et devote omnipotenti Deo eiusque gloriose Matri Marie semper virgini totiqe celesti curie recomendo et corporis mei dum anima mea ab eo fuerit separata sepulturam eligo in Ecclesia vel cimiterio sancti Stephani cum impensa funeris et conductionem eiusdem celebrationem primi septenarii et tertenarii et honesta officii juxta consuetudinem laudabilem huius nostre universitatis Viennensis. /(Fol. 20^v)

Item Ego jure legati relinquo vindicti florido studii Viennensis privilegium creandi poetas laureatas per lectorem ordinarium poetice, quod ab invictissimo principe Romanorum imperatore domino Maximiliano semper augusto propriis impensis impetravi, similiter et lauream argenteam cum sigillo argenteo eidem universitati relinquo. Rogo tamen, ut etiam in officia pro defunctis publicis stationibus celebrantur pro salute anime mee rogetur.

Item Ego jure legati relinquo et lego omnes meos libros preterquam duos, quos dominus Joannes Crachenberger ut sequitur elegerit universitati seu facultati arcium ad librariam ex opposito collegii in hospitale novo tali conditione ut in usum publicum reponantur nec ulli liceat eosdem transferre imo si quisquam eos transferre vellet liceat immo de iure testamentarii mei deputandum vel post eorum mortem stipendiatorum burse Lili superintendendam repetere debent ut in usum prefatorum stipendiatorum ad publicam eorum librariam reponantur.

Item Ego jure legati relinquo predictae universitati ad librariam predictam tam speciem solidam super fines celis quam terre cum ‚Ptholomeo‘ greco que etiam in publicum usum ponantur.

- Item Volo et ordino ut si qui libri mei prius haberentur in libraria universitatis seu facultatis, quod alii mei, qui prius habentur, reponantur ad stipendium burse Liliarum pro usu stipendiatorum.
- Item Quoniam humanum est errare, volo et rogo, ut si aliquando scriptis meis quemquam offenderim antequam huiusmodi mea opera et scripta impressioni dentur, quod huiusmodi offensa emendetur, ne cuiquam ex opera mea et studio quavis modo honoris vel fame iactura accedat.
- Item Ego ordine et iure legati relinquo, quod famulus meus pro suo servitio, quod mihi impendit, legaliter contentetur. /(fol. 21^r)
- Item Volo, ut opera mea, que hactenus non sunt impressa postquam sicut permittitur pro bonos meos amicos et doctos censores visa fuerint ad Augustam mittantur et illic domino doctori Conrado Peutinger, prothonatario civitatis et Joanni Reyman de Emingen impressori librorum presententur et apud eum curetur ut imprimantur in communionem studiosiorum utilitatem.
- Item Si pro exequiis meis honeste celebrandis aliqua peccunia deficeret, extunc de vestibis meis et supellectili vendantur aliqua, quousque tanta peccunia habeatur, que pro exequiis meis celebrandis sufficiat.
- Item Rogo et volo, ut mei exequutores cum adiutorio universitatis et facultatis seu alias facultates mee derelictae ad id se non extenderent mihi pro salute anime mee memoriam ad Sanctum Stephanum instituant.
- Item Ego lego domino doctori Conrado Peutinger ‚Itinerarium Antonini Pii‘ qui etiam eundem nunc habet. Volo tamen et rogo ut post eius mortem ad usum publicum puto aliquam librariam revectatur.
- Item Scedule et practice mee volo maneant in lectoris sancte Anne, quamdiu aula in usum lectorii manserit si autem lectorio esse desineret ex tunc reponantur ad aulam collegii ducalis.
- Item Quoniam ego sum adhuc debitor domini Joannis Crachnberger, volo ut eligat duos vel tres libros sibi placerent, quos pro se teneat quamquam ad summam se non extendat et rogo humiliter, ut quia reliquos in usum publicum deputaverim, meam voluntatem non infringat, tamen omnino contentetur. Lego autem etiam eundem tunicam meam fustam de Schammoletto. Item eidem etiam lego schubam de viridi atlas. /(fol. 21^v)

- Item Reliquia bona mea, puto vestes et utensilia vendantur et pecunia convertetur in pios usus pro missis legendis et pauperibus subveniendis precipue scholaribus.
- Item Census de domo sancte Anne est nunc per me solutus usque ad festum beati Georgii, quare census iniquiorum michi credit qui distribuatur pro salute anime mee ut visum fuerit meis testamentariis dedi autem abbati hospiti domus 7 fl rhennesium. Et vice dominus Austrie pro me etiam 17 fl. Summa 24 fl perceptorum.
- Item Magister Mathias Gasser tenetur mihi adhuc de censu 14 fl rhennensium, qui expetantur et in usus pios convertantur. Similiter et magister Marcus Rustinuntius tenebitur michi super festo sancti Georgii 6 fl renensium.
- Item Quoniam volui ut debita mea census reponantur et convertantur ad pios usus nondum tamen expressi igitur volo, ut pro sustentatione et melioratione stipendii burse Liliorum exponantur et precipue iuvenum stipendio viventium, qui reliquis sunt pauperiores. Qui etiam pro anime mee salute orare debebunt.
- Item Ad hanc meam voluntatem ultimam exequendum ego deputo et humiliter rogo nobilem virum dominum Joannem Crachenberger, prothanotarium Austrie doctissimos et egregios viros et dominos Martinum de Cibino arcium et utriusque juris doctorem Thoman Resch philosophie magistrum sacre theologie baccalarium et poetam laureatum Stephanum Rosinum, philosophie magistrum similiter theologie baccalarium. Quos propter Deum rogo ut onus huiusmodi subeant, et ut sibi fieri velint et ultimam discussionem vindicari cupiant, huiusmodi meam voluntatem fideliter pro salute anime mee exequantur.
- Item Ultimo cessero mihi potestatem hanc meam voluntatem ultimam pro debito meo et salute anime mee imutandi prout visum fuerit mihi expedire. //(fol. 22^r)
- Item Volo etiam ut fratres Predicatores contentantur de libro, qui 4or Evangelia greca continet, quem concesseram episcopo Wormacensi secundum quod retuli magistro Stephano Rosino, et fiat comutatio pro eo quousque ipsi solvantur.
- Item Volo ut libri, qui sunt repositi apud doctorem Peutinger, reponantur ad loca sua. Si et qui mei sunt, reducantur ad universitatis librariam.

Item Emeramus de Gmund tenetur mihi 18 fl renensium pro censu et mutuo sunt forte 6 fl de pecunia mutata. Reliqua inveniantur in registro, quam peccuniam ego deuto ad missas legendas in natione Renensium, cui ego sum incorporatus et volo ut procurator nationis Renensium pro huiusmodi missarum conservatione hanc summam auxilio exequutorum meorum exponat.

Dominus Olmucensis duas ‚Speras’ et ‚Cosmographiam grecam Ptholomei’, episcopus Wormatzensis habet 4or Evangelia greca.

Senior capituli Wormatzensis, dominus de Helmstat, prestitit cirographum, qui iacet in monasterio Predicatorum Haidelberge.

Item Magister Marcus habet novem scutellas stanneas et novem discos.

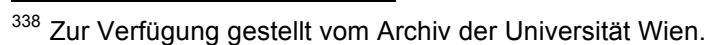
Item Quartuor libros ‚Priscianum’, ‚Papiam’, ‚Ovidium’, transformati in pergameno et ‚Itinerarium’. Item perforatam patellam.

Item ‚Itinerarius Anthonii’ est apud dominum Conradum Peutinger.

Item Libros, quos habet dictus doctor Peutinger, qui adhuc ad me spectant, reponantur hic in libraria juxta legationem meam et si qui sunt ex eis, qui ad aliqua cenobia spectant, presentantur ad sua loca. / (Fol. 22^v)

Anno Domini millesimo quingentesimo octavo, indictione undecima die vero lune vicesima quarta mensis januarii dominus doctor Conradus Celtis poeta laureatus ac in poetica in studio Wiennensi lector ordinarius in presentia mei Udalrici Kastner notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum scilicet Ladislao Sunthaim ex Ravenspurgh, canonico Vienne, magistro Joannes Cramer dicti Conradi Celtis confessore, Mattheo Halsgrachs et Achatio, eius servitore clericis Constantienis, Strigoniensis et Brixinensis diocesis publice confessus est. Ultimam suam voluntatem in charta ista ab intra conscriptam per omnia contineri vultque et petit, quod ita prout ab intra conscriptis per suos exequutores exequatur sine contradictione cuiuscumque. Acta Vienne anno die et mense quibus supra in domo beate Anne, loco sue solite residencie. In cuius rei testimonium ego supra dictus Udalricus notarius manu propria attestor.

Jonnes Ergkl notarius publicus studiique Viennensis scribe iuratus anno et die quibus supra prefate ultime voluntatis productionem et approbationem. Praesens interfuit quare in fide propria manu se subscripsit.



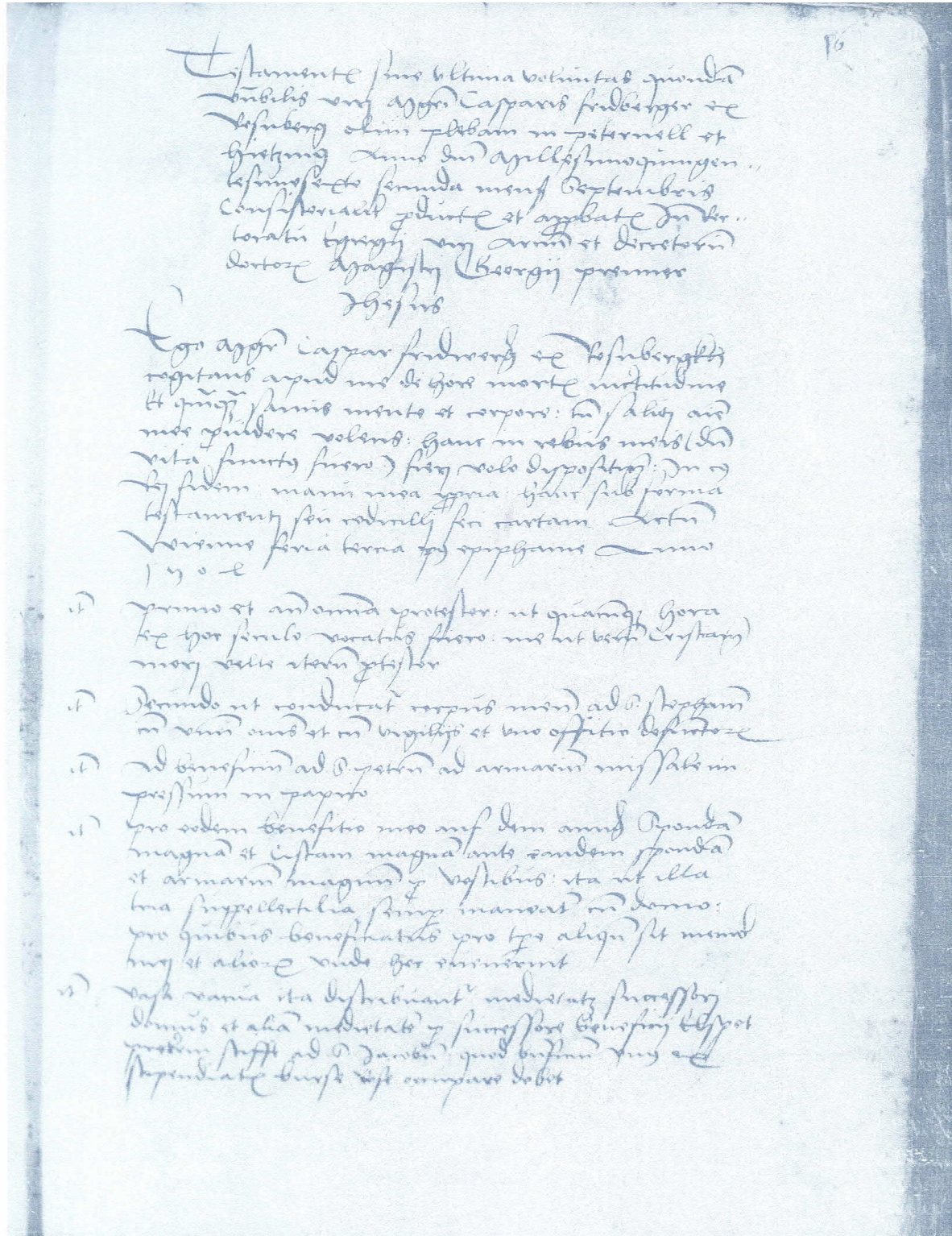
- it Ager hat er gestgafft am Toben Voth und
darnach im graben mit vortz vutzegeu seiner
Myster anna
- it Ager hat er gestgafft dem hemme fridenmeyer am
platen Voth
- it Ager hat er gestgafft agerh Crystan Comenator
breyt agerh am schwarzen Bachwien Voth
- it Ager hat er gestgafft dem grossen gestgad Vung
seine brüder beitholden zu Katzmystan
- it Bartolom in amens freibenthus seine brüder
gen Katzmystan
- it Das Cink hat er gestgafft das man verkrieff
und zu seiner spulur morgen las am tafe und
daz zu gestgriben werd sein spulganin
- it Catenam amcam hat er gestgafft gen Katzmystan
- it Dem Waltgaser seinen Erbst hat er gestgafft am
schwarzen platten Voth daz zu am par gest
- it Consilia hat er gestgafft funderen plainguer
- it Ungianen mit selber beslagen hat er gestgafft
seine brüder Larenzen
- it Ager hat er gestgafft das man verkrieff das post
mit seiner ungegornung und lag das in zu spul
seiner seel
- it Das Olleron pammgen mit Voth hat er gestgafft
seiner Myster anna

- 17 Das horalogium hat er gestafft seinen preger
Stiffen von lorchau
- 17 Ein prechte phant stafft von funderin
- 17 Mayster thoman dorgel hat er gestafft sein
zweite phant
- 17 Mayster cristian stafft von auch ein phant
- 17 Im rein wolgen mit selber besetzt hat er
gestafft dem Orgaffer in dursch aquile
- 17 Ein phant mit werlin aufgesetzt hat er ge-
stafft seiner preyer Anna
- 17 Mayster thoman dorgel hat er gestafft
sein phant mit den dreien phant
- 17 Alles das über sein gestafft überbekübt das
hieren mit begriffen ist das sel man verkaufft
und das anlegen zu hail seiner seel

Vermög die stuld was man
mayster thomans stuldung ist

- 17 Mayster cristoff comper dursch aquile stafft
phant phant
- 17 funderin phant phant fünf guld 12 und 12 1/2
- 17 der Orgaffer dursch aquile ziehen phant guld
- 17 Das guld das noch vergamiden geragt ist
hat mayster thoman dorgel phant als in
seiner Anna phant phant 12 guld und vergast
gilden oben
- 17 Hier hat er gestafft so er mit led abgeng so
sel man in conducten lassen mit dem dursch

Testament des Caspar Friedberger, Testamentenbuch (fol. 16^r - 17^r):



- it) Orasum unum daretur deus et missa eius
 it) legem et infirmis studentibus deus et iustis
 it) unum autem in quatuor voluminibus et Vi.
 voland in diebus voluminibus ad monasterium daretur
 tabula in quibuslibet: ut ipsi pro eisdem pferant
 rectas missas
 it) Clementinas in egypto et periculis in per.
 gamo et die volumina biblia in egypto et
 libri de dy daretur missas in quibuslibet ad libra.
 nam binae de
 it) Expertus daretur pferat periculis videris
 it) Daretur in quibuslibet missas ad eadem in
 quibuslibet
 it) Alios libros quos ipse frater meus et non alii et quibus
 non indiget et voluminibus debitorum meorum distribuat
 pauperibus, sacerdotibus et bonis de pferant voluntatibus
 ut per eisdem pferant condignam ad D. Hieronimum
 ad daretur pferant ad daretur Jacobum videris pferant
 negligentias meas pferant missas
 it) Procurator meus testis daretur magni et minorem
 (die daretur mit den gestrichen) daretur et duo ad
 inia parva linteamina meliora et duo pulvinaria
 et duo missivos et daretur et una pondum et
 duo sedilia meliora et duas cadulas mediocres et
 parum parum argentum et duo corbana lignea
 pferant mit silber daretur modestat omnibus aliis sup.
 pellitulum in ramis tantum pferant et aliis
 regimariis et daretur ut in hys melius mibi
 ad monasterium ingredi possit pferant pferant fratris
 meum daretur
 it) Gales et duo daretur et daretur duo lectos mediocres.
 quos ipse noster quis et frater meus in aliquo mibi
 honorat ut et ipse mibi et me

- 17) pater meus faciat esse aliquid pro pueris et dimittendis
 in scriptis meis negligente
- 18) Haec omnia bona mea volo fratri meo dno agartino
 ut de hijs soluat debita mea et alia que fuerint
 repemat et moneat sua et per salutem animae meae et suae
 et missis per me ad d. Hieronimum et Ottonem patrem
 et Ottonem fratrem negligente
 Et haec omnia et exigenda committo dno agartino
 fratri meo in anteis dno doctore Joannis angredi
 et Juris et legum et fridrici
 Haec omnia mea mea de signis per me roborare
 et ratificare. Item ego agartino capar ratifico quod
 redimetur de nomine d. Laurentii anno et mense
- 19) Obligo dno Henrico ingradico et fratri meo
 pro quibus habet legatum videlicet in filibus
 Agartino in testamento
- 20) Ad fabricam ecclesie patamini obligo per se et filios
- 21) Agartino volente et ipse ipse in capam duas
 libras et duas solus forte ingradico volente et haec
 debita dimittit in libro finis. In curia hanc
 auf. steller hanc per karneitger. Et de alijs
 rebus capellis nihil manifestat apud me
- 22) Datum Bursse Hieronimus hunc per ingradico Joannis
 angredi recte obligo dno karneitger hunc
- 23) Ad facultatem arum et quada carere non tenent
 andus loder ob et ipse ange
- 24) Bursse domus mea auf dem anger hunc per ipse
 recte hunc ob et ipse quidam domus Drassperr
 hunc per ipse der maner per dem karneitger
 ut pueri lictore per ipse hunc in karneitger

Testament des Paul Moser, Testamentenbuch (fol. 17^v- 18^r):

et moluissent rectore amozze dominas habent,
 mitt habere
 et Quidam pater in sua volfgangus portus
 nomen obligatur michi in salutem rectore amozze
 quingy ft viny et quatuor casa
 et extra scripta erat
 Testamentum michi capparis friburg
 Johannes bryll nomen publicus Thudij
 vixit suba vinctus anno et die quo
 sine testamento pater et agnatus
 pater huiusmodi quod in suis pater mortis se pater
 Testamentum sine vicia voluntas quonda mobilis
 sine diei viny mifer xte bacy anno dxi
 axillundpungentis innotatum et in mifer dxi
 qster agnatus in vicia viles die mifer
 mifer de pater
 Ego fecit hunc ordinis pater pater
 pater pater et bene mifer de pater pater
 mifer bacy die bacy post hunc de pater bacy. Cora
 me sine pater et hunc presentato et pater alio
 pater in pater et hunc pater ex pater pater
 hunc viny viny sua voluntate in morte
 viny ad hunc bona pater viny et pater viny
 viny ex viny hunc viny. annis mifer mifer pater
 et in et pater tot annos viny. et et viny et
 et annis mifer mifer viny et pater pater de quibus
 pater mifer mifer pater et pater quibus pater
 viny viny viny pater pater pater et pater
 viny de viny viny et pater pater pater pater
 viny et alia viny viny viny pater pater
 pater aliquo impedimento viny
 Johannes bryll nomen publicus Thudij
 pater pater annis et die quibus in pater
 viny viny viny pater pater pater
 et pater in pater pater

78

Testamentum meum ultima voluntas
 quondam claressum et typicū viri
 Arthū et medicus doctore aggr
 Joannis Wiesinger et paterna
 anno dñi millmo quingentesimo
 septimo ejus mensis aprilis quatuor
 educte et approbate in vesteratū
 vrbis viri aggr margarethe de
 smarthgen
 ihu agaria
 In transitu meo de hoc seculo ubi deus
 gloriis ineffabilis misericordie creator
 pater mi indigni famulū suū ad redemp
 tionē salutis et salutis salutis. Comendo in
 primis pater meū in similitudine granarū
 patris et multitudinis beneficiorum et pater
 sempiternus filio suo ihu christo redemptor
 largis pater ac pater in consolatione des
 tino et bene in simpliciter et pater de
 largitate sue misericordie in similitudine
 suscipiat et eterna tabernacula pater pater
 interuenientibus pater virgine et interme
 rate matris misericordie in vtero totius
 triumphantis ecclesie. Corpus vero totius
 sepulture tradendum. Corpus vero temporaria
 pater momentanea supplicatio mea pater
 relinquere velim. quibus pater pater de aet
 salute pater et debitoribus pater pater
 Joannes huius nominis pater pater
 pater pater pater pater et de pater
 pater pater pater pater et de pater
 pater pater pater pater et de pater
 pater pater pater pater et de pater

Testament des Sixtus Sibnhar, Testamentenbuch (fol. 19^r- 19^v):

17

Joannes bapt^{us} morino quibz^{us} studij
mon^{us}, hinc hinc ante et de quibz^{us}
gl^{us} alio voluit e^{us} d^{us} tag^{us}
f^{us} m^{us} quid m^{us} p^{us} p^{us}

Testament des Conrad Celtis, Testamentenbuch (fol. 20^r- 22^v):

[illegible]

- 11) Volo ut opera mea que habemus in suis hinc illa
postquam per ut famulati. et bonos meos amicos et
bonos viros de qua fuerint ad agendum mittam
dellus duo doctores Conradus penting et thomastard
iustitiam et Joannem de vringum impetrum
libere pntent et agendum in iure ut impetrum
manc in communis indiostratilitatem
- 12) De prosequendo meo homine relibrando ali
qua pecunia defuit et hinc de vespibus meis et
pupillari vendam aliqua. quoniam tanta
pecunia habet que et sequens meo relibrando
sufficiat
- 13) Volo et Volo ut meo sequentes in ad interioris
vinitate et famulatu et alias famulatos meos
direxite ad id sicut de pntentibus meis et de bluto
ais meos memora ad o pntentibus meis
- 14) Ego lego duo doctores Conradus penting et thomastard
autem qui qui sunt in suis hinc illa. Volo in et
rego ut per suis mortis ad vespibus pupillari
aliqua libraria remittat
- 15) Idem et propter meo Volo maneat in letario
dante amicus quidem aula in o pntentibus
maneat si aut doctores esse defuerit et hinc
reperant ad aula collegij ducalis
- 16) Ego et ego sum adque debitor in Joannem Conradum
berger Volo ut eligat duos in hos libros pntentibus
quos pro se tenet quoniam ad pntentibus
in o pntentibus et rego quidem ut qui reliquos
in vespibus pupillari deputationem mea voluntate
no impetrum in o pntentibus. Ego aut videntem
tenet meam pntentibus de pntentibus
in o pntentibus ego pntentibus de vespibus alias

Volo ut sit propter fidem et gloriam de libro qui de
Evangelia prope dicitur quod prope dicitur quod nos emendat
propter quod dicitur in libro prope dicitur quod sit prope dicitur
et eo quod sit prope dicitur

Item volo ut libri qui sunt de prope dicitur apud doctores
propter quod dicitur prope dicitur ad loca sua. et qui prope dicitur
propter quod dicitur ad universitatem librorum

Item Emendatio de prope dicitur in libro de prope dicitur
propter quod dicitur in libro de prope dicitur de forma multitudine
religiosa inveniunt in libro de prope dicitur quod prope dicitur prope
deprope ad multas legendas in natione prope dicitur
in prope dicitur inveniunt et volo ut prope dicitur
natione prope dicitur de prope dicitur inveniunt
prope dicitur inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt
prope dicitur

Item alimuntur de prope dicitur et prope dicitur
prope dicitur prope dicitur prope dicitur prope dicitur
Evangelia prope dicitur

Item capitula prope dicitur de prope dicitur
prope dicitur prope dicitur inveniunt inveniunt
prope dicitur prope dicitur

Item inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt
et inveniunt inveniunt

Item quatuor libros inveniunt inveniunt inveniunt
inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt
prope dicitur prope dicitur

Item inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt
inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt
prope dicitur prope dicitur

Item libros quatuor de prope dicitur prope dicitur
ad prope dicitur prope dicitur inveniunt inveniunt
inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt inveniunt
prope dicitur prope dicitur

Iohannes Bapt^{ista} n^{ost}r^{us} p^{re}dict^{us} D^{omi}n^um
 Anba Iuratus anno et die quibus, per effect^{us}
 volum^{us} voluntat^{is} e^{ius} p^{re}dict^{us} et approbation^{em}
 p^{re}dict^{us} insunt quia in fol^{io} et manu s^ua p^{re}dict^{us}

11 Abstract

This master thesis deals with testaments about members of the University of Vienna in the early 16th century. For this reason, a sample of six entries of the „*libri testamentorum*“ were selected, edited and descriptively analysed.

As sources, last wills provide the service of an interdisciplinary historical research due to giving information about origin, lifework, personal belonging and possession. The aim of this analysis is the better understanding of everyday life and the history of individuals in the middle ages and the modern era.

With the help of these selected examples within the first book of the „*libri testamentorum*“ one can reconstruct the lives of Vienna's University members and deals with the question which role the university itself played in an individual's life. For this reason, categories and research questions were created to analyse the family, institution and friends of the testator in the way whom and with what he privileges in his last will. Subsequent to this, the drawn conclusions are going to be described.

The literature is based on Vienna and the University in the 15th and 16th century, as well as the testament law and the social structure in the middle ages and the modern era.

The main part of my master thesis is the edition of the selected testaments and its descriptive translation, including its interpretation. With the help of the research questions and the categories, the last wills are analysed by common grounds and differences.

12 Kurzfassung

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit Testamenten von Wiener Universitätsangehörigen des 16. Jahrhunderts. Hierfür wurden sechs Einträge der „*libri testamentorum*“ entnommen, ediert und deskriptiv analysiert.

Als Quellen dienten letztwillige Verfügungen der interdisziplinären, historischen Forschung, da sie Aufschluss über Herkunft, Lebenswerk, persönliche Zugehörigkeit und Gegenstände der Testatoren geben. Ziel einer solchen Analyse kann zu einem besseren Verständnis über das Alltagsleben und die Personengeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit führen.

Anhand der ausgewählten Beispiele des ersten Bandes der „*libri testamentorum*“ wird versucht, das Leben von Universitätsangehörigen zu rekonstruieren und der Frage, welche Rolle die Universität im Leben eines einzelnen spielte, nachzugehen. Dies soll dadurch geschehen, dass die Testamente mit Hilfe eines ausgearbeiteten Kategorienschemas, durch Forschungsfragen ergänzt, analysiert werden. Im Zentrum dieser Analyse steht die Frage der Begünstigung eines Testators. Von Interesse ist es, ob und womit die Institution, die Familie oder Freunde bedacht werden und welche möglichen Schlüsse daraus gezogen werden können.

Die Basisliteratur thematisiert Wien und die Universität im 15. und 16. Jahrhundert, sowie das damalige Testamentsrecht und die sozialen Strukturen im Mittelalter und der Frühen Neuzeit.

Den Hauptteil meiner Masterarbeit stellt die Edition der ausgewählten Testamente dar und deren deskriptive Übersetzung, beziehungsweise Interpretation. Mithilfe der Forschungsfragen und Kategorien werden diese analysiert und miteinander auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede überprüft.

13 Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Petra Rebecca Marik
Adresse: Andergasse 5/1, 1170 Wien
Geburtsdatum: 23.09.1987
Geburtsort: Wien
Staatsbürgerschaft: Österreich
E-Mail: petra@pma-mobile.com

Ausbildung

2013 - 2014: Masterstudium Geschichte mit Schwerpunkt Mittelalter
2007 - 2013: Lehramtsstudium Chemie und Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung an der Universität Wien
1998 - 2006: Bundesgymnasium St. Johann in Tirol
1994 - 1998: Volksschule Kitzbühel

Arbeitsverhältnisse

Winter 2010, 2011, 2012: Schilehrerin der Schischule TOP Ellmau
Winter 2007, 2008, 2009: Schilehrerin der Schischule St. Johann in Tirol
seit 11.07.2005: Angestellte bei PMA Mobile Electronics, 6372 Oberndorf in Tirol
10.02.2013- 30. Juni 2014: Lehrerin für Chemie am Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie Wien“
seit 25. 8. 2014: Lehrerin für Chemie und Geschichte am Döblinger Gymnasium „G19“.

Sonstige Kenntnisse

Führerschein: Klasse B
Ausbildungen: Schilehrer Anwärter Ausbildung (Wiener

Schilehrerverband 2005)

Sprachen:

Deutsch: Muttersprache

Englisch: Gute Kenntnisse in Wort und Schrift

Französisch: Grundkenntnisse in Wort und Schrift

Latein: Maturaniveau

EDV-Kenntnisse:

Microsoft Office: Gute Kenntnisse

Photoshop CS6: Grundkenntnisse

ERP- Systeme: Grundkenntnisse

Latex: Grundkenntnisse